

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

##### **A. Problem und Ziel**

Nach § 329 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ist eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen, wenn der Angeklagte zu Beginn der Berufungshauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint. Derzeit gilt dies auch dann, wenn für ihn ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen ist, jedoch keiner der wenigen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Strafprozessordnung eine Vertretung des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin zulässt.

Mit Urteil vom 8. November 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Neziraj* ./ Bundesrepublik Deutschland (Nummer 30804/07; nicht amtliche Übersetzung des Urteils in die deutsche Sprache abrufbar unter: [www.bmj.de/](http://www.bmj.de/)) entschieden, dass die Verwerfung einer Berufung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO im Fall des Erscheinens eines Verteidigers als Vertreter des Angeklagten eine Verletzung des durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechts auf ein faires Verfahren in Verbindung mit dem durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK garantierten Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, darstelle.

Am 26. Februar 2009 hat der Rat der Europäischen Union ferner den Rahmenbeschluss (Rb) 2009/299/JI (im Folgenden auch Rb Abwesenheitsentscheidungen) zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) verabschiedet. Der Rb Abwesenheitsentscheidungen hat zum Ziel, die Regelungen der gegenseitigen Anerkennung beziehungsweise der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen, die bereits in den Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen vorhanden sind, zu ergänzen und zu vereinheitlichen und damit die Rechte der betroffenen Person zu stärken.

## **B. Lösung**

§ 329 StPO soll im Hinblick auf das Urteil des EGMR dahingehend geändert werden, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger zu einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

Der Rahmenbeschluss 2009/299/JI soll mit dem Gesetz in das nationale Recht umgesetzt werden, sofern die geänderten Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI bereits umgesetzt worden sind, was bezüglich der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI und 2006/783/JI der Fall ist. Die Umsetzung soll durch Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) erfolgen. Regelungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, die sich auf die zurzeit noch nicht umgesetzten Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI beziehen, sollen zusammen mit diesen Rahmenbeschlüssen umgesetzt werden.

## **C. Alternativen**

Die Vertragsstaaten der EMRK haben sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsordnungen mit der Konvention übereinstimmen. Da eine konventionskonforme Auslegung des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO nicht möglich ist, kann die Entscheidung nur durch eine Änderung des nationalen Rechts umgesetzt werden.

Rahmenbeschlüsse dienen dazu, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen. Rahmenbeschlüsse sind nicht unmittelbar wirksam und überlassen den Mitgliedstaaten Form und Mittel der Umsetzung. Sie sind jedoch hinsichtlich ihrer Ziele für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher verpflichtet, die Zielsetzungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI im nationalen Recht zu verwirklichen. Eine Alternative zu einer Umsetzung in diesem Sinne besteht nicht.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Neuregelung verursacht keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit es die Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung betrifft, entsteht für die Bundesverwaltung kein Erfüllungsaufwand. Vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs finden weder Berufungsverfahren statt noch unterliegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammern der Landgerichte einer Revision vor dem Bundesgerichtshof. Den Ländern können als Folge der Umsetzung des EGMR-Urteils gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben im Bereich „Personal“ entstehen, da die vorgeschlagene Regelung möglicherweise zu einem Anstieg der Berufungsverfahren vor den Landgerichten und der Verhandlungstage pro Berufung sowie damit auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Revisionen vor den Oberlandesgerichten führen könnte. Ein diesbezüglicher Mehraufwand könnte – wenngleich in eher geringem Umfang – durch die nunmehr vorgesehenen Möglichkeiten einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Beginn der Hauptverhandlung ausgeglichen werden, die an die Stelle einer bisher notwendigen Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten oder einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und der Anordnung von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten treten sollen.

Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI wird die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene mit einem insgesamt nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet. Der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

#### F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme fallen keine Kosten an. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 17. Dezember 2014

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf  
Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung  
von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 928. Sitzung am 28. November 2014 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der  
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 111o und 111p werden aufgehoben.
2. In § 230 Absatz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist“ eingefügt.
3. In § 267 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 314 Absatz 2 werden die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ durch die Wörter „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
5. § 329 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 329**

##### **Ausbleiben des Angeklagten; Vertretung in der Berufungshauptverhandlung**

(1) Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,
2. sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
3. sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Über eine Verwerfung wegen Verhandlungsunfähigkeit nach diesem Absatz entscheidet das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist.

(2) Soweit nicht besondere Gründe die Anwesenheit des Angeklagten erfordern, findet die Hauptverhandlung auch ohne ihn statt, wenn er durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht

vertreten wird oder seine Abwesenheit im Fall der Verhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nicht genügend entschuldigt ist. § 231b bleibt unberührt.

(3) Ist eine Verhandlung gegen einen ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nach Absatz 2 oder eine Verwerfung der Berufung nach Absatz 1 Satz 4 nicht zulässig, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

(4) Wurde auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft hin nach Absatz 2 verfahren, ohne dass ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend war, hat der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, einen erscheinenden Angeklagten oder Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorliegen.

(5) Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden.

(6) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.“

6. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen“ durch die Wörter „zu laden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Angeklagte“ die Wörter „noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ eingefügt und werden die Wörter „einer Hauptverhandlung“ durch die Wörter „eines Hauptverhandlungstermins“, die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 340 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 340

##### Revision gegen Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten

Die Revision gegen das auf eine Berufung des Angeklagten ergangene Urteil kann dieser nicht darauf stützen, dass besondere Gründe seine Anwesenheit in der Verhandlung erfordert hätten.“

8. In § 341 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§§ 234, 329 Absatz 2, § 387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ durch die Wörter „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
9. In § 378 Satz 1 werden die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
10. § 412 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 329 Absatz 1, 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“
11. § 459i wird aufgehoben.
12. In den §§ 234, 350 Absatz 2 Satz 1 und § 411 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger“ durch die Wörter „Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
13. Der Strafprozessordnung wird die aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Strafprozessordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die



sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften der Strafprozessordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben. Weggefallene Vorschriften erhalten keine Überschriften.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird die aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt.
2. In § 81 Nummer 4 werden nach der Angabe „(ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl)“ eingefügt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder“.
  - c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 jedoch zulässig, wenn

    1. die verurteilte Person
      - a) rechtzeitig
        - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder
        - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
      - b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
    2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
    3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auch zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils

    1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten oder
    2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, ein-

schließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.

(4) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ferner zulässig, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.“

4. § 83a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Auslieferung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen“ durch die Wörter „Überstellung oder Auslieferung nach dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205, S. 63)“ ersetzt.
5. § 83b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.
    - bb) Buchstabe d wird Nummer 4 und die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ werden durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.
6. § 83f wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „80 Abs. 4“ durch die Angabe „80 Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 83i Satz 3 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
8. In § 87 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Geldsanktionen),“ eingefügt.
9. In § 87a Nummer 2 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
10. § 87b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4. die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist,“.

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 jedoch zulässig, wenn

1. die betroffene Person

a) rechtzeitig

aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder

bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder

3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(5) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten oder

2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.

(6) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 ferner zulässig, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,

1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und

2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.“

11. In § 87o Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.

12. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Einziehung),“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.

13. § 88a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe a jeweils die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die betroffene Person zu der der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist;“.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „verurteilte“ durch das Wort „betroffene“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 jedoch zulässig, wenn
1. die betroffene Person
    - a) rechtzeitig
      - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder
      - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
    - b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
  2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
  3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.
- (4) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung
1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten oder
  2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.
- Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.“
14. § 88b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „verurteilten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
15. In § 88c Nummer 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
16. In § 88d Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verurteilten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
17. In § 90 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
18. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 196 S. 45)“ durch die Wörter „(ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) (Rahmenbeschluss Sicherstellung)“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 wird die Angabe „2003/577/JI“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
19. In § 95 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
20. In § 97 werden die Wörter „2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
21. In § 98 Satz 1 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16)“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
22. Vor § 99 wird folgender § 98a eingefügt:

#### „§ 98a

##### Übergangsvorschrift für Ersuchen, die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen

In Abweichung von § 83a Absatz 1, § 83f Absatz 1, § 87a Nummer 2, § 88b Absatz 1 und § 88c Nummer 1 ist die Vorlage des dort genannten Europäischen Haftbefehls oder der dort genannten Bescheinigungen ebenfalls in der Fassung vor dem 28. März 2011 zulässig, sofern der ersuchende Mitgliedstaat der Europäischen Union auf andere Art und Weise die zusätzlichen Angaben übermittelt, die gemäß den Artikeln 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), erforderlich sind. Diese Regelung wird nicht mehr angewendet, sobald der letzte Mitgliedstaat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss 2009/299/JI in sein nationales Recht umgesetzt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag, ab dem Satz 1 gemäß Satz 2 nicht mehr angewendet wird, im Bundesanzeiger bekannt.“

### Artikel 3

#### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 143 Absatz 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 111d und 111o“ durch die Angabe „§ 111d“ ersetzt und werden die Wörter „sowie die Vermögensbeschlagnahme nach § 111p der Strafprozessordnung“ gestrichen.

## Artikel 5

### Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines gewählten Beistands“ die Wörter „aufgrund seiner Bestellung“ eingefügt.
2. In den Nummern 5101, 5103, 5107 und 5109 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „40,00“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 125 Absatz 4 Satz 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 69 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu einer Vertretung des Angeklagten ist er nicht befugt.“

## Artikel 8

### Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 127 Absatz 4 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 2, 5 (§ 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung) und Nummer 6 Buchstabe b dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1  
(zu Artikel 1 Nummer 13)****Inhaltsübersicht****Erstes Buch  
Allgemeine Vorschriften****Erster Abschnitt****Sachliche Zuständigkeit der Gerichte**

- § 1 Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 2 Verbindung und Trennung von Strafsachen
- § 3 Begriff des Zusammenhanges
- § 4 Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen
- § 5 Maßgebendes Verfahren
- § 6 Prüfung der sachlichen Zuständigkeit
- § 6a Zuständigkeit besonderer Strafkammern

**Zweiter Abschnitt****Gerichtsstand**

- § 7 Gerichtsstand des Tatortes
- § 8 Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
- § 9 Gerichtsstand des Ergreifungsortes
- § 10 Gerichtsstand bei Auslandstaten auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen
- § 10a Gerichtsstand bei Auslandstaten im Bereich des Meeres
- § 11 Gerichtsstand bei Auslandstaten exterritorialer Deutscher und deutscher Beamter
- § 11a Gerichtsstand bei Auslandstaten von Soldaten in besonderer Auslandsverwendung
- § 12 Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände
- § 13 Gerichtsstand bei zusammenhängenden Strafsachen
- § 13a Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof
- § 14 Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche obere Gericht
- § 15 Gerichtsstand kraft Übertragung bei Hinderung des zuständigen Gerichts
- § 16 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit; Einwand der Unzuständigkeit
- § 17 (weggefallen)
- § 18 (weggefallen)



- § 19 Zuständigkeitsbestimmung bei Zuständigkeitsstreit
- § 20 Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts
- § 21 Befugnisse bei Gefahr im Verzug

### **Dritter Abschnitt**

#### **Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen**

- § 22 Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes
- § 23 Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung
- § 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit
- § 25 Ablehnungszeitpunkt
- § 26 Ablehnungsverfahren
- § 26a Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags
- § 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag
- § 28 Rechtsmittel
- § 29 Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen
- § 30 Ablehnung eines Richters bei Selbstanzeige und von Amts wegen
- § 31 Schöffen, Urkundsbeamte
- § 32 (weggefallen)

### **Vierter Abschnitt**

#### **Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten**

- § 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung
- § 33a Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtgewährung rechtlichen Gehörs
- § 34 Begründung anfechtbarer und ablehnender Entscheidungen
- § 34a Eintritt der Rechtskraft bei Verwerfung eines Rechtsmittels durch Beschluss
- § 35 Bekanntmachung
- § 35a Rechtsmittelbelehrung
- § 36 Zustellung und Vollstreckung
- § 37 Zustellungsverfahren
- § 38 Unmittelbare Ladung
- § 39 (weggefallen)
- § 40 Öffentliche Zustellung
- § 41 Zustellungen an die Staatsanwaltschaft
- § 41a Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- § 42 Berechnung von Tagesfristen
- § 43 Berechnung von Wochen- und Monatsfristen
- § 44 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung
- § 45 Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag
- § 46 Zuständigkeit; Rechtsmittel
- § 47 Keine Vollstreckungshemmung

### **Sechster Abschnitt**

#### **Zeugen**

- § 48 Zeugenpflichten; Ladung
- § 49 Vernehmung des Bundespräsidenten
- § 50 Vernehmung von Abgeordneten und Mitgliedern einer Regierung
- § 51 Folgen des Ausbleibens eines Zeugen
- § 52 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten
- § 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger
- § 53a Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer
- § 54 Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- § 55 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 56 Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes
- § 57 Belehrung
- § 58 Vernehmung; Gegenüberstellung
- § 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton
- § 58b Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung
- § 59 Vereidigung
- § 60 Vereidigungsverbote
- § 61 Recht zur Eidesverweigerung
- § 62 Vereidigung im vorbereitenden Verfahren
- § 63 Vereidigung bei Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter
- § 64 Eidesformel
- § 65 Eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit von Aussagen
- § 66 Eidesleistung bei Hör- oder Sprachbehinderung
- § 67 Berufung auf einen früheren Eid

- § 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz
- § 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes
- § 68b Beiordnung eines Zeugenbeistands
- § 69 Vernehmung zur Sache
- § 70 Folgen unberechtigter Zeugnis- oder Eidesverweigerung
- § 71 Zeugenentschädigung

### **Siebter Abschnitt**

#### **Sachverständige und Augenschein**

- § 72 Anwendung der Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige
- § 73 Auswahl des Sachverständigen
- § 74 Ablehnung des Sachverständigen
- § 75 Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens
- § 76 Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen
- § 77 Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen
- § 78 Richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 79 Vereidigung des Sachverständigen
- § 80 Vorbereitung des Gutachtens durch weitere Aufklärung
- § 80a Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren
- § 81 Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens
- § 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe
- § 81b Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten
- § 81c Untersuchung anderer Personen
- § 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts
- § 81e Molekulargenetische Untersuchung
- § 81f Verfahren bei der molekulargenetischen Untersuchung
- § 81g DNA-Identitätsfeststellung
- § 81h DNA-Reihenuntersuchung
- § 82 Form der Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren
- § 83 Anordnung einer neuen Begutachtung
- § 84 Sachverständigenvergütung
- § 85 Sachverständige Zeugen
- § 86 Richterlicher Augenschein
- § 87 Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche
- § 88 Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung
- § 89 Umfang der Leichenöffnung

- § 90 Öffnung der Leiche eines Neugeborenen
- § 91 Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung
- § 92 Gutachten bei Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung
- § 93 Schriftgutachten

### **Achter Abschnitt**

#### **Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler und Durchsuchung**

- § 94 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken
- § 95 Herausgabepflicht
- § 96 Amtlich verwahrte Schriftstücke
- § 97 Beschlagnahmeverbot
- § 98 Verfahren bei der Beschlagnahme
- § 98a Rasterfahndung
- § 98b Verfahren bei der Rasterfahndung
- § 98c Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten
- § 99 Postbeschlagnahme
- § 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme
- § 100a Telekommunikationsüberwachung
- § 100b Verfahren bei der Telekommunikationsüberwachung
- § 100c Akustische Wohnraumüberwachung
- § 100d Verfahren bei der akustischen Wohnraumüberwachung
- § 100e Berichtspflicht bei der akustischen Wohnraumüberwachung
- § 100f Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum
- § 100g Erhebung von Verkehrsdaten
- § 100h Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum
- § 100i Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten
- § 100j Bestandsdatenauskunft
- § 101 Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen
- § 102 Durchsuchung bei Beschuldigten
- § 103 Durchsuchung bei anderen Personen
- § 104 Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit
- § 105 Verfahren bei der Durchsuchung
- § 106 Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts
- § 107 Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis
- § 108 Beschlagnahme anderer Gegenstände

- § 109 Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände
- § 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien
- § 110a Verdeckter Ermittler
- § 110b Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers
- § 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers
- § 111 Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten
- § 111a Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 111b Sicherstellung dem Verfall oder der Einziehung unterliegender Gegenstände
- § 111c Sicherstellung durch Beschlagnahme
- § 111d Sicherstellung durch dinglichen Arrest
- § 111e Verfahren bei der Beschlagnahme und dem dinglichen Arrest
- § 111f Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des dinglichen Arrestes
- § 111g Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei der Beschlagnahme
- § 111h Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei dem dinglichen Arrest
- § 111i Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für einen befristeten Zeitraum
- § 111k Herausgabe beweglicher Sachen an den Verletzten
- § 111l Notveräußerung beschlagnahmter oder gepfändeter Vermögenswerte
- § 111m Beschlagnahme eines Druckwerks oder einer sonstigen Schrift
- § 111n Verfahren bei der Beschlagnahme eines Druckwerks

### **Neunter Abschnitt**

#### **Verhaftung und vorläufige Festnahme**

- § 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe
- § 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr
- § 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten
- § 114 Haftbefehl
- § 114a Aushändigung des Haftbefehls; Übersetzung
- § 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten
- § 114c Benachrichtigung von Angehörigen
- § 114d Mitteilungen an die Vollzugsanstalt
- § 114e Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt
- § 115 Vorführung vor den zuständigen Richter
- § 115a Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts
- § 116 Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls
- § 116a Aussetzung gegen Sicherheitsleistung
- § 116b Verhältnis von Untersuchungshaft zu anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen

- § 117 Haftprüfung
- § 118 Verfahren bei der Haftprüfung
- § 118a Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung
- § 118b Anwendung von Rechtsmittelvorschriften
- § 119 Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft
- § 119a Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde
- § 120 Aufhebung des Haftbefehls
- § 121 Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate
- § 122 Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht
- § 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr
- § 123 Aufhebung der Vollzugsaussetzung dienender Maßnahmen
- § 124 Verfall der geleisteten Sicherheit
- § 125 Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls
- § 126 Zuständigkeit für weitere gerichtliche Entscheidungen
- § 126a Einstweilige Unterbringung
- § 127 Vorläufige Festnahme
- § 127a Absehen von der Anordnung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme
- § 127b Vorläufige Festnahme und Haftbefehl bei beschleunigtem Verfahren
- § 128 Vorführung bei vorläufiger Festnahme
- § 129 Vorführung bei vorläufiger Festnahme nach Anklageerhebung
- § 130 Haftbefehl vor Stellung eines Strafantrags

#### **9a. Abschnitt**

##### **Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung**

- § 131 Ausschreibung zur Festnahme
- § 131a Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- § 131b Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen
- § 131c Anordnung und Bestätigung von Fahndungsmaßnahmen
- § 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter

#### **9b. Abschnitt**

##### **Vorläufiges Berufsverbot**

- § 132a Anordnung und Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots

**Zehnter Abschnitt**  
**Vernehmung des Beschuldigten**

- § 133 Ladung
- § 134 Vorführung
- § 135 Sofortige Vernehmung
- § 136 Erste Vernehmung
- § 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

**Elfter Abschnitt**  
**Verteidigung**

- § 137 Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers
- § 138 Wahlverteidiger
- § 138a Ausschließung des Verteidigers
- § 138b Ausschließung bei Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- § 138c Zuständigkeit für die Ausschließungsentscheidung
- § 138d Verfahren bei Ausschließung des Verteidigers
- § 139 Übertragung der Verteidigung auf einen Referendar
- § 140 Notwendige Verteidigung
- § 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers
- § 142 Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers
- § 143 Zurücknahme der Bestellung eines Pflichtverteidigers
- § 144 (weggefallen)
- § 145 Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers
- § 145a Zustellungen an den Verteidiger
- § 146 Verbot der Mehrfachverteidigung
- § 146a Zurückweisung eines Wahlverteidigers
- § 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten
- § 148 Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger
- § 148a Durchführung von Überwachungsmaßnahmen
- § 149 Zulassung von Beiständen
- § 150 (weggefallen)

**Zweites Buch**  
**Verfahren im ersten Rechtszug**

**Erster Abschnitt**  
**Öffentliche Klage**

- § 151 Anklagegrundsatz
- § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
- § 152a Landesgesetzliche Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten
- § 153 Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit
- § 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- § 153b Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe
- § 153c Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten
- § 153d Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen
- § 153e Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue
- § 153f Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch
- § 154 Teilweises Absehen von der Verfolgung bei mehreren Taten
- § 154a Beschränkung der Verfolgung
- § 154b Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung
- § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung
- § 154d Verfolgung bei zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage
- § 154e Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung
- § 154f Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen
- § 155 Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung
- § 155a Täter-Opfer-Ausgleich
- § 155b Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs
- § 156 Anklagerücknahme
- § 157 Bezeichnung als Angeschuldigter oder Angeklagter

**Zweiter Abschnitt**  
**Vorbereitung der öffentlichen Klage**

- § 158 Strafanzeige; Strafantrag
- § 159 Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod
- § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung



- § 160a Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern
- § 160b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
- § 161 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft
- § 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft
- § 162 Ermittlungsrichter
- § 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren
- § 163a Vernehmung des Beschuldigten
- § 163b Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
- § 163c Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung
- § 163d Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen
- § 163e Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen
- § 163f Längerfristige Observation
- § 164 Festnahme von Störern
- § 165 Richterliche Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzug
- § 166 Beweisanträge des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen
- § 167 Weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft
- § 168 Protokoll über richterliche Untersuchungshandlungen
- § 168a Art der Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen
- § 168b Protokoll über staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen
- § 168c Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen
- § 168d Anwesenheitsrecht bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins
- § 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten
- § 169 Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes
- § 169a Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen
- § 170 Entscheidung über eine Anklageerhebung
- § 171 Einstellungsbescheid
- § 172 Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren
- § 173 Verfahren des Gerichts nach Antragstellung
- § 174 Verwerfung des Antrags
- § 175 Anordnung der Anklageerhebung
- § 176 Sicherheitsleistung durch den Antragsteller
- § 177 Kosten

**Dritter Abschnitt**

(weggefallen)

**Vierter Abschnitt****Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens**

- § 198 (weggefallen)
- § 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
- § 200 Inhalt der Anklageschrift
- § 201 Übermittlung der Anklageschrift
- § 202 Anordnung ergänzender Beweiserhebungen
- § 202a Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
- § 203 Eröffnungsbeschluss
- § 204 Nichteröffnungsbeschluss
- § 205 Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen
- § 206 Keine Bindung an Anträge
- § 206a Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis
- § 206b Einstellung des Verfahrens wegen Gesetzesänderung
- § 207 Inhalt des Eröffnungsbeschlusses
- § 208 (weggefallen)
- § 209 Eröffnungszuständigkeit
- § 209a Besondere funktionelle Zuständigkeiten
- § 210 Rechtsmittel gegen den Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss
- § 211 Wiederaufnahme nach Ablehnungsbeschluss

**Fünfter Abschnitt****Vorbereitung der Hauptverhandlung**

- § 212 Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
- § 213 Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung
- § 214 Ladungen durch den Vorsitzenden; Herbeischaffung der Beweismittel
- § 215 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses
- § 216 Ladung des Angeklagten
- § 217 Ladungsfrist
- § 218 Ladung des Verteidigers
- § 219 Beweisanträge des Angeklagten

- § 220 Unmittelbare Ladung durch den Angeklagten
- § 221 Herbeischaffung von Beweismitteln von Amts wegen
- § 222 Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen
- § 222a Mitteilung der Besetzung des Gerichts
- § 222b Besetzungseinwand
- § 223 Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter
- § 224 Benachrichtigung der Beteiligten über den Termin
- § 225 Einnahme des richterlichen Augenscheins durch beauftragte oder ersuchte Richter
- § 225a Zuständigkeitsänderung vor der Hauptverhandlung

### **Sechster Abschnitt**

#### **Hauptverhandlung**

- § 226 Ununterbrochene Gegenwart
- § 227 Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger
- § 228 Aussetzung und Unterbrechung
- § 229 Höchstdauer einer Unterbrechung
- § 230 Ausbleiben des Angeklagten
- § 231 Anwesenheitspflicht des Angeklagten
- § 231a Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit durch den Angeklagten
- § 231b Fortsetzung nach Entfernung des Angeklagten zur Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 231c Beurlaubung einzelner Angeklagter und ihrer Pflichtverteidiger
- § 232 Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten
- § 233 Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen
- § 234 Vertretung des abwesenden Angeklagten
- § 234a Befugnisse des Verteidigers bei Vertretung des abwesenden Angeklagten
- § 235 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhandlung ohne den Angeklagten
- § 236 Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten
- § 237 Verbindung mehrerer Strafsachen
- § 238 Verhandlungsleitung
- § 239 Kreuzverhör
- § 240 Fragerecht
- § 241 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden
- § 241a Vernehmung von Zeugen durch den Vorsitzenden
- § 242 Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen
- § 243 Gang der Hauptverhandlung
- § 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen

- § 245 Umfang der Beweisaufnahme; präsen­te Beweismittel
- § 246 Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verspätung
- § 246a Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung
- § 247 Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen
- § 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen
- § 248 Entlassung der Zeugen und Sachverständigen
- § 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren
- § 250 Grundsatz der persönlichen Vernehmung
- § 251 Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen
- § 252 Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung
- § 253 Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung
- § 254 Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen
- § 255 Protokollierung der Verlesung
- § 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung
- § 256 Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen
- § 257 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung
- § 257a Form von Anträgen und Anregungen zu Verfahrensfragen
- § 257b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
- § 257c Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten
- § 258 Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes
- § 259 Dolmetscher
- § 260 Urteil
- § 261 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung
- § 262 Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen
- § 263 Abstimmung
- § 264 Gegenstand des Urteils
- § 265 Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes
- § 265a Befragung des Angeklagten vor Erteilung von Auflagen oder Weisungen
- § 266 Nachtragsanklage
- § 267 Urteilsgründe
- § 268 Urteilsverkündung
- § 268a Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln zur Bewährung
- § 268b Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft
- § 268c Belehrung bei Anordnung eines Fahrverbots
- § 268d Belehrung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- § 269 Verbot der Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung

- § 270 Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung
- § 271 Hauptverhandlungsprotokoll
- § 272 Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls
- § 273 Beurkundung der Hauptverhandlung
- § 274 Beweiskraft des Protokolls
- § 275 Absetzungsfrist und Form des Urteils

### **Siebter Abschnitt**

#### **Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung**

- § 275a Einleitung des Verfahrens; Hauptverhandlung; Unterbringungsbefehl

### **Achter Abschnitt**

#### **Verfahren gegen Abwesende**

- § 276 Begriff der Abwesenheit
- § 277 (weggefallen)
- § 278 (weggefallen)
- § 279 (weggefallen)
- § 280 (weggefallen)
- § 281 (weggefallen)
- § 282 (weggefallen)
- § 283 (weggefallen)
- § 284 (weggefallen)
- § 285 Beweissicherungszweck
- § 286 Vertretung von Abwesenden
- § 287 Benachrichtigung von Abwesenden
- § 288 Öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Aufenthaltsortsanzeige
- § 289 Beweisaufnahme durch beauftragte oder ersuchte Richter
- § 290 Vermögensbeschlagnahme
- § 291 Bekanntmachung der Beschlagnahme
- § 292 Wirkung der Bekanntmachung
- § 293 Aufhebung der Beschlagnahme
- § 294 Verfahren nach Anklageerhebung
- § 295 Sicheres Geleit

## **Drittes Buch**

### **Rechtsmittel**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 296 Rechtsmittelberechtigte
- § 297 Einlegung durch den Verteidiger
- § 298 Einlegung durch den gesetzlichen Vertreter
- § 299 Abgabe von Erklärungen bei Freiheitsentzug
- § 300 Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels
- § 301 Wirkung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft
- § 302 Zurücknahme und Verzicht
- § 303 Zustimmungserfordernis bei Zurücknahme

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Beschwerde**

- § 304 Zulässigkeit
- § 305 Nicht der Beschwerde unterliegende Entscheidungen
- § 305a Beschwerde gegen Strafaussetzungsbeschluss
- § 306 Einlegung; Abhilfeverfahren
- § 307 Keine Vollzugshemmung
- § 308 Befugnisse des Beschwerdegerichts
- § 309 Entscheidung
- § 310 Weitere Beschwerde
- § 311 Sofortige Beschwerde
- § 311a Nachträgliche Anhörung des Gegners

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Berufung**

- § 312 Zulässigkeit
- § 313 Annahmoberufung bei geringen Geldstrafen und Geldbußen
- § 314 Form und Frist
- § 315 Berufung und Wiedereinsetzungsantrag

- § 316 Hemmung der Rechtskraft
- § 317 Berufungsbegründung
- § 318 Berufungsbeschränkung
- § 319 Verspätete Einlegung
- § 320 Aktenübermittlung an die Staatsanwaltschaft
- § 321 Aktenübermittlung an das Berufungsgericht
- § 322 Verwerfung ohne Hauptverhandlung
- § 322a Entscheidung über die Annahme der Berufung
- § 323 Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung
- § 324 Gang der Berufungshauptverhandlung
- § 325 Verlesung von Urkunden
- § 326 Schlussvorträge
- § 327 Umfang der Urteilsprüfung
- § 328 Inhalt des Berufungsurteils
- § 329 Ausbleiben des Angeklagten; Vertretung in der Berufungshauptverhandlung
- § 330 Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters
- § 331 Verbot der Verschlechterung
- § 332 Anwendbarkeit der Vorschriften über die erstinstanzliche Hauptverhandlung

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Revision**

- § 333 Zulässigkeit
- § 334 (weggefallen)
- § 335 Sprungrevision
- § 336 Überprüfung der dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen
- § 337 Revisionsgründe
- § 338 Absolute Revisionsgründe
- § 339 Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten
- § 340 Revision gegen Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten
- § 341 Form und Frist
- § 342 Revision und Wiedereinsetzungsantrag
- § 343 Hemmung der Rechtskraft
- § 344 Revisionsbegründung
- § 345 Revisionsbegründungsfrist
- § 346 Verspätete oder formwidrige Einlegung
- § 347 Zustellung; Gegenerklärung; Vorlage der Akten an das Revisionsgericht

- § 348 Unzuständigkeit des Gerichts
- § 349 Verwerfung ohne Hauptverhandlung
- § 350 Revisionshauptverhandlung
- § 351 Gang der Revisionshauptverhandlung
- § 352 Umfang der Urteilsprüfung
- § 353 Inhalt des Revisionsurteils
- § 354 Eigene Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung
- § 354a Entscheidung bei Gesetzesänderung
- § 355 Verweisung an das zuständige Gericht
- § 356 Urteilsverkündung
- § 356a Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung
- § 357 Revisionserstreckung auf Mitverurteilte
- § 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung

### **Viertes Buch**

#### **Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens**

- § 359 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten
- § 360 Keine Hemmung der Vollstreckung
- § 361 Wiederaufnahme nach Vollstreckung oder Tod des Verurteilten
- § 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten
- § 363 Unzulässigkeit
- § 364 Behauptung einer Straftat
- § 364a Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren
- § 364b Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens
- § 365 Geltung der allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel für den Antrag
- § 366 Inhalt und Form des Antrags
- § 367 Zuständigkeit des Gerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
- § 368 Verwerfung wegen Unzulässigkeit
- § 369 Beweisaufnahme
- § 370 Entscheidung über die Begründetheit
- § 371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung
- § 372 Sofortige Beschwerde
- § 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung
- § 373a Verfahren bei Strafbefehl



**Fünftes Buch**  
**Beteiligung des Verletzten am Verfahren**

**Erster Abschnitt**

**Privatklage**

- § 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte
- § 375 Mehrere Privatklageberechtigte
- § 376 Anklageerhebung bei Privatklagedelikten
- § 377 Beteiligung der Staatsanwaltschaft; Übernahme der Verfolgung
- § 378 Beistand und Vertreter des Privatklägers
- § 379 Sicherheitsleistung; Prozesskostenhilfe
- § 379a Gebührenvorschuss
- § 380 Erfolgloser Sühneversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung
- § 381 Erhebung der Privatklage
- § 382 Mitteilung der Privatklage an den Beschuldigten
- § 383 Eröffnungs- oder Zurückweisungsbeschluss; Einstellung bei geringer Schuld
- § 384 Weiteres Verfahren
- § 385 Stellung des Privatklägers; Ladung; Akteneinsicht
- § 386 Ladung von Zeugen und Sachverständigen
- § 387 Vertretung in der Hauptverhandlung
- § 388 Widerklage
- § 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Offizialdelikts
- § 390 Rechtsmittel des Privatklägers
- § 391 Rücknahme der Privatklage; Verwerfung bei Versäumung; Wiedereinsetzung
- § 392 Wirkung der Rücknahme
- § 393 Tod des Privatklägers
- § 394 Bekanntmachung an den Beschuldigten

**Zweiter Abschnitt**

**Nebenklage**

- § 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger
- § 396 Anchlusserklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss
- § 397 Verfahrensrechte des Nebenklägers

- § 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe
- § 398 Fortgang des Verfahrens bei Anschluss
- § 399 Bekanntmachung und Anfechtbarkeit früherer Entscheidungen
- § 400 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers
- § 401 Einlegung eines Rechtsmittels durch den Nebenkläger
- § 402 Widerruf der Anschlusserklärung; Tod des Nebenklägers

### **Dritter Abschnitt**

#### **Entschädigung des Verletzten**

- § 403 Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren
- § 404 Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe
- § 405 Vergleich
- § 406 Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung
- § 406a Rechtsmittel
- § 406b Vollstreckung
- § 406c Wiederaufnahme des Verfahrens

### **Vierter Abschnitt**

#### **Sonstige Befugnisse des Verletzten**

- § 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens
- § 406e Akteneinsicht; Auskunft
- § 406f Verletztenbeistand
- § 406g Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten
- § 406h Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse

## **Sechstes Buch**

### **Besondere Arten des Verfahrens**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Verfahren bei Strafbefehlen**

- § 407 Zulässigkeit
- § 408 Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag
- § 408a Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens
- § 408b Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe

- § 409 Inhalt des Strafbefehls
- § 410 Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft
- § 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung
- § 412 Ausbleiben des Angeklagten; Einspruchsverwerfung

### **Zweiter Abschnitt** **Sicherungsverfahren**

- § 413 Zulässigkeit
- § 414 Verfahren; Antragsschrift
- § 415 Hauptverhandlung ohne Beschuldigten
- § 416 Übergang in das Strafverfahren

### **2a. Abschnitt** **Beschleunigtes Verfahren**

- § 417 Zulässigkeit
- § 418 Durchführung der Hauptverhandlung
- § 419 Entscheidung des Gerichts; Strafmaß
- § 420 Beweisaufnahme
- § 421 (weggefallen)
- § 422 (weggefallen)
- § 423 (weggefallen)
- § 424 (weggefallen)
- § 425 (weggefallen)
- § 426 (weggefallen)
- § 427 (weggefallen)
- § 428 (weggefallen)
- § 429 (weggefallen)

### **Dritter Abschnitt** **Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme**

- § 430 Beschränkung auf andere Rechtsfolgen
- § 431 Einziehungsbeteiligung
- § 432 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren
- § 433 Stellung des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren

- § 434 Vertretung des Einziehungsbeteiligten
- § 435 Terminalsachricht an Einziehungsbeteiligte
- § 436 Durchführung der Hauptverhandlung
- § 437 Überprüfungsumfang im Rechtsmittelverfahren
- § 438 Einziehung durch Strafbefehl
- § 439 Nachverfahren
- § 440 Selbständiges Einziehungsverfahren
- § 441 Verfahren bei Einziehung im Nachverfahren oder selbständigen Einziehungsverfahren
- § 442 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen; Verfallsbeteiligte
- § 443 Vermögensbeschlagnahme

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Verfahren bei Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen**

- § 444 Verfahren
- § 445 (weggefallen)
- § 446 (weggefallen)
- § 447 (weggefallen)
- § 448 (weggefallen)

#### **Siebentes Buch**

##### **Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Strafvollstreckung**

- § 449 Vollstreckbarkeit
- § 450 Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinentziehung
- § 450a Anrechnung einer im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung
- § 451 Vollstreckungsbehörde
- § 452 Begnadigungsrecht
- § 453 Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt
- § 453a Belehrung bei Strafaussetzung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt
- § 453b Bewährungsüberwachung
- § 453c Vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung
- § 454 Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

- § 454a Beginn der Bewährungszeit; Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes
- § 454b Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen; Unterbrechung
- § 455 Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit
- § 455a Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation
- § 456 Vorübergehender Aufschub
- § 456a Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung
- § 456b (weggefallen)
- § 456c Aufschub und Aussetzung des Berufsverbotes
- § 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl
- § 458 Gerichtliche Entscheidungen bei Strafvollstreckung
- § 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung der Justizbetriebsordnung
- § 459a Bewilligung von Zahlungserleichterungen
- § 459b Anrechnung von Teilbeträgen
- § 459c Beitreibung der Geldstrafe
- § 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe
- § 459e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
- § 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe
- § 459g Vollstreckung der Nebenfolgen; Anwendung der Justizbetriebsordnung
- § 459h Einwendungen gegen vollstreckungsbehördliche Entscheidungen; Zuständigkeit
- § 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung
- § 461 Anrechnung des Aufenthalts in einem Krankenhaus
- § 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde
- § 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts
- § 463 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- § 463a Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen
- § 463b Beschlagnahme von Führerscheinen
- § 463c Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung
- § 463d Gerichtshilfe

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Kosten des Verfahrens**

- § 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde
- § 464a Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen
- § 464b Kostenfestsetzung
- § 464c Kosten bei Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers für den Angeschuldigten
- § 464d Verteilung der Auslagen nach Bruchteilen

- § 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten
- § 466 Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner
- § 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung
- § 467a Auslagen der Staatskasse bei Einstellung nach Anklagerücknahme
- § 468 Kosten bei Straffreierklärung
- § 469 Kostentragungspflicht des Anzeigenden bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige
- § 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags
- § 471 Kosten bei Privatklage
- § 472 Notwendige Auslagen des Nebenklägers
- § 472a Kosten und notwendige Auslagen bei Adhäsionsverfahren
- § 472b Kosten und notwendige Auslagen bei Nebenbeteiligung
- § 473 Kosten bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel; Kosten der Wiedereinsetzung
- § 473a Kosten und notwendige Auslagen bei gesonderter Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme

### **Achtes Buch**

#### **Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke**

- § 474 Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen
- § 475 Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen
- § 476 Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken
- § 477 Datenübermittlung und Verwendungsbeschränkungen
- § 478 Entscheidung über Auskunft oder Akteneinsicht; Rechtsbehelfe
- § 479 Datenübermittlung von Amts wegen
- § 480 Unberührt bleibende Übermittlungsregelungen
- § 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke
- § 482 Mitteilung des Aktenzeichens und des Verfahrensausgangs an die Polizei

**Zweiter Abschnitt****Dateiregelungen**

- § 483 Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens
- § 484 Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren; Verordnungsermächtigung
- § 485 Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung
- § 486 Gemeinsame Dateien
- § 487 Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft aus einer Datei
- § 488 Automatisierte Verfahren für Datenübermittlungen
- § 489 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 490 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateien
- § 491 Auskunft an Betroffene

**Dritter Abschnitt****Länderübergreifendes staatsanwaltliches Verfahrensregister**

- § 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- § 493 Automatisiertes Verfahren für Datenübermittlungen
- § 494 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Verordnungsermächtigung
- § 495 Auskunft an Betroffene

**Anlage 2  
(zu Artikel 2 Nummer 1)****Inhaltsübersicht****Erster Teil****Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Teil****Auslieferung an das Ausland**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 4 Akzessorische Auslieferung

§ 5 Gegenseitigkeit

§ 6 Politische Straftaten, politische Verfolgung

§ 7 Militärische Straftaten

§ 8 Todesstrafe

§ 9 Konkurrierende Gerichtsbarkeit

§ 9a Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

§ 10 Auslieferungsunterlagen

§ 11 Spezialität

§ 12 Bewilligung der Auslieferung

§ 13 Sachliche Zuständigkeit

§ 14 Örtliche Zuständigkeit

§ 15 Auslieferungshaft

§ 16 Vorläufige Auslieferungshaft

§ 17 Auslieferungshaftbefehl

§ 18 Fahndungsmaßnahmen

§ 19 Vorläufige Festnahme

§ 20 Bekanntgabe

§ 21 Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls

§ 22 Verfahren nach vorläufiger Festnahme

§ 23 Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten

§ 24 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

§ 25 Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls



- § 26 Haftprüfung
- § 27 Vollzug der Haft
- § 28 Vernehmung des Verfolgten
- § 29 Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung
- § 30 Vorbereitung der Entscheidung
- § 31 Durchführung der mündlichen Verhandlung
- § 32 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 33 Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 34 Haft zur Durchführung der Auslieferung
- § 35 Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
- § 36 Weiterlieferung
- § 37 Vorübergehende Auslieferung
- § 38 Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
- § 39 Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 40 Beistand
- § 41 Vereinfachte Auslieferung
- § 42 Anrufung des Bundesgerichtshofes

### **Dritter Teil**

#### **Durchlieferung**

- § 43 Zulässigkeit der Durchlieferung
- § 44 Zuständigkeit
- § 45 Durchlieferungsverfahren
- § 46 Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung
- § 47 Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

### **Vierter Teil**

#### **Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse**

- § 48 Grundsatz
- § 49 Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 50 Sachliche Zuständigkeit
- § 51 Örtliche Zuständigkeit
- § 52 Vorbereitung der Entscheidung
- § 53 Beistand
- § 54 Umwandlung der ausländischen Sanktion

- § 55 Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
- § 56 Bewilligung der Rechtshilfe
- § 56a Entschädigung der verletzten Person
- § 56b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
- § 57 Vollstreckung
- § 57a Kosten der Vollstreckung
- § 58 Sicherung der Vollstreckung

### **Fünfter Teil**

#### **Sonstige Rechtshilfe**

- § 59 Zulässigkeit der Rechtshilfe
- § 60 Leistung der Rechtshilfe
- § 61 Gerichtliche Entscheidung
- § 61a Datenübermittlung ohne Ersuchen
- § 61b Gemeinsame Ermittlungsgruppen
- § 61c Audiovisuelle Vernehmung
- § 62 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren
- § 63 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren
- § 64 Durchbeförderung von Zeugen
- § 65 Durchbeförderung zur Vollstreckung
- § 66 Herausgabe von Gegenständen
- § 67 Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 67a Rechtshilfe für internationale Strafgerichtshöfe, zwischen- und überstaatliche Einrichtungen

### **Sechster Teil**

#### **Ausgehende Ersuchen**

- § 68 Rücklieferung
- § 69 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren
- § 70 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren
- § 71 Ersuchen um Vollstreckung
- § 71a Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
- § 72 Bedingungen

## **Siebenter Teil**

### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 73 Grenze der Rechtshilfe
- § 74 Zuständigkeit des Bundes
- § 74a Internationale Strafgerichtshöfe, zwischen- und überstaatliche Einrichtungen
- § 75 Kosten
- § 76 Gegenseitigkeitszusicherung
- § 77 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften
- § 77a Elektronische Kommunikation und Aktenführung
- § 77b Verordnungsermächtigung

## **Achter Teil**

### **Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Regelungen**

- § 78 Vorrang des Achten Teils
- § 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung

#### **Abschnitt 2**

##### **Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union**

- § 80 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger
- § 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung
- § 82 Nichtanwendung von Vorschriften
- § 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 83a Auslieferungsunterlagen
- § 83b Bewilligungshindernisse
- § 83c Fristen
- § 83d Entlassung des Verfolgten
- § 83e Vernehmung des Verfolgten

**Abschnitt 3**

**Durchlieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union**

- § 83f Durchlieferung
- § 83g Beförderung auf dem Luftweg

**Abschnitt 4**

**Ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union**

- § 83h Spezialität
- § 83i Unterrichtung über Fristverzögerungen

**Neunter Teil**

**Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**Abschnitt 1**

**Freiheitsentziehende Sanktionen**

- § 84 Eingehende Ersuchen
- § 85 Ausgehende Ersuchen

**Abschnitt 2**

**Geldsanktionen**

**Unterabschnitt 1**

**Allgemeine Regelungen**

- § 86 Vorrang

**Unterabschnitt 2**

**Eingehende Ersuchen**

- § 87 Grundsatz
- § 87a Vollstreckungsunterlagen
- § 87b Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 87c Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung

- § 87d Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung
- § 87e Beistand
- § 87f Bewilligung der Vollstreckung
- § 87g Gerichtliches Verfahren
- § 87h Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch
- § 87i Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung
- § 87j Rechtsbeschwerde
- § 87k Zulassung der Rechtsbeschwerde
- § 87l Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte
- § 87m Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister
- § 87n Vollstreckung

### **Unterabschnitt 3**

#### **Ausgehende Ersuchen**

- § 87o Grundsatz
- § 87p Inländisches Vollstreckungsverfahren

### **Abschnitt 3**

#### **Einziehung und Verfall**

- § 88 Grundsatz
- § 88a Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 88b Unterlagen
- § 88c Ablehnungsgründe
- § 88d Verfahren
- § 88e Vollstreckung
- § 88f Aufteilung der Erträge
- § 89 Sicherstellungsmaßnahmen
- § 90 Ausgehende Ersuchen

## **Zehnter Teil**

### **Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Regelungen**

§ 91 Vorrang des Zehnten Teils

#### **Abschnitt 2**

##### **Besondere Formen der Rechtshilfe**

- § 92 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 92a Inhalt des Ersuchens
- § 92b Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten
- § 92c Datenübermittlung ohne Ersuchen
- § 93 Gemeinsame Ermittlungsgruppen
- § 94 Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 95 Sicherungsunterlagen
- § 96 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung von Sicherstellungsmaßnahmen
- § 97 Ersuchen um Herausgabe von Beweismitteln

## **Elfter Teil**

### **Schlussvorschriften**

- § 98 Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung
- § 98a Übergangsvorschrift für Ersuchen, die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen
- § 99 Einschränkung von Grundrechten

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

##### 1. Abwesenheitsentscheidungen im nationalen Strafprozessrecht

§ 230 Absatz 1, § 285 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) stellen für den deutschen Strafprozess einfachgesetzlich den Grundsatz auf, dass gegen eine abwesende oder ausgebliebene Person keine Hauptverhandlung stattfindet. Nach § 276 Absatz 1 StPO gilt eine Person als „abwesend“, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist oder wenn sie sich im Ausland aufhält und ihre Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. „Ausgeblieben“ ist, wer ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen, aber bei Aufruf der Sache nicht erschienen ist und nicht alsbald eintrifft oder sich im Sitzungssaal nicht zu erkennen gibt.

Das Prinzip der Anwesenheit führt dabei zwei unterschiedliche Aspekte zusammen: Zum einen folgt aus dem grundgesetzlichen Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) konkret für die Gestaltung der Hauptverhandlung vor einem Strafgericht, dass der Angeklagte im Rahmen des von der Prozessordnung vorgegebenen Verfahrens tatsächlich die Möglichkeit haben muss, auf das Verfahren einzuwirken und sich persönlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen sowie deren umfassende Prüfung zu erreichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 1976 – 2 BvR 941/75 –, BVerfGE 41, 246, 249; BVerfG, Beschluss vom 9. März 1983 – 2 BvR 315/83 –, BVerfGE 63, 332, 337 f.; BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 1991 – 2 BvR 1704/90 –, NJW 1991, 1411; BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 2 BvR 26/04 –, StV 2004, 438, 439 f.; BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2001 – 4 ARs 4/01 –, BGHSt 47, 120, 124). Die prozessuale Ausformung dieser Gewährleistung ist insoweit eng mit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) verbunden, deren Wahrung die öffentliche Gewalt verpflichtet, den Angeklagten in Strafsachen nicht zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens zu machen (hierzu BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1957 – 1 BvR 41/57 –, BVerfGE 7, 53, 57 f.; BVerfG, Beschluss vom 8. Januar 1959 – 1 BvR 396/55 –, BVerfGE 9, 89, 95; BVerfG, Urteil vom 11. März 1975 – 2 BvR 135/75, 2 BvR 136/75, 2 BvR 137/75, 2 BvR 138/75, 2 BvR 139/75 –, BVerfGE 39, 156, 168; BVerfG, Beschluss vom 20. März 1979 – 1 BvR 111/74, 1 BvR 283/78 –, BVerfGE 51, 1, 5 f.; BVerfGE 63, 332, 337, siehe oben). Niemand darf danach ohne die Möglichkeit, sich zu verteidigen, ja sogar in Unkenntnis des gegen ihn anhängigen Verfahrens oder ohne Gewährung rechtlichen Gehörs, verurteilt werden.

Zum anderen spielt aber auch die – einfachgesetzlich in § 244 Absatz 2 StPO niedergelegte – richterliche Aufklärungspflicht eine gewichtige Rolle, denn die Ermittlung der Wahrheit ist im Hinblick auf das materielle Schuldprinzip das zentrale Anliegen des Strafprozesses im Rechtsstaat (Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung: BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003 – 2 BvR 2045/02 –, NJW 2003, 2444, 2445; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2004 – 2 BvR 2122/03 –, Rdnr. 4 zitiert nach juris). Der Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips des Artikels 20 Absatz 3 GG erfasst insofern nicht nur die Belange des Angeklagten, sondern auch das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Ermittlung der Wahrheit und an einer funktionstüchtigen wie leistungsfähigen Strafrechtspflege. Im Interesse der Wahrheitsfindung soll der Tatrichter dabei auch einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Angeklagten, seinem Auftreten und seinen Erklärungen erhalten können (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1952 – 3 StR 83/52 –, BGHSt 3, 187, 190; BGH, Beschluss vom 21. Februar 1975 – 1 StR 107/74 –, BGHSt 26, 84, 90), selbst in Fällen, in denen der Angeklagte von seinem Schweigerecht Gebrauch macht und zulässigerweise auch sonst jede aktive Mitwirkung verweigert (vgl. oben BGHSt 3, 187, 190). Der Vermittlung eines persönlichen Eindrucks wird bislang etwa bei der Beurteilung der Frage der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung besondere Bedeutung beigemessen, die in der von Artikel 1 des Gesetzentwurfs erfassten Berufungsinstanz häufig Gegenstand der Erörterungen ist. Dies erklärt, dass nicht nur ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht des Angeklagten, sondern auch eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung besteht.

Das Anwesenheitsrecht und die ihm korrespondierende Anwesenheitspflicht sind zudem auf die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bezogene Strukturprinzipien des Strafprozesses (OLG München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 4 StRR (A) 18/12 –, NStZ 2013, 358, 358). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 226 Absatz 1, § 250 StPO) verlangt vom erkennenden Gericht, sich einen möglichst direkten, unvermittelten Eindruck vom Tatgeschehen zu machen und möglichst das tatnächste Beweismittel zu verwenden. Insoweit besteht ein Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis. Auch hinsichtlich einer Einlassung oder eines Geständnisses des Angeklagten gilt, dass die Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht der Verlesung eines Protokolls vorzuziehen ist. § 254 StPO erlaubt eine Verlesung von Erklärungen des Angeklagten deshalb grundsätzlich nur dann, wenn diese in einem richterlichen Protokoll enthalten sind und zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden sollen (Absatz 1) oder wenn ein in der Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung hervortretender Widerspruch mit einer seiner früheren Aussagen nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach dem in § 261 StPO verankerten Mündlichkeitsprinzip gemäß seiner freien, aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung geschöpften Überzeugung. Auch dies verdeutlicht, dass die Anwesenheit des Angeklagten grundsätzlich erforderlich ist. Wegen der auch insoweit nicht allein seiner Rechtsposition dienenden Funktion der Anwesenheit wurde dem unentschuldig ausgebliebenen Angeklagten bisher auch keine Dispositionsbefugnis über die erwähnten Verfahrensprinzipien in dem Sinne zuerkannt, dass er seine Anwesenheit auf den Verteidiger gleichsam delegieren könnte, um Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie rechtliches Gehör zu gewährleisten. Dass es sich um zwingende Vorschriften handelt, auf die der Angeklagte nicht verzichten und von deren Einhaltung das Gericht ihn nicht befreien kann (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1952 – 3 StR 83/52 –, BGHSt 3, 187, 191), bestätigt gerade das Rechtsmittelrecht, indem es Verstöße in § 338 Nummer 5 StPO zum absoluten Revisionsgrund erklärt.

Die deutsche Strafprozessordnung lässt eine Hauptverhandlung gegen einen abwesenden oder ausgebliebenen Angeklagten deshalb nur in abgestufter Weise und in dem im Folgenden dargestellten Umfang zu. Es verlangt dabei zur Sicherung des rechtlichen Gehörs zusätzliche, den Angeklagten schützende Ausgleichsmaßnahmen.

So kann nach § 231 Absatz 2 StPO eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn dieser sich eigenmächtig aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei deren Fortsetzung ausbleibt, sofern er bereits über die Anklage abschließend vernommen worden ist und das Gericht seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 231a StPO schreibt als Ergänzung zu § 231 Absatz 2 StPO vor, dass eine Hauptverhandlung auch dann in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen oder fortzusetzen ist, wenn dieser noch nicht abschließend über die Anklage vernommen worden war. Besondere Voraussetzungen hierfür sind, dass sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart verhindert hat. Voraussetzung ist indes, dass das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten nicht für unerlässlich hält und der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern.

In Abwesenheit des Angeklagten kann nach § 231b StPO ferner verhandelt werden, wenn dieser wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt wurde, sofern das Gericht die weitere Anwesenheit des Angeklagten nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, dass seine Anwesenheit den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Dem Angeklagten ist aber in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern. Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist (§ 231a Absatz 2 StPO) beziehungsweise wieder vorgelassen wird (§ 231b Absatz 2 StPO) ist er über den wesentlichen Inhalt des in seiner Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten.

Eine Vereinfachung des Verfahrens in Strafsachen von geringerer Bedeutung ermöglicht bislang des Weiteren § 232 StPO. Nach dieser Vorschrift kann die Hauptverhandlung bei geringerer Straferwartung (Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander) ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn dieser ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Dem eigenmächtigen Ausbleiben steht das eigenmächtige Sichentfernen aus der Hauptverhand-



lung gleich. Dem Angeklagten wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, gegen das Urteil gemäß § 235 StPO binnen einer Woche nach Zustellung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, sofern ihn kein Verschulden an der Säumnis trifft. Bei Unkenntnis von der Ladung zur Hauptverhandlung kann dabei stets Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, es sei denn, die fehlende Kenntnis war für die Säumnis nicht ursächlich. Die Wiedereinsetzung beseitigt das Abwesenheitsurteil dann ohne Weiteres.

Nach § 233 StPO kann das Gericht den Angeklagten auf dessen Antrag auch von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung befreien, wenn nur eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder die Anordnung eines Fahrverbots, des Verfalls, der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Bei einer Befreiung muss jedoch zwingend eine Vernehmung des Angeklagten über die Anklage durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der vom Erscheinen entbundene Angeklagte muss trotzdem zur Hauptverhandlung geladen werden.

Einen Spezialfall stellt der Dispens von der persönlichen Anwesenheitspflicht des Angeklagten dar, wenn dieser sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl (§ 411 Absatz 2 StPO) oder im Privatklageverfahren (§ 387 Absatz 1 StPO) vertreten lässt.

Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann ohne den Angeklagten verhandelt werden (§ 329 Absatz 2 Satz 1 StPO), soweit dem nicht die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO) entgegensteht und zu einer erneuten Anhörung oder dazu drängt, dass sich das Berufungsgericht einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten verschafft. Der Angeklagte soll es auch in diesem Fall nicht in der Hand haben, den weiteren Verlauf des Verfahrens aufzuhalten und seine Weiterführung für längere oder kürzere Zeit zu verhindern. Die Ladung der angeklagten Person muss den Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens enthalten (§ 323 Absatz 1 Satz 2 StPO).

Bei jugendlichen Angeklagten kann eine Hauptverhandlung gemäß § 50 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten im allgemeinen Strafverfahren gemäß den genannten Voraussetzungen zulässig ist. Dabei treten im Hinblick auf die §§ 232, 233 StPO an die Stelle der Erwartung von Geld- beziehungsweise Freiheitsstrafen die Erwartung von Erziehungsmaßregeln beziehungsweise Zuchtmitteln. Ferner müssen besondere Gründe für eine Hauptverhandlung ohne den jugendlichen Angeklagten vorliegen und der Jugendstaatsanwalt zugestimmt haben.

Für das Sicherungsverfahren kann die Hauptverhandlung nach § 415 Absatz 1 StPO erforderlichenfalls ganz ohne den Beschuldigten durchgeführt werden, wenn sein Erscheinen wegen seines Zustands unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht ist. Der Beschuldigte ist in diesem Fall jedoch vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen (§ 415 Absatz 2 StPO). § 415 Absatz 3 StPO eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit nach Vernehmung des Beschuldigten zur Sache, die Hauptverhandlung durchzuführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass ansonsten die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht möglich ist, sei es mit Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder sei es aus sonstigem Grund, zum Beispiel weil der in Erregung geratene Beschuldigte die Verhandlung ständig stört.

Im Hinblick auf Verfalls- oder Einziehungsbeteiligte (im Folgenden: beteiligte Person[en]), das heißt Personen, bei denen es sich nicht um den oder die Angeklagten handelt, die jedoch von der zu erwartenden Anordnung der Einziehung oder des Verfalls betroffenen sind, bestimmt § 436 Absatz 1 Satz 1 StPO, dass ohne sie verhandelt werden kann, wenn sie in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung ausgeblieben sind. Die beteiligte Person soll selbst entscheiden, ob sie persönlich teilnehmen oder ob sie sich, falls sie einen Vertreter hat, vertreten lassen will (§ 434 StPO). § 436 Absatz 1 Satz 1 StPO gilt auch, wenn die beteiligte Person zunächst erschienen war, sich aber dann entfernt hat, auch wenn sie nicht vertreten ist. Die beteiligte Person ist gemäß § 435 Absatz 3 StPO bei Bekanntgabe der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen, dass auch ohne sie verhandelt werden kann und über die Einziehung auch ihr gegenüber entschieden wird. Nach § 436 Absatz 1 Satz 2 StPO ist hier eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 235 StPO) jedoch ausgeschlossen, unabhängig davon, ob das Ausbleiben der beteiligten Person in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt ist oder nicht. Der Ausschluss ist eine Folge aus § 431 Absatz 7 StPO, wonach durch die Beteiligung keine Hemmung des Verfahrens entstehen soll. Die beteiligte Person kann das ergangene Urteil aber anfechten (§ 433 Absatz 1 Satz 1 StPO) und, falls eine Anfechtung nicht mehr zulässig ist, von dem Nachverfahren nach § 439 Absatz 1 Satz 1 Num-

mer 2 StPO Gebrauch machen. Voraussetzung nach § 439 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO ist, dass die beteiligte Person kein Verschulden daran trifft, dass sie weder im Verfahren des ersten Rechtszugs noch im Berufungsverfahren ihre Rechte wahrnehmen können (vgl. für den Verfall auch § 442 Absatz 2 Satz 2 StPO). Ein solcher Fall der Unmöglichkeit der Rechtswahrnehmung liegt ebenfalls vor, wenn die Anordnung der Beteiligung einer Person ohne deren Verschulden von vornherein unterblieben ist, weil das Recht der betroffenen Person zum Beispiel nicht bekannt war.

Die vorgenannten Ausnahmen von dem Grundsatz, dass ohne den Angeklagten nicht verhandelt wird, bestehen vorrangig im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege. Es verstieße gegen die Interessen der Strafrechtspflege, wenn die Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen ist, von der Mitwirkungsbereitschaft des Angeklagten abhängig gemacht würde. Diese Ausnahmen beziehen sich dabei nur auf das Anwesenheitsrecht beziehungsweise die Anwesenheitspflicht der betroffenen Person. Die Frage ihrer ordnungsgemäßen Ladung und mithin die grundsätzliche Möglichkeit der Ausübung ihres Anwesenheitsrechts bleiben hiervon unberührt.

In allen Fällen, in denen die Hauptverhandlung ohne seine Anwesenheit stattfinden kann, ist der Angeklagte befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen (§ 234 StPO).

Ein Verstoß gegen § 230 Absatz 1, § 231 Absatz 2, § 231 b Absatz 1, § 232 und § 233 StPO stellt einen zwingenden Urteilsaufhebungsgrund nach § 338 Nummer 5 StPO dar, sofern der Angeklagte in einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung abwesend war. Ein Beschluss nach § 231a StPO ist dagegen mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auch im Bußgeldverfahren ist der Betroffene gemäß § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach zulässigem Einspruch verpflichtet. Er ist aber gemäß Absatz 2 von dieser Pflicht zu entbinden, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache zu äußern und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Der Betroffene, der von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden wurde, kann sich nach § 73 Absatz 3 OWiG durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Bleibt der Betroffene unentschuldigt aus, darf er nicht vorgeführt werden. Das Gericht hat vielmehr zwingend den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen (§ 74 Absatz 2 OWiG). Die Verwerfung ist bei jedem unentschuldigtem Fernbleiben zulässig, bei vorzeitigem Entfernen aus einer begonnenen Hauptverhandlung ebenso wie beim Ausbleiben zu einem einzelnen Hauptverhandlungstermin. Hat sich der Betroffene selbstverschuldet in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, gilt er als nicht anwesend. Der Betroffene ist bei der Ladung über die Folgen seines Ausbleibens zu belehren (§ 74 Absatz 3 OWiG). Sobald das Gericht den Betroffenen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 OWiG jedoch auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweist, gelten für das weitere Verfahren die §§ 230 bis 236 StPO. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Betroffene die Rechtsstellung des Angeklagten (§ 81 Absatz 2 Satz 2 OWiG). Er kann daher vorgeführt werden oder gegen ihn kann ein Haftbefehl erlassen werden (§ 230 Absatz 2 StPO). Wurde die Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren ohne Befreiung des Betroffenen in dessen Abwesenheit durchgeführt, kann hierauf die Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 338 Nummer 5 StPO gestützt werden. Unabhängig davon steht dem Betroffenen aber auch der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 74 Absatz 4 OWiG zur Verfügung, wenn zu Unrecht in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Auf die Darstellung gegebenenfalls ergänzender, zum Teil abweichender Regelungen des Bußgeldverfahrens in Bezug auf die Abwesenheit von Einziehungs- und Verfallsbeteiligten wird verzichtet, da der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59, im Folgenden: Rb Einziehung) im Gegensatz zum Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16, im Folgenden: Rb Geldsanktionen) nur Ersuchen einschließt, denen eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts im Rahmen eines Strafverfahrens zugrunde liegt (vgl. Artikel 2 des Rb Einziehung sowie Bundestagsdrucksache 16/12320, Seite 30).

## 2. Rechtsfolgen der Abwesenheit des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung und Zulässigkeit einer Vertretung durch einen Verteidiger

### a) Rechtsfolgen und Vertretung nach geltendem Recht

Anders als in der Revisionshauptverhandlung (vgl. § 350 Absatz 2 StPO) gilt auch in der Berufung als weiterer Tatsacheninstanz nach dem Vorgesagten (vgl. oben unter 1.) bisher der Grundsatz, dass über die in der Anklageschrift umschriebene und vom erstinstanzlichen Gericht noch nicht rechtskräftig festgestellte Tat in einer in Anwesenheit des Angeklagten durchzuführenden Hauptverhandlung zu verhandeln ist. Verglichen mit der erstinstanzlichen Verhandlung ist der Anwesenheitsgrundsatz in der Berufungsverhandlung allerdings nach geltendem Recht bereits in einem weitergehenden Maße eingeschränkt: Hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und erscheint der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Termin, stellt § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO es - wie bereits erwähnt (vgl. oben unter 1.) in das Ermessen des Berufungsgerichts, ob es die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchführt oder dessen Teilnahme in einen neu anzuberaumenden Termin nach § 329 Absatz 4 StPO durch Vorführung oder Inhaftnahme sicherstellen will. Grund für eine – durchaus schon weitreichende – Ermöglichung einer Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist auch hier die Überlegung, dass der rechtskräftige Abschluss eines Strafverfahrens nicht von der Mitwirkungsbereitschaft des Angeklagten abhängig sein darf und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in gewissem Umfang auch der Rechtsgedanke der Verwirkung durchgreifen muss, wenn der Angeklagte sein Anwesenheitsrecht nicht wahrnimmt.

Bleibt der Angeklagte der Berufungshauptverhandlung dagegen unentschuldigt fern, obwohl er es war, der eine erneute Verhandlung in der nächsthöheren Instanz begehrt hatte, so sieht der geltende § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO vor, dass das Gericht seine Berufung ohne Verhandlung zur Sache zwingend zu verwerfen hat. Das Gesetz unterstellt insoweit, dass der Angeklagte durch sein Nichterscheinen sein fehlendes Interesse an der Aufrechterhaltung seines Rechtsmittels bekundet hat (so etwa BGH, Urteil vom 3. April 1962 – 5 StR 580/61 –, BGHSt 17, 188, 189; OLG Stuttgart, Beschluss vom 22. April 1982 – 1 Ws 88/82 –, MDR 1982, 775, 775; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 1) oder aber das Recht auf Berufung durch die Säumnis verwirkt hat (OLG Köln, Beschluss vom 11. Dezember 1998 – Ss 528/98 –, NSTZ-RR 99, 112, 112; Frisch, in: Systematischer Kommentar [SK], StPO, 4. Auflage 2012, § 329 Rdnr. 2). Eine Berufung des Angeklagten ist nach dem geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO aber auch dann zwingend zu verwerfen, wenn ein von ihm bevollmächtigter Verteidiger als Vertreter erscheint und keine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden ist, die eine Vertretung des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin zulässt. In einem solchen Fall ist der äußere Eindruck des mangelnden Interesses des Angeklagten an einer Durchführung der Berufung zwar schon erschüttert. Das geltende Strafprozessrecht räumt dem Verteidiger indes nur in wenigen Fällen eine über die Verteidigung hinausgehende Befugnis zu einer tatsächlichen Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung ein. Nach § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO darf ein Verteidiger den Angeklagten nur in den Fällen vertreten, in denen die Hauptverhandlung ausnahmsweise ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden darf.

Statt einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO kann eine Vertretung des zu Beginn der Berufungsverhandlung ausgebliebenen Angeklagten durch einen erschienenen Verteidiger mit Vertretungsvollmacht derzeit in folgenden Fällen erfolgen:

- Es kommt weder eine Freiheitsstrafe noch eine mehr als nur geringe Strafe (Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander) in Betracht, der Angeklagte ist ordnungsgemäß geladen und in der Ladung über § 323 Absatz 1 Satz 2 StPO hinaus darauf hingewiesen worden, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann (§ 332 StPO in Verbindung mit § 232 Absatz 1 Satz 1 StPO). Das Protokoll einer richterlichen Vernehmung des Angeklagten kann dann in der Berufungshauptverhandlung verlesen werden (§ 232 Absatz 3 StPO). Jedoch ist dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt, im Hinblick auf das Berufungsurteil gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 235 StPO beziehungsweise § 329 Absatz 3 StPO binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 f. StPO) zu beantragen, sofern den Angeklagten an der Säumnis kein Verschulden trifft oder dieser von der Ladung keine Kenntnis hatte.
- Der Angeklagte war auf seinen vorherigen Antrag ausnahmsweise durch das Gericht von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Berufungshauptverhandlung befreit worden, weil – was sich wegen des Ver-

schlechterungsverbots (§ 331 StPO) an dem angefochtenen Urteil festmachen lässt – keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine mehr als nur geringe Strafe (Begriffskonkretisierung wie im vorstehenden Spiegelstrich) in Betracht kommt (§ 332 StPO in Verbindung mit § 233 Absatz 1 StPO). Zur Gewährung rechtlichen Gehörs hat in diesem Falle vor einer Entscheidung in der Sache jedoch auch in der Berufungsinstanz eine Vernehmung des Angeklagten vor einem beauftragten oder ersuchten Richter zu erfolgen (§ 332 StPO in Verbindung mit § 233 Absatz 2 StPO), deren Protokoll in der Berufungshauptverhandlung zu verlesen ist (§ 332 StPO in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 StPO). Erscheint der Angeklagte zu dem Vernehmungstermin nicht, kann der beauftragte oder ersuchte Richter gemäß § 230 Absatz 2 StPO sein Erscheinen durch Anordnung einer Vorführung oder den Erlass eines Haftbefehls erzwingen.

- Es handelt sich um eine Berufung des Angeklagten gegen ein im *Privatklageverfahren* ergangenes Urteil (§ 387 Absatz 1 StPO).
- Die Berufungshauptverhandlung erfolgt nach einem Einspruch des Angeklagten gegen einen Strafbefehl (§ 411 Absatz 2 StPO).

Das Berufungsgericht hat in den vorgenannten Fällen indes die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen (§ 332 StPO in Verbindung mit § 236 StPO).

Nach Beginn der Hauptverhandlung kann eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten bislang weder nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO noch nach einer anderen Vorschrift erfolgen. Nach geltendem Recht ist unter bestimmten eng umrissenen Voraussetzungen das Berufungsverfahren in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende zu führen, etwa wenn dieser sich eigenmächtig aus einer laufenden Berufungshauptverhandlung entfernt, in einem Fortsetzungstermin ausbleibt oder sich im weiteren Verlauf vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt.

Auch nach Beginn der Berufungshauptverhandlung kann sich der Angeklagte immer dann, wenn ohne ihn verhandelt werden darf, gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO durch einen entsprechend schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Dies betrifft folgende Sachverhalte:

- Der Angeklagte entfernt sich eigenmächtig, ist bereits über die Anklage abschließend vernommen worden und das Gericht erachtet seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231 Absatz 2 StPO). Der Vorsitzende kann nach § 231 Absatz 1 Satz 2 StPO allerdings geeignete Maßnahmen treffen, dass es zu einem solchen Entfernen nicht kommt.
- Der Angeklagte hat sich vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung der Berufungshauptverhandlung in seiner Gegenwart verhindert, das Gericht hält die Anwesenheit des Angeklagten jedoch nicht für unerlässlich und dieser hatte nach Eröffnung des Hauptverfahrens – was im Stadium der Berufung regelmäßig der Fall ist – bereits Gelegenheit, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231a Absatz 1, Absatz 4 StPO). Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist, muss dieser über den wesentlichen Inhalt des in seiner Abwesenheit Verhandelten durch das Gericht unterrichtet werden (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231a Absatz 2 StPO).
- Der Angeklagte wurde wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt, das Gericht hält dessen weitere Anwesenheit insoweit nicht für unerlässlich und es ist zu befürchten, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231b StPO). Dem Angeklagten ist jedoch in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern. Wird er wieder vorgelassen, muss auch in diesem Fall das Gericht ihn über den wesentlichen Inhalt der dadurch versäumten Verhandlung unterrichten (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231b Absatz 2 StPO).
- Es kommt weder eine Freiheitsstrafe noch eine mehr als nur geringe Strafe (siehe oben) in Betracht, der Angeklagte wurde ordnungsgemäß geladen und hat mit der Ladung den Hinweis erhalten, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann (§ 332 StPO in Verbindung mit § 232 StPO).

Ein Verstoß gegen § 231 Absatz 2, § 231 b Absatz 1, die §§ 232 und 233 StPO stellt dabei nach § 338 Nummer 5 StPO einen absoluten Revisionsgrund dar, sofern der Angeklagte bei einem wesentlichen Teil der Berufungshauptverhandlung abwesend war.

**b) Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Neziraj ./ Bundesrepublik Deutschland (Nummer 30804/07) vom 8. November 2012**

Anders als das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Dezember 2006 – 2 BvR 535/04 – (StraFo 2007, 190 ff.) im Hinblick auf das Recht des Angeklagten auf eine effektive Verteidigung als Ausprägung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG) und den Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Neziraj ./ Bundesrepublik Deutschland (Nummer 30804/07) mit Urteil vom 8. November 2012 (nicht amtliche Übersetzung des Urteils in die deutsche Sprache ist abrufbar unter: [www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20121108\\_30804-07.html?nn=1469522](http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20121108_30804-07.html?nn=1469522) auszugswise Veröffentlichung: StraFo 2012, 490 ff.; Zusammenfassung: Gerst, NStZ 2013, 350; im Folgenden zitiert nach schriftlichem Urteilsdruck), dass das in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierte Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, und der Grundsatz des fairen Verfahrens (Artikel 6 Absatz 1 EMRK) verletzt sei, wenn die Berufung eines abwesenden Angeklagten trotz Erscheinens eines von ihm bevollmächtigten Vertreters gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO verworfen werde.

Auch der EGMR hob dabei zunächst die entscheidende Bedeutung des Erscheinens des Angeklagten vor Gericht hervor, sowohl wegen dessen Anspruchs auf rechtliches Gehör als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Einlassung zu überprüfen und sie den Angaben des Opfers, dessen Interessen zu schützen seien, sowie den Bekundungen der Zeugen gegenüberzustellen (Rdnr. 47). Dies gelte, so der EGMR weiter, auch für eine mündliche Verhandlung in der Berufung (Rdnr. 47). Daher dürfe der Gesetzgeber (zwar) auch ungerechtfertigtem Nichterscheinen vor Gericht entgegenwirken (Rdnr. 47). Dem Recht des Angeklagten, durch einen Rechtsanwalt verteidigt zu werden, sei (aber) ebenfalls entscheidende Bedeutung im System eines fairen Strafverfahrens auch in der Rechtsmittelinstanz beizumessen (Rdnr. 48). Auch wenn der Gesetzgeber – wie bereits ausgeführt – in der Lage sein müsse, eine ungerechtfertigte Abwesenheit zu verhindern, dürfe er ein Ausbleiben des Angeklagten nicht damit ahnden, dass er Ausnahmen zum Recht des Angeklagten auf Verteidigung durch einen Verteidiger vorsehe, selbst dann nicht, wenn das Ausbleiben unentschuldig sei (Rdnr. 49). Das berechtigte Anliegen, dass der Angeklagte einer mündlichen Verhandlung beizuwohnen habe, müsse durch andere Mittel sichergestellt werden als durch die Einschränkung oder den Verlust des Rechts, sich durch einen Verteidiger verteidigen zu lassen (Rdnr. 51). Dem Verteidiger müsse vielmehr seitens des Gerichts die Gelegenheit gegeben werden, den abwesenden Angeklagten zu verteidigen (Rdnr. 51).

**3. Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 26. Februar 2009 (2009/299/JI)****a) Neuerungen in Bezug auf den Versagungsgrund bei Abwesenheitsentscheidungen**

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen sieht direkte Änderungen in folgenden Rahmenbeschlüssen vor:

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, im Folgenden: Rb EuHb),
- Rb Geldsanktionen,
- Rb Einziehung,
- Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27, im Folgenden: Rb Freiheitsstrafen) und
- Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102, im Folgenden: Rb Bewährungsüberwachung)

Durch die Änderungen werden verschiedene Neuerungen in Bezug auf den Versagungsgrund bei Abwesenheitsentscheidungen eingeführt. Diese neuen Bestimmungen sollen auch als Grundlage für künftige Rechtsakte dienen.

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen hat insbesondere die Voraussetzungen für eine ordentliche Ladung (bei deren Einhaltung keine Verweigerung der Vollstreckung erfolgen darf) verschärft. Danach muss die betroffene Person persönlich geladen oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung unterrichtet worden sein. Bei der zweiten Alternative wird zusätzlich gefordert, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Hierdurch werden die Interpretationsmöglichkeiten der alten Formulierungen in den genannten Rahmenbeschlüssen eingeschränkt. Darüber hinaus ist nunmehr auch die Rechtzeitigkeit der Information über Ort und Termin der Verhandlung normiert. Ferner muss – was die geltende Rechtslage bisher nicht vorsieht – die betroffene Person auch darüber informiert worden sein, dass bei ihrem Ausbleiben eine Abwesenheitsentscheidung ergehen kann.

In den Mitgliedstaaten wurden darüber hinaus bislang unterschiedliche Auffassungen in der Frage vertreten, ob eine Abwesenheitsentscheidung im Sinne des europäischen Rechts vorliegt, wenn die angeklagte Person in der zugrunde liegenden Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde. Dies bewirkte, dass in einigen Ersuchen nicht angegeben wurde, dass die Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person ergangen ist, obwohl sie der zugrunde liegenden Verhandlung nicht beigewohnt hatte. Der Rb Abwesenheitsentscheidungen stellt nun klar, dass in diesen Fällen die Entscheidungen nur anerkannt und/oder vollstreckt werden müssen, wenn die betroffene Person durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, dem sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein entsprechendes Mandat erteilt hatte.

Ist eine Abwesenheitsentscheidung ohne ordnungsgemäße Ladung oder ohne Mandatserteilung an einen Rechtsbeistand ergangen, so kann die Anerkennung und/oder Vollstreckung dieser Entscheidung nach dem Rb Abwesenheitsentscheidungen dennoch nicht verweigert werden, wenn die betroffene Person eine tatsächlich wirksame Möglichkeit hatte, ihre Verteidigung in einem erneuten Verfahren, bei dem sie hätte anwesend sein können, wahrzunehmen. Der betroffenen Person muss in diesem Fall die Abwesenheitsentscheidung zugestellt worden sein und sie muss über ihr Recht auf ein erneutes Verfahren informiert worden sein. Des Weiteren muss die betroffene Person ausdrücklich erklärt haben, dass sie die in Frage stehende Entscheidung nicht angreift, oder sie darf von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb der geltenden Frist keinen Gebrauch gemacht haben. Durch diese Regelung wird die bisher in den betroffenen Rahmenbeschlüssen mit Ausnahme des Rb EuHb enthaltene vage Formulierung ersetzt, die vorsah, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung dann nicht verweigert werden darf, wenn die betroffene Person (gegenüber einer zuständigen Behörde) angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht beziehungsweise sich dieser nicht widersetzt. Die Neuformulierung setzt voraus, dass die betroffene Person ein Recht auf ein erneutes Verfahren hat und es wird klargestellt, dass die zuvor erfolgte Zustellung der Entscheidung Voraussetzung für einen Verzicht auf die Anfechtung dieser Entscheidung ist. Darüber hinaus sind wichtige Anforderungen an das erneute Verfahren festgelegt worden. So muss es sich, falls die betroffene Person bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend war, um eine erneute Tatsacheninstanz handeln, die nicht auf die Prüfung neuer Beweismittel beschränkt ist, sondern den gesamten Sachverhalt wieder aufgreift. Das erneute Verfahren muss auch zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen können.

Der Rb EuHb sieht bislang eine solche Verpflichtung zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls bei erklärter Nichtanfechtung des Abwesenheitsurteils nicht vor. Allerdings wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten ein Urteil auch dann nicht als Abwesenheitsurteil angesehen, wenn die betroffene Person die Möglichkeit hatte, das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Urteil anzufechten und diese Möglichkeit nicht genutzt hat. Gleiches galt, wenn die betroffene Person ausdrücklich nach der Zustellung des Urteils erklärt hat, sie wolle dieses nicht anfechten. Die Klarstellung, wann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in diesen Fällen nicht verweigert werden kann, räumt die entstandenen Unsicherheiten aus.

Beim Rb EuHb ist darüber hinaus – im Einklang mit der bisherigen Rechtslage – vorgesehen, dass der Haftbefehl für den Fall, dass der betroffenen Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt worden ist, auch dann zu vollstrecken ist, wenn gewährleistet ist, dass die Person nach ihrer Überstellung an den ersuchenden Mitgliedstaat ein erneutes Verfahren beantragen kann. Neu ist, dass der Rahmenbeschluss jetzt ausdrücklich bestimmt, dass der betroffenen Person unverzüglich nach erfolgter Überstellung das Abwesenheitsurteil zuzustellen ist und sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren zu informie-

ren ist, bei dem sie anwesend sein kann. Auch bei diesem erneuten Verfahren muss es sich im Falle ihrer Abwesenheit in der durchgeführten Tatsacheninstanz um ein Verfahren handeln, in dem der gesamte Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, überprüft wird. Ebenfalls muss das erneute Verfahren zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen können. Schließlich muss die betroffene Person über die Frist unterrichtet werden, innerhalb welcher sie das erneute Verfahren beantragen kann. Auch insoweit wird mithin die im Rb EuHb bisher enthaltene, mehrdeutige Formulierung präzisiert, wonach die ausstellende Behörde eine als „ausreichend erachtete Zusicherung“ geben musste, dass die Person die Möglichkeit haben wird, die Wiederaufnahme des Verfahrens im Ausstellungsstaat zu beantragen. Die Möglichkeiten der betroffenen Person, dieses Recht tatsächlich wirksam wahrzunehmen, werden dadurch verbessert. Da die Vollstreckungshilfe im Gegensatz zur Auslieferung eine rechtskräftig ergangene Entscheidung voraussetzt, fehlt folgerichtig eine gleichlautende Regelung mit Blick auf die anderen Rahmenbeschlüsse.

Ein wesentlicher Fortschritt des Rb Abwesenheitsentscheidungen liegt ferner in der Überarbeitung der Formulare, die als Grundlage der Ersuchen dienen. Künftig sehen die Formulare die Verpflichtung vor, jeweils konkret anzugeben, wie die folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- dass die betroffene Person rechtzeitig persönlich geladen bzw. anderweitig tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung informiert war und dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann;
- dass sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung bevollmächtigt hat und sie durch diesen auch tatsächlich verteidigt wurde oder
- dass ihr die Entscheidung an einem bestimmten Tag zugestellt wurde und sie nach darüber erfolgter Belehrung ausdrücklich auf ein ihr zustehendes Recht auf ein erneutes Verfahren verzichtet bzw. innerhalb der anwendbaren Frist (nach Zustellung des Urteils) von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Es ist nunmehr auch ausdrücklich festgelegt, dass diese präzisierenden Angaben gemacht werden müssen, wenn die betroffene Person nicht persönlich bei der Verhandlung anwesend war. Insofern können die Regelungen durch nationale Interpretation des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Abwesenheitsentscheidung nicht mehr so einfach umgangen werden.

#### **b) Zu den einzelnen Bestimmungen des Rb Abwesenheitsentscheidungen**

Artikel 1 definiert den Zweck und Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses. Ziele des Rahmenbeschlusses sind danach die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen im Strafverfahren, die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Ein Umsetzungsbedarf wird dadurch nicht ausgelöst. Nach Absatz 2 sind die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), einschließlich der Verteidigungsrechte der betroffenen Personen, zu achten. Diese Bestimmung findet im deutschen Recht seine Entsprechung in § 73 Satz 2 IRG.

Artikel 2 fügt in den Rb EuHb einen neuen Artikel 4a ein, mit dem Artikel 5 Nummer 1 Rb EuHb ersetzt wird.

Artikel 4a Absatz 1 Rb EuHb (neu) belässt es bei dem Grundsatz, dass die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung abgelehnt werden kann, wenn die verurteilte Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist. Bei Vorliegen der in den Buchstaben a, b, c und d aufgezählten Ausnahmetatbestände besteht jedoch eine Pflicht zur Bewilligung des Ersuchens. Der in Buchstabe a genannte Ausnahmefall – rechtzeitige Unterrichtung über den Termin und Ort der Verhandlung durch persönliche Vorladung oder andere tatsächlich offizielle Benachrichtigung, die zweifelsfrei nachgewiesen wurde, sowie Unterrichtung über die Möglichkeit einer Entscheidung in Abwesenheit – ist in § 83 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E umgesetzt. Die Pflicht zur Anerkennung einer Entscheidung, die bei tatsächlicher Verteidigung durch einen von der betroffenen Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung bevollmächtigten Rechtsbeistand ergangen ist (Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b Rb EuHb [neu]), ist in § 83 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E umgesetzt. Die Voraussetzung, dass die betroffene Person einem Verteidiger ein Mandat erteilt hat, stellt sicher, dass es einen Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem Verteidiger gegeben haben muss. Damit wird ausgeschlossen, dass die betroffene Person durch einen vom Staat bestellten Pflichtverteidiger vertreten wird, ohne dass sichergestellt ist, dass sie Kenntnis von dem Ort und Termin der Verhandlung hatte. § 83 Absatz 3 IRG-E setzt die Verpflichtung zur Anerkennung eines Abwesenheitsurteils um, gegen das die betroffene Person nach Zustellung des Urteils und ausdrücklicher Unter-

richtung über das Recht auf ein erneutes Verfahren, an dem sie teilnehmen kann, bewusst durch namentliche Erklärung oder Verstreichenlassen der geltenden Anfechtungsfrist keine Rechtsbehelfe geltend gemacht hat (Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe c Rb EuHb [neu]).

Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d Rb EuHb (neu) enthält die bereits in Artikel 5 Nummer 1 Rb EuHb enthaltene Besonderheit des Auslieferungsrechts, wonach ein Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils auch dann zu bewilligen ist, wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt worden ist, aber der betroffenen Person die Möglichkeit eines weiteren Verfahrens nach ihrer Überstellung offensteht. Die nach dem Rb Abwesenheitsentscheidungen für diesen Fall ausdrücklich festgelegten Bedingungen, d. h. unverzügliche Zustellung des Abwesenheitsurteils, ausdrückliche Unterrichtung über das Recht auf ein erneutes Verfahren sowie Information über die Antragsfrist des zulässigen Rechtsbehelfs, sind in § 83 Absatz 4 IRG-E umgesetzt.

Artikel 4a Absatz 2 Rb EuHb (neu) bezieht sich auf die Situation, dass der verurteilten Person vor der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung nicht bekannt war, dass gegen sie ein Strafverfahren geführt worden ist. In diesem Fall hat die verurteilte Person vor ihrer Überstellung einen Anspruch, eine Abschrift des Urteils zu verlangen. Der ersuchende Staat ist verpflichtet, der betroffenen Person die Abschrift des Urteils unverzüglich über den ersuchten Staat zuzuleiten, sobald er Kenntnis von der Geltendmachung des Anspruchs erhalten hat. Diese Regelung gewährleistet, dass die betroffene Person die tatsächlich wirksame Möglichkeit hat, von dem Inhalt des in ihrer Abwesenheit ergangenen Urteils Kenntnis zu nehmen. Nach der deutschen Strafprozessordnung kann zwar unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise auch ein Urteil in Abwesenheit der angeklagten Person ergehen (vgl. § 231 Absatz 2 ff. und § 408a Strafprozessordnung [im Folgenden: StPO]). § 33 StPO sichert jedoch in jedem Falle das rechtliche Gehör der angeklagten Person. § 329 Absatz 2 StPO-E erweitert die Möglichkeiten, in denen es in Abwesenheit des Angeklagten zu einem Urteil kommen kann. Daher besteht Umsetzungsbedarf im deutschen Recht nur für den Fall, dass im Ausland ein Strafverfahren mit einem Urteil abgeschlossen wurde, von dem die betroffene Person keine Kenntnis hatte. Für die zuständige, ersuchte deutsche Behörde ergibt sich dann aus Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses eine Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung des Urteils. Diese Mitwirkungspflicht kann in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) umgesetzt werden.

Artikel 4a Absatz 3 Rb EuHb (neu) enthält eine Sondervorschrift zur Haftprüfung für den Fall der Durchführung eines Rechtsbehelfs nach Abwesenheitsurteil. Die Haftprüfung muss sich zu der Frage verhalten, ob die Haft aufgehoben oder ausgesetzt werden kann. Ferner wird festgelegt, dass das erneute Verfahren ohne unnötige Verzögerung nach der Überstellung beginnen muss. Ein Umsetzungsbedarf entsteht im deutschen Recht nur im Hinblick auf eingehende Ersuchen, da an die Bundesrepublik Deutschland keine Personen nach Maßgabe von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d Rb EuHb (neu) übergeben werden können. Die Möglichkeit einer Verurteilung in Abwesenheit mit nachfolgender Durchführung einer Hauptverhandlung eröffnet das deutsche Strafprozessrecht nicht.

Die in dem neu eingeführten Artikel 4 a Rb EuHb vorgesehenen Änderungen sind gemäß Artikel 2 Nummer 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen in dem im Anhang zum Rb EuHb abgedruckten Europäischen Haftbefehl durch Neufassung des dortigen Buchstabens d aufgenommen worden. Der Europäische Haftbefehl soll bei der Stellung des Ersuchens um Auslieferung an den ersuchten Staat übermittelt werden.

Artikel 3 enthält eine Neufassung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rb Geldsanktionen. Nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Rb Abwesenheitsentscheidungen wird der bisherige Versagungsgrund des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i nunmehr Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Rb Geldsanktionen (neu). Eine Änderung des Wortlauts bzw. des Inhalts ist damit nicht verbunden, so dass kein Änderungsbedarf im deutschen Recht entsteht. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Rb Geldsanktionen (neu) ist durch das Gesetz zur Umsetzung des Rb Geldsanktionen vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) in § 87b Absatz 3 Nummer 3 IRG umgesetzt worden.

Der durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Rb Abwesenheitsentscheidungen in Artikel 7 Absatz 2 Rb Geldsanktionen eingeführte neue Buchstabe i stimmt fast wortwörtlich mit Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a bis c Rb EuHb (neu) überein. Unterschiede ergeben sich nur im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufbau des jeweiligen Rahmenbeschlusses, die zu vollstreckenden Entscheidungen sowie die in dem jeweiligen Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i Rb Geldsanktionen (neu) ist in § 87b Absatz 4 und 5 IRG-E umgesetzt.



Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen (neu) regelt eine ganz bestimmte Art von Verfahren, in denen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von dem Willen der betroffenen Person abhängt. Im Gegensatz zu den Verfahren unter Buchstabe i (neu) hat eine mündliche Verhandlung aufgrund eines Verzichts der betroffenen Person auf mündliche Anhörung nicht stattgefunden und die Entscheidung ist auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen getroffen worden. Trotzdem handelt es sich nicht um ein von Buchstabe g (neu) geregeltes schriftliches Verfahren, da eine mündliche Anhörung der betroffenen Person grundsätzlich vorgesehen war. Eine aus einem solchen Verfahren resultierende Entscheidung ist dann zu vollstrecken, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich auf ihr Recht auf mündliche Anhörung verzichtet und erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen (neu) ist in § 87b Absatz 6 IRG-E umgesetzt.

Artikel 3 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen passt Artikel 7 Absatz 3 Rb Geldsanktionen entsprechend dahingehend an, dass der dort vorgesehene Konsultationsmechanismus nach der Neufassung des ursprünglichen Buchstaben g in die Buchstaben g, i und j jetzt bei den in Buchstabe c und g (entspricht ursprünglicher Regelung) sowie den in Buchstabe i und j geregelten Versagungsgründen gegeben ist.

Artikel 3 Nummer 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen sieht entsprechend den notwendigen Änderungen des Europäischen Haftbefehls eine Anpassung der dem Rb Geldsanktionen angehängten Bescheinigung vor, die nach Artikel 4 Rb Geldsanktionen obligatorisch bei der Stellung von Ersuchen zu verwenden ist. In die Bescheinigung sind die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Rb Abwesenheitsentscheidungen vorgesehenen Änderungen eingearbeitet worden.

Artikel 4 Rb Abwesenheitsentscheidungen enthält eine Neufassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rb Einziehung, die ebenfalls fast wörtlich Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a bis c Rb EuHb (neu) entspricht. Unterschiede ergeben sich auch hier nur im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufbau des jeweiligen Rahmenbeschlusses, die zu vollstreckenden Entscheidungen sowie die in dem jeweiligen Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen. Artikel 4 ist in § 88a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 IRG-E umgesetzt. Aufgrund der durch die Neufassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rb Einziehung bedingten Änderungen wurde Buchstabe j der im Anhang zum Rb Einziehung abgedruckten Bescheinigung gemäß Artikel 4 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen angepasst.

Artikel 5 Rb Anwesenheitsentscheidungen ändert im gleichen Umfang Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Rb Freiheitsstrafen. Buchstabe i Nummer 1 der im Anhang I des Rb Freiheitsstrafen abgedruckten Bescheinigung wurde entsprechend neu gefasst. Allerdings verweist in der deutschen Fassung Artikel 5 Nummer 1 Rb Abwesenheitsentscheidungen irrtümlich auf Buchstabe f von Artikel 9 Absatz 1 Rb Freiheitsstrafen und Artikel 5 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen versehentlich auf Buchstabe k Nummer 1 der nach Maßgabe des Rb Freiheitsstrafen zu übermittelnden Bescheinigung. Hierbei handelt es sich offensichtlich um redaktionelle Fehler. In der englischen Fassung wird in Artikel 5 Nummer 1 Rb Abwesenheitsentscheidungen richtigerweise auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Rb Freiheitsstrafen und in Artikel 5 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen auf Buchstabe i Nummer 1 der Bescheinigung Bezug genommen. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Rb Freiheitsstrafen betrifft den Versagungsgrund bei Abwesenheitsentscheidungen während Buchstabe f den Versagungsgrund der Immunität regelt. Ebenso enthält Buchstabe i Nummer 1 der im Anhang I des Rb Freiheitsstrafen abgedruckten Bescheinigung die Information, ob das Urteil in Abwesenheit ergangen ist. Buchstabe k Nummer 1 der Bescheinigung beinhaltet dagegen die Auskunft über die in Artikel 6 Absatz 3 Rb Freiheitsstrafen obligatorisch vorgesehene Möglichkeit der betroffenen Person, sofern sie sich noch im ersuchenden Staat befindet, zur Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat Stellung zu nehmen.

Artikel 6 Rb Abwesenheitsentscheidungen überträgt die in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a bis c Rb EuHb (neu) enthaltenen Regelungen auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h Rb Bewährungsüberwachung. Gemäß Artikel 6 Nummer 2 wurden die dadurch bedingten Änderungen in Buchstabe h der im Anhang zum Rb Bewährungsüberwachung abgedruckten Bescheinigung eingearbeitet.

Die Umsetzung der Artikel 5 und 6 des Rb Abwesenheitsentscheidungen erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der sie betreffenden Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung.

Artikel 7 stellt klar, dass der Rahmenbeschluss für Gibraltar Anwendung findet.

Die Artikel 8 bis 10 enthalten Bestimmungen zur Umsetzung, zur Überprüfung und zum Inkrafttreten. Der Rahmenbeschluss war bis zum 28. März 2011 umzusetzen. Bis zu diesem Tag fanden die bislang geltenden Vorschriften der zu ändernden Rahmenbeschlüsse weiterhin Anwendung (Artikel 8 Absatz 4).

**c) Anerkennung und Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen im Wege der internationalen Rechtshilfe**

Die deutsche Strafprozessordnung erfüllt in Bezug auf Abwesenheitsentscheidungen grundsätzlich alle inhaltlichen Kriterien, die der Rb Abwesenheitsentscheidungen für die Gewährung von Rechtshilfe aufstellt. Andere EU-Mitgliedstaaten könnten auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses deutsche ausgehende Rechtshilfeersuchen daher nur in Ausnahmefällen verweigern.

Entgegen den eng begrenzten Ausnahmeregelungen der deutschen Strafprozessordnung erlauben die Strafverfahrensordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten, im größeren Umfang auf das Mittel der Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person zurückzugreifen. Zumeist wird dies damit gerechtfertigt, dass bestimmte Arten der Kriminalität nur so effektiv bekämpft werden können. Für das deutsche Recht stellt sich in diesen Fällen die Frage, unter welchen Voraussetzungen solche in Abwesenheit getroffenen Entscheidungen im Wege der internationalen Rechtshilfe anzuerkennen und zu vollstrecken sind bzw. anerkannt und vollstreckt werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt im Hinblick auf ausländische Abwesenheitsentscheidungen bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von Rechtshilfeleistungen ein eingeschränkter Prüfmaßstab. Die sich für inländische Gerichtsverfahren insbesondere aus Artikel 103 Absatz 1 GG (Rechtliches Gehör) ergebenden Anforderungen werden mithin nicht uneingeschränkt auf die Bewertung von eingehenden Ersuchen übertragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die nachstehend genannten Grundsätze zwar für Fälle der Auslieferung auf der Grundlage ausländischer Abwesenheitsentscheidungen entwickelt (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 9. März 1983 – 2 BvR 315/83 –, BVerfGE 63, 332, 337 f.; wiederholt in den Kammerbeschlüssen vom 24. Januar 1991 – 2 BvR 1704/90 –, Rdnr. 3 ff. und vom 4. Juli 2005 – 2 BvR 283/05 –, Rdnr. 22 ff., zitiert nach juris). Sie gelten jedoch erst recht, wenn es um die Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen geht.

Nach diesen Grundsätzen haben die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Auslieferung grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens eines ausländischen Strafurteils, zu dessen Vollstreckung der Verfolgte ausgeliefert werden soll, nicht nachzuprüfen. Sie sind indessen nicht gehindert – und bei Abwesenheitsurteilen regelmäßig dazu verpflichtet – zu prüfen, ob die Auslieferung und ihr zugrunde liegende Akte mit dem nach Artikel 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Zu den elementaren Anforderungen des Rechtsstaats gehört es, wie oben dargestellt, dass niemand zum bloßen Gegenstand eines ihn betreffenden staatlichen Verfahrens gemacht werden darf. Daraus ergibt sich das zwingende Gebot, dass die beschuldigte Person die Möglichkeit haben und auch tatsächlich ausüben können muss, auf das Verfahren einzuwirken (vgl. oben BVerfGE 63, 332, 337 f.). Der wesentliche Kern dieser Gewährleistungen gehört von Verfassungs wegen zum unverzichtbaren Bestand der deutschen öffentlichen Ordnung wie auch zum völkerrechtlichen Mindeststandard (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1982 – 2 BvR 856/81 –, BVerfGE 59, 280 (283 ff.)), der über Artikel 25 GG einen Bestandteil des in der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich geltenden Rechts bildet.

Übereinstimmend hat der EGMR in seiner Rechtsprechung zu der in Artikel 6 EMRK verankerten Garantie auf ein faires Verfahren festgestellt, dass die persönliche Teilnahme der angeklagten Person an der Hauptverhandlung ein fundamentales Element dieses Rechts auf ein faires Verfahren ist (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 27, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 84; EGMR, No. 50049/99, Urteil vom 24. Mai 2007, Ferreira gegen Belgien, Ziffer 55). Die Einlassung der angeklagten Person ist sowohl wegen ihres Rechts auf Gehör als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit ihrer Ausführungen anhand der Aussagen des Opfers sowie der anderen Zeugen zu überprüfen, von entscheidender Bedeutung (EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 35; EGMR, No. 29731/96, Urteil vom 13. Februar 2001, Krombach gegen Frankreich, Ziffer 86, NJW 2001, 2387, 2391). Ein Strafverfahren gegen eine abwesende Person, die weder auf

ihr Teilnahmerecht ausdrücklich verzichtet noch versucht hat, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, ist daher nach Rechtsprechung des EGMR mit Artikel 6 grundsätzlich nicht vereinbar (EGMR, No. 12151/86, Urteil vom 28. August 1991, F.C.B. gegen Italien, Ziffer 33, EuGRZ 1992, 539 f.; EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 31; EGMR, No. 20491/92, Urteil vom 14. Juni 2001, Medenica gegen Schweiz, Ziffer 55), es sei denn, dass für die betroffene Person die Möglichkeit gegeben ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sobald sie von ihrer Verurteilung erfährt (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 29, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 82). Ein Verzicht auf das Teilnahmerecht muss freiwillig sein und eindeutig feststehen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden und einen Mindestschutz an Verfahrensrechten aufrechterhalten. Außerdem darf dem Verzicht kein wesentliches Allgemeininteresse entgegenstehen (EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 31; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 86). Der Verzicht setzt eine formelle Mitteilung über den Verhandlungstermin voraus, der von einer bloßen informellen Kenntnisnahme nicht ersetzt werden kann (EGMR, No. 14104/88, Urteil vom 12. Oktober 1992, T. gegen Italien, Ziffer 28, EuGRZ 1992, 541). Einen konkludenten Verzicht auf die Anwesenheit in der Verhandlung kann die angeklagte Person darüber hinaus nur erklären, wenn sie die Folgen ihres Verhaltens vernünftigerweise voraussehen kann (EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 82). Sollten Zweifel am Vorliegen eines eindeutigen Verzichts gegeben sein, ist die angeklagte Person zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigt, in dem ein Gericht von neuem in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht über die Stichhaltigkeit der gegen sie erhobenen Anklage entscheidet (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 29, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 85). Der EGMR hat darüber hinaus verlangt, dass das Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person zur Verfügung steht, wirksam sein müsse und der verurteilten Person nicht die Beweislast dafür auferlegt werden dürfe, dass sie sich der Gerechtigkeit nicht entziehen wollte oder dass ihre Abwesenheit die Folge höherer Gewalt war (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 30, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 83 und 88).

Abstellend auf diese Rechtsprechung des EGMR hat die höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung die Auslieferung zur Vollstreckung eines ausländischen, in Abwesenheit der verfolgten Person ergangenen Strafurteils daher für unzulässig erklärt, sofern die verfolgte Person weder über die Tatsache der Durchführung und des Abschlusses des sie betreffenden Verfahrens in irgendeiner Weise unterrichtet war, noch ihr eine tatsächlich wirksame Möglichkeit eröffnet ist, sich nach Erlangung der Kenntnis nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen und sich wirksam zu verteidigen (BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2001 – 4 ARs 4/01 –, BGHSt 47, 120, 124; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 1991 – 2 BvR 1704/90 –, NJW 1991, 1411). Die Auslieferung ist jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn die betroffene Person von dem gegen sie anhängigen Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, sich ihm aber durch Flucht entzogen hat und sie im Strafverfahren von einem ordnungsgemäß bestellten Pflichtverteidiger unter Beachtung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen verteidigt werden konnte (BVerfG, Beschluss vom 17. November 1986 – 2 BvR 1255/86 –, BVerfG NJW 1987, 830).

In der deutschen Rechtsprechung wurden diese allgemeinen Kriterien zum Teil dahingehend konkretisiert, dass die betroffene Person nachweislich von dem konkret gegen sie durchgeführten Strafverfahren und von anstehenden oder zu erwartenden Hauptverhandlungsterminen Kenntnis erhalten haben muss und diese Kenntnis auf amtlicher Mitteilung beruhen muss (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Januar 1987 – 4 Ausl (A) 5/80 - 47/87 III –, NStZ 1987, 466 sowie OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. November 1986 – 4 Ausl (A) 266/85 - 61/86 III –, NJW 1987, 2172, 2173). Der betroffenen Person muss eine lesbare Abschrift des vollständigen Urteils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden sein, weil ihr nur dann eine Beurteilung möglich ist, ob von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden soll (vgl. oben OLG Düsseldorf NStZ 1987, 466, 467). Das Urteil muss darüber hinaus erkennen lassen, dass ein Verteidiger an der Verhandlung teilgenommen hat (OLG Koblenz, Beschluss vom 15. September 1986 – 1 Ausl 11/86 –, 2. Leitsatz zitiert nach juris).

Nach Inkrafttreten des 2. Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (im Folgenden: 2. ZP-EuAIÜbk) sowie der Umsetzung von Artikel 5 Nummer 1 des Rb EuHb beurteilt sich die Zulässigkeit einer Auslieferung im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten nunmehr nach § 83 Nummer 3 IRG und zu den Partnerstaaten des Zusatzprotokolls nach dessen Artikel 3.

Artikel 3 Absatz 1 des 2. ZP-EuAIÜbk sieht vor, dass die Auslieferung abgelehnt werden kann, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates in dem Verfahren, das dem Abwesenheitsurteil vorangegangen ist, nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermaßen jeder einer strafbaren Handlung beschuldigten Person zustehen. Die Voraussetzungen sind vom Oberlandesgericht im Zulässigkeitsverfahren zu prüfen, da sie gemäß den oben genannten Ausführungen grundrechtsbedingt sind. Die Auslieferung wird jedoch nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des 2. ZP-EuAIÜbk bewilligt, wenn der ersuchende Vertragsstaat eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, der betroffenen Person das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Die Auslieferungsbewilligung ermächtigt den ersuchenden Staat, entweder das betreffende Urteil zu vollstrecken, wenn die betroffene Person keinen Einspruch erhebt, oder anderenfalls gegen die ausgelieferte Person die Strafverfolgung durchzuführen.

Artikel 5 Nummer 1 des Rb EuHb wurde in § 83 Nummer 3 IRG umgesetzt. Danach ist eine Auslieferung zur Vollstreckung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls dann nicht als zulässig anzusehen, wenn das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit der verfolgten Person ergangen ist und die verfolgte Person zu dem Termin nicht persönlich geladen oder nicht auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung in Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten die oben dargestellte Rechtsprechung des EGMR sowie die bisherige obergerichtliche deutsche Rechtsprechung zu der Bewilligung von Auslieferungen bei Abwesenheitsurteilen weitgehend übernommen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber nur für den Fall vorgesehen, dass der betroffenen Person nach ihrer Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren, in dem der gegen sie erhobene Vorwurf umfassend geprüft wird, und auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung eingeräumt wird. Im Gleichklang zu der Formulierung in Artikel 3 des 2. ZP-EuAIÜbk und zur Vermeidung des Risikos, dass die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ im Sinne der hiermit nicht gemeinten Vorschriften der §§ 359 ff. StPO ausgelegt werden könnte, ist der Gesetzgeber dabei explizit vom Wortlaut des Artikels 5 Nummer 1 Rb EuHb abgewichen, wonach die Auslieferung in einem solchen Fall an die Bedingung geknüpft werden konnte, dass der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (Bundestagsdrucksache 15/2677, Seite 6). Allerdings schränkt § 83 Nummer 3 IRG entsprechend der oben wiedergegebenen Rechtsprechung im Hinblick auf Auslieferungen im Allgemeinen (BVerfG, Beschluss vom 17. November 1986 – 2 BvR 1255/86 –, NJW 1987, 830) die Möglichkeit der Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls darüber hinaus auch für den Fall ein, dass die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat. Eine Erschwerung von Auslieferungen an EU-Mitgliedstaaten war vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal durch die weitere Einschränkung der Ablehnungsmöglichkeiten kein Widerspruch zur Regelung im Rb EuHb gegeben ist (Bundestagsdrucksache. 16/1024, Seite 23 und 26).

Die anderen betroffenen Rahmenbeschlüsse (Rb Geldsanktionen, Rb Einziehung und die in Deutschland noch nicht umgesetzten Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung) sahen ebenfalls vor, dass der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung grundsätzlich verweigern darf. Eine Verweigerung war jedoch nach diesen Rahmenbeschlüssen ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die betroffene Person persönlich oder über einen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates zuständigen bzw. befugten Vertreter über das Verfahren (Termin und Ort der Verhandlung) unterrichtet worden war, oder sie angegeben hatte, dass sie die Entscheidung nicht anfecht. Während der Wortlaut der Ausnahmeregelungen in den genannten Rahmenbeschlüssen nur leicht voneinander abwich, ergaben sich jedoch erhebliche Unterschiede im Hinblick darauf, wann eine Abwesenheitsentscheidung im Sinne des europäischen Rechts nach den Rahmenbeschlüssen vorgelegen haben soll. Der Rb Freiheitsstrafen und der Rb Bewährungsüberwachung stellten allein darauf ab, dass ein Urteil in Abwesenheit ergangen ist, ohne jedoch näher darauf einzugehen, wann dies der Fall ist. Im Rb Geldsanktionen wurde nur gefordert, dass die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii Rb Geldsanktionen). Und der Rb Einziehung sah eine Abwesenheitsentscheidung offensichtlich dann nicht als gegeben an, wenn die betroffene Person zwar nicht persönlich zu der der Einziehungsentscheidung zugrunde liegenden Verhandlung erschienen war, jedoch bei der Verhandlung durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Rb Einziehung).

Diese in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Rb Einziehung enthaltene Regelung wurde fast wortwörtlich in § 88a Absatz 2 Nummer 2 IRG umgesetzt. § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG legt dagegen in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii Rb Geldsanktionen fest, dass eine Entscheidung, die in Abwesenheit der be-

troffenen Person getroffen worden ist, nur dann vollstreckt werden kann, wenn die betroffene Person nicht nur über das Verfahren informiert wurde, sondern sie auch die Möglichkeit hatte, sich in einem Termin zu dem Vorwurf zu äußern. Darüber hinaus besteht nach § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG entsprechend den Vorgaben im Rahmenbeschluss die Verweigerungsmöglichkeit auch dann nicht, wenn die betroffene Person erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.

Die Europäische Kommission hat zur Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, und zur Stärkung des hierfür erforderlichen gegenseitigen Vertrauens der EU-Mitgliedstaaten in die jeweiligen anderen Rechtssysteme am 27. November 2013 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der Mindeststandards zum Geltungsbereich der Unschuldsvermutung sowie zum Recht der angeklagten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung festlegt (vgl. Ratsdokument 17621/13). Gemäß diesem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten Verdächtigen oder Beschuldigten grundsätzlich das Recht zu garantieren, in der Verhandlung anwesend zu sein. Sie dürfen nur in begrenzten, abschließend aufgeführten Ausnahmefällen Abwesenheitsentscheidungen vorsehen (vgl. Artikel 8 des Richtlinienvorschlags). Wird das Recht auf Anwesenheit in einem Verfahren verletzt, ist der betroffenen Person das Recht auf ein neues Verfahren zuzuerkennen (vgl. Artikel 9 des Richtlinienvorschlags). Die Festlegung dieser Mindeststandards wird zweifellos zur Stärkung der Verfahrensrechte der Verdächtigen und Beschuldigten sowie dazu beitragen, dass andere EU-Mitgliedstaaten nicht mehr wie bisher im größeren Umfang auf das Mittel der Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person zurückgreifen können und werden. Unabhängig von ihrer endgültigen Ausgestaltung haben diese Mindeststandards jedoch keine Auswirkung auf den Anwendungsbereich des Rb Abwesenheitsentscheidungen. Denn während der Richtlinienvorschlag Mindeststandards festlegt, wann eine Abwesenheitsentscheidung nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten zulässig sein soll, regelt der Rb Abwesenheitsentscheidungen die Frage, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen, die in Abwesenheit der betroffenen Person in einem EU-Mitgliedstaat getroffen wurden, von einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen und zu vollstrecken sind bzw. wann eine Anerkennung solcher Entscheidungen versagt werden kann. Selbst wenn die Ausnahmefälle, in denen eine Abwesenheitsentscheidung zulässig sein soll, während der Verhandlungen des Richtlinienvorschlags ausgeweitet werden und über den Anwendungsbereich des Rb Abwesenheitsentscheidungen hinausgehen, ändert dies daher nichts daran, dass die EU-Mitgliedstaaten weiterhin nur unter den im Rb Abwesenheitsentscheidungen festgelegten Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Abwesenheitsentscheidungen verpflichtet sind.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Umsetzung des Urteils des EGMR vom 8. November 2012**

Entsprechend den Vorgaben des EGMR (siehe oben I. 2.) soll künftig bei Erscheinen eines nachweislich zur Vertretung bevollmächtigten Verteidigers eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten ausscheiden und stattdessen die Durchführung einer Berufungshauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in einem weitgehenden Umfang ermöglicht werden als bisher. Ein „Recht auf Abwesenheit“ des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung soll hiermit nicht begründet werden. Er bleibt ungeachtet der neu geschaffenen Möglichkeit, die Berufungshauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen, zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. In allen Fällen, in denen die Aufklärungspflicht des Gerichts die persönliche Anwesenheit des Angeklagten gebietet, soll seine Anwesenheit daher auch weiterhin durch die in dem bisherigen § 329 Absatz 4 StPO und künftigen § 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) vorgesehenen Zwangsmittel der Vorführung oder Hauptverhandlungshaft sichergestellt werden.

### **2. Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen**

Die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten verschiedenen Neuerungen in Bezug auf den Versagungsgrund bei Abwesenheit erfordern eine Änderung der §§ 83, 87b und 88a IRG. In § 83 Absatz 1 Nummer 3, § 87b Absatz 3 Nummer 4 und § 88a Absatz 2 Nummer 2 IRG-E wird der allgemeine Grundsatz, dass die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung verweigert werden kann, entsprechend der Konzeption für die Umsetzung der anderen Rahmenbeschlüsse wie bisher als obligatorisches Zulässigkeitshindernis ausgestaltet. Die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen vorgesehenen Fälle, in denen eine Verpflichtung zur Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung ausnahmsweise besteht, werden abschließend als von diesem

Grundsatz abweichende Ausnahmeregelungen in den an die genannten Paragraphen neu angefügten Absätzen aufgezählt (§ 83 Absatz 2, 3 und 4, § 87b Absatz 4, 5 und 6 und § 88a Absatz 3 und 4 IRG-E). Die Artikel 5 und 6 des Rb Abwesenheitsentscheidungen sollen im Zusammenhang mit den sie betreffenden Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung umgesetzt werden. Da in verschiedenen Vorschriften des IRG auf die Rb EuHb, Rb Geldsanktionen und Rb Einziehung bzw. auf die diesen als Anhang beigefügten Formblätter (Europäischer Haftbefehl oder Bescheinigung) in der bei Annahme der Rahmenbeschlüsse geltenden Fassung hingewiesen wird, sind klarstellende Anpassungen vorzunehmen in § 83a Absatz 1 Nummer 1, § 83b Absatz 1 Buchstabe d, § 83f Absatz 1 Nummer 1, § 83i, 87 Absatz 1, § 87a Nummer 2, § 87o Absatz 1, § 88, § 88a Absatz 1, § 88b Absatz 1, § 88c Nummer 1, § 90 Absatz 1 und § 98 IRG. Die Rahmenbeschlüsse bzw. deren Anhänge sind nunmehr in ihrer durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen abgeänderten Fassung maßgeblich.

### III. Alternativen

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Vertragsstaat der EMRK sicherzustellen, dass ihre innerstaatliche Strafprozessordnung mit der Konvention übereinstimmt. Die nationalen Straferichte können sich nicht unter Berufung auf die vorgenannte Entscheidung des EGMR von der grundgesetzlichen Kompetenzordnung und der Bindung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG) lösen. Ob eine konventionskonforme Auslegung des geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO im Lichte der vorgenannten Entscheidung des EGMR möglich ist, wird unterschiedlich beurteilt (dafür Esser/Gaede/Tsambikakis, NStZ 2011, 140, 147 f.; Gerst, NStZ 2013, 310; Güttner, FD-StrafR 2013, 343625; dagegen: OLG München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 4 StRR (A) 18/12, NStZ 2013, 358, 358; Mosbacher, NStZ 2013, 312, 313; unentschieden: Eschelbach, in: Graf, Beck'scher Online-Kommentar, Edition 16 2013, § 329 Rdnr. 26; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Februar 2012 – III-2 RVs 11/12, 2 RVs 11/12 –, StV 2013, 299, 301).

Die Möglichkeit einer konventionskonformen Auslegung wird durch die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 –, zitiert nach juris, Rdnr. 93) und einem entgegenstehenden Willen des historischen Gesetzgebers begrenzt (BGH, Beschluss vom 9. November 2010 – 5 StR 394/10 –, NStZ 2011, 149, 150; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 –, BVerfGE 111, 307, 329). Schon der Wortlaut des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO („in den Fällen, in denen dies zulässig ist“) gibt zu erheblichen Zweifeln Anlass, dass eine konventionskonforme Auslegung dahin, dass eine Vertretung stets in allen Fällen zulässig ist, sich noch in den äußersten Grenzen des natürlichen Wortsinns bewegt. Nicht mehr gangbar erscheint dieser Weg allerdings, wenn man zusätzlich die Grundsätze einer systematischen Auslegung heranzieht, die den entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers deutlich zu Tage treten lässt. Denn nach dem oben unter I. Ausgeführten entsprechen ein ohne Weiteres zulässiges Abwesenheitsverfahren und die Vertretung des Angeklagten in einer Tatsacheninstanz nicht den derzeitigen Strukturprinzipien der Strafprozessordnung und dem damit im geltenden Recht zum Ausdruck kommenden Willen des nationalen Gesetzgebers. Auch die Entscheidung darüber, welche anderen verfahrensrechtlichen Folgen eintreten, wenn die Berufung des Angeklagten trotz seiner Abwesenheit nicht verworfen wird, bedarf einer Entscheidung des Gesetzgebers. Es lässt sich daher auch nicht die Ansicht vertreten, dass „Fälle, in denen dies zulässig ist“ konventionskonform in den Grenzen des Wortlauts ausgelegt solche seien, bei denen die Anwesenheit des Angeklagten nicht der Wahrheitsfindung dienen könne (so Güttner, FD-StrafR 2013, 343625), solange die Vertretung in einem solchen Fall nicht ebenso gesetzlich zugelassen wird.

Rahmenbeschlüsse dienen dazu, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen. Rahmenbeschlüsse sind nicht unmittelbar wirksam und überlassen den Mitgliedstaaten Form und Mittel der Umsetzung. Sie sind jedoch hinsichtlich ihrer Ziele für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher verpflichtet, die Zielsetzungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI im nationalen Recht zu verwirklichen. Eine Alternative zu einer Umsetzung in diesem Sinne besteht nicht.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz des Bundes für die Gesetzgebung folgt im Hinblick auf die zur Umsetzung des Urteils des EGMR-Urteils aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für das „gerichtliche Verfahren“.

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 GG. Die durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen erforderlichen Änderungen fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Artikel 1 Nummer 5 dient gerade dazu, einen Einklang mit den Vorschriften der EMRK herzustellen (siehe ausführlich oben unter I.2 b und III.).

## **VI. Gesetzesfolgen**

Als Folge der Änderung des § 329 StPO steht zu erwarten, dass sich die Zahl der Berufungen, aber auch die durchschnittliche Dauer des Berufungsverfahrens erhöhen wird und sowohl Gerichte als auch Staatsanwaltschaften stärker belastet werden. Angeklagte, wenn sie selbst nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheinen müssen, könnten eher geneigt sein, eine Berufung einzulegen und sei es nur zur Verzögerung des Rechtskraftetrtritts. Die Abwesenheit des Angeklagten in der Berufungsverhandlung könnte künftig zur Regel werden, wodurch sich der Charakter des Berufungsverfahrens in gewisser Weise ändern wird. Der Grundsatz, dass eine Strafverhandlung nur in Anwesenheit des Angeklagten stattfinden darf, bliebe – bis auf die bereits nach jetziger Rechtslage existierenden Ausnahmen – aber weiterhin als solcher erhalten.

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen erweitert die Möglichkeit, die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten zu verweigern, wenn nicht bestimmte, gegenüber den bisherigen Regelungen präziserte und erhöhte Mindestgarantien des rechtsstaatlichen Verfahrens erfüllt sind. Dadurch werden die Verfahrensrechte von Personen gestärkt, gegen die in ihrer Abwesenheit Entscheidungen ergangen sind.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die erforderliche Neufassung des § 329 StPO wird nicht in nennenswerter Weise zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen. Hingegen ist durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen eine Vereinfachung der europaweiten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung und der Vollstreckungshilfe zu erwarten.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der durch den Fortschrittsbericht 2008 weiterentwickelten Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die zur Umsetzung des EGMR-Urteils vorgeschlagenen Regelungen insoweit, als sie dieser nicht entgegenstehen, weil deren Regelungsgegenstand keinem der in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Handlungsbe- reiche unterfällt. In Bezug auf die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen befördert der Gesetzentwurf eine Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, indem die Rechte der betroffenen Personen gestärkt und die europaweite grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung und der Vollstreckungshilfe vereinfacht werden. Die Neuregelungen führen zu einem erweiterten Informationsaustausch zwischen den nationalen Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden. Diese können dadurch in weit größerem Umfang als bisher überprüfen, ob die zu vollstreckenden Entscheidungen im Einklang mit den aufgestellten rechtsstaatlichen Garantien zustande gekommen sind. Die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung ist gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger in einem Raum des Rechts und der Justiz, das mit dem sogenannten Stockholmer Programm des Rates der Europäischen Union bestätigt und fortgeschrieben wurde.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Neuregelung verursacht keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

**a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

**c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Ein Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht durch die Neuregelung des § 329 StPO nicht. Vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs finden weder Berufungsverfahren statt noch unterliegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammern der Landgerichte einer Revision vor dem Bundesgerichtshof.

Durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen fällt für den Bund ein verhältnismäßig geringer Erfüllungsaufwand an, der sich mangels vorhersehbarer Fallzahlen ebenfalls insgesamt nicht beziffern lässt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei Ersuchen nach Maßgabe des Rb EuHb, Rb Einziehung und Rb Geldsanktionen wird dieser jedoch mit weniger als 1 000 Euro jährlich veranschlagt. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll daher im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden. Maßgeblich sind hier die Kosten, die beim Bundesamt für Justiz (BfJ) und beim Generalbundesanwalt (GBA) anfallen.

Für den GBA als Strafverfolgungsbehörde und das BfJ, das gemäß § 74 Absatz 1 Satz 3 IRG als Zentralbehörde über Ersuchen nach dem Rb Geldsanktionen entscheidet, wird es in diesem Bereich zu einem erweiterten Informationsaustausch kommen. Hierfür ist keine Einrichtung von neuen Organisationsstrukturen erforderlich. Die Kosten für den Bearbeitungsaufwand im Einzelfall sowie die personellen Einarbeitungskosten werden aufgrund des Vorliegens der zu verwendenden und bereits in alle Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzten Bescheinigungen minimiert. Hinsichtlich der Bearbeitung von Ersuchen aus dem Inland ist zu erwarten, dass aufgrund der oben genannten, im deutschen Strafprozess geltenden Grundsätze nur ein sehr begrenzter Mehraufwand entsteht. Dessen genaue Bezifferung ist wegen mehrerer Unsicherheitsfaktoren nicht möglich. Gleichzeitig dürfte sich die Zahl der eingehenden Ersuchen durch die Einführung eines höheren Schutzniveaus für die Betroffenen reduzieren, wodurch der Bundeshaushalt wiederum entlastet wird. Die nunmehr notwendigen Angaben, wie die jeweiligen Voraussetzungen konkret erfüllt wurden, dürften sich dabei als vernünftiges Korrektiv auswirken, keine von vorneherein aussichtslosen Ersuchen zu stellen. Fallzahlen lassen sich nicht verlässlich prognostizieren.

Den Ländern können durch die Neuregelung des § 329 StPO gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben im Bereich „Personal“ entstehen, da es infolge der entworfenen Regelung möglicherweise zu einem Anstieg der Berufungsverfahren vor den Landgerichten und der Verhandlungstage pro Berufung sowie damit auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Revisionen vor den Oberlandesgerichten kommen könnte. Ein diesbezüglicher Mehraufwand könnte andererseits durch die nunmehr vorgesehenen Möglichkeiten einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Beginn der Hauptverhandlung ausgeglichen werden, die an die Stelle einer bisher notwendigen Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten oder einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und der Anordnung von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten treten soll.

Durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen fällt für die Länder ein insgesamt nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand an. Denn es wird zu einem erweiterten Informationsaustausch zwischen den jeweils national zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kommen. So erweitert der Rb Abwesenheitsentscheidungen die Informationspflichten der zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf das Zustandekommen der jeweiligen Abwesenheitsentscheidung. Es sind nunmehr Angaben zu machen, die nach der ursprünglichen Fassung der Regelungen noch nicht erforderlich waren. So ist darzulegen,

- ob und wann die betroffene Person rechtzeitig persönlich geladen wurde bzw. anderweitig tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde und dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann;
- ob sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung bevollmächtigt hat und sie durch diesen auch tatsächlich verteidigt wurde oder



- ob und wann ihr die Entscheidung zugestellt wurde und ob sie nach darüber erfolgter Belehrung ausdrücklich auf ein ihr zustehendes Recht auf ein erneutes Verfahren verzichtet hat bzw. innerhalb der anwendbaren Frist (nach Zustellung des Urteils) von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Zusätzlich dazu müssen den Ersuchen Auskünfte beigefügt werden, wie die entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Varianten erfüllt wurden. Im Europäischen Haftbefehl sind alternative Angaben für den Fall notwendig, dass der betroffenen Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt wurde, ihr aber die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt werden wird und sie bei der Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, innerhalb derer sie ein erneutes Verfahren beantragen kann.

Im Hinblick auf den für den deutschen Strafprozess geltenden Grundsatz, dass gegen einen Abwesenden (§ 285 Absatz 1 StPO) sowie einen ausgebliebenen Angeklagten (§ 230 Absatz 1 StPO) keine Hauptverhandlung stattfindet (vgl. oben A I.1), dürften sich die neu einzufügenden Angaben bei ausgehenden Ersuchen jedoch grundsätzlich auf die konkreten Angaben beschränken, wann und wie die Person persönlich vorgeladen wurde bzw. anderweitig tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung informiert worden ist. Fallzahlen hierzu lassen sich nicht vorhersagen. Sie dürften allerdings im Verhältnis zu den Verfahren, in denen die Person zur Verhandlung erschienen ist, äußerst gering ausfallen. Konkrete Angaben bzw. sinnvolle Schätzungen zu den zusätzlichen Kosten für die deutschen Landesbehörden, die sich aus den erweiterten Informationspflichten ergeben, können deshalb nicht gemacht werden. Im Hinblick auf eingehende Ersuchen ist durch die Erhöhung der Mindestgarantien und die damit verbundene Anhebung des Schutzniveaus für die betroffene Person eher mit einem Rückgang der Ersuchen zu rechnen. In den Ländern würde dadurch eine Entlastung der Haushalte eintreten, die aber ebenfalls mangels zuverlässiger Prognosen für Fallzahlen nicht zu beziffern ist.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen in den Ländern ist zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nicht erforderlich. Bereits die geltenden, in Umsetzung der Rb EuHb, Rb Einziehung und Rb Geldsanktionen eingeführten Regelungen im IRG sehen einen Informationsaustausch bei der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen vor.

Die Kosten für den Bearbeitungsaufwand im Einzelfall sowie die personellen Einarbeitungskosten lassen sich ebenfalls nicht beziffern. Sie dürften jedoch im Hinblick auf die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Neuregelungen äußerst gering ausfallen, denn die Neuregelungen entsprechen der Rechtsprechung des EGMR zum Grundsatz des fairen Verfahrens nach Artikel 6 EMRK und waren insofern von den zuständigen Behörden bereits zuvor bei der Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen zu beachten. Darüber hinaus werden der Einarbeitungsaufwand für die Justizbehörden und der Aufwand für die Bearbeitung im Einzelfall dadurch minimiert, dass die zusätzlichen Informationen in den Bescheinigungen anzugeben sind, die bereits jetzt als Grundlage der Ersuchen nach dem jeweiligen Rahmenbeschluss dienen. Dies wird die Erfüllung der Informationspflichten vereinfachen und bei eingehenden Ersuchen zu einer Entlastung führen, da es nun keiner Nachfrage zur Erlangung der Informationen mehr bedarf, wie sie früher notwendig war. Da die jeweils vorzulegende überarbeitete Bescheinigung bereits durch das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in alle Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt wurde, fallen Kosten für eine Übersetzung grundsätzlich nur im Hinblick auf die beizufügenden Auskünfte an, wie die entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Varianten erfüllt wurden. Eingehenden Ersuchen aufgrund des Rb Geldsanktionen sowie des Rb Einziehung sind Übersetzungen der vorzulegenden Bescheinigungen in deutscher Sprache beizufügen. Wird die Bescheinigung vom ersuchenden Staat nicht in deutscher Sprache vorgelegt, kann das Ersuchen abgelehnt werden. Im Gegensatz dazu ist die Übersendung der Auslieferungsunterlagen bzw. des Europäischen Haftbefehls in deutscher Sprache keine Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 83a IRG. Es können daher gegebenenfalls Kosten bei der Veranlassung der Übersetzung durch eine deutsche Behörde entstehen. Diese Kosten dürften aber wiederum mit Blick auf die empfohlene Verwendung des Formulars eines Europäischen Haftbefehls, das in der Praxis durch die Mitgliedstaaten genutzt wird, gering ausfallen. Sie können nicht verlässlich beziffert werden.

#### **4. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme fallen keine Kosten an. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auch nach Umsetzung des Rb Abwe-

senheitsentscheidungen tragen die verurteilten Personen die Kosten der Vollstreckung (vgl. die §§ 57a und 87n Absatz 6 IRG).

## 5. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplante Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelung ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf Artikel 1 kommt eine solche angesichts der Notwendigkeit der Herbeiführung einer dauerhaft konventionskonformen, dem Urteil des EGMR entsprechenden, Rechtslage nicht in Betracht. Aus selbigem Grunde bedarf es auch keiner Evaluation.

Eine Befristung und Evaluation der Regelungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen (Artikel 2) kommt deshalb nicht in Betracht, weil der Rahmenbeschluss selbst unbefristet ist und eine Evaluation nicht vorsieht.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

#### Zu Nummer 1 (§§ 111o und 111p StPO)

Die §§ 111o und 111p StPO sind gegenstandslos, da § 43a des Strafgesetzbuchs (StGB), der die Vermögensstrafe regelte, verfassungswidrig und nichtig ist (BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95 –, BVerfGE 105, 135 ff.). Die Vorschriften sollen daher nunmehr auch förmlich aufgehoben werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 230 Absatz 2 StPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 230 Absatz 2 StPO um einen einschränkenden Halbsatz ist im Zusammenhang mit der geplanten Neufassung des § 329 Absatz 4 StPO beziehungsweise § 329 Absatz 3 StPO-E (siehe unten zu Nummer 5, zu § 329 Absatz 3 StPO-E) zu sehen, die die Voraussetzungen für eine Anordnung der Vorführung oder Verhaftung eines ohne genügende Entschuldigung in der Berufungshauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten normiert. Aus Gründen der Einheitlichkeit, Rechtsklarheit und des Appellcharakters soll in § 230 Absatz 2 StPO wie in § 329 Absatz 3 StPO-E künftig ausdrücklich auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug genommen werden. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der jede Anwendung staatlichen Zwangs den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne unterwirft, schränkt die Anwendung des § 230 Absatz 2 StPO bereits nach geltendem Recht ein (siehe hierzu und zum Folgenden eingehend unten zu Nummer 5, zu § 329 Absatz 3 StPO-E).

Das Wort „soweit“ soll deutlicher als bisher darauf hinweisen, dass dem Vorführungsbefehl als dem weniger einschneidenden Eingriff in die persönliche Freiheit stets der Vorrang vor dem Haftbefehl zu geben ist (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 2006 – 2 BvR 473/06 –, NJW 2007, 2318, 2319). In der Regel wird der Erlass eines Haftbefehls zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung in Betracht kommen, wenn der Versuch der Vorführung zum Termin gescheitert ist und/oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass die Anwesenheit des Angeklagten durch eine Vorführung sichergestellt werden kann. Auch die Dauer der durch die Vorführung bewirkten Freiheitsentziehung muss auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Eine Ingewahrsamnahme des Angeklagten darf nicht zeitlich früher erfolgen, als dies zur Erreichung des Zwecks notwendig ist.

#### Zu Nummer 3 (§ 267 Absatz 5 Satz 3 StPO)

Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) ist in § 267 Absatz 4 StPO nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Durch die Einfügung ist der bisherige

Satz 3 zu Satz 4 geworden. Durch ein Redaktionsversehen ist die Verweisung des § 267 Absatz 5 Satz 3 StPO auf Absatz 4 Satz 3 nicht entsprechend aktualisiert worden. Diese unrichtig gewordene Verweisung soll korrigiert werden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 314 Absatz 2 StPO)**

Der neu gewählte Begriff des „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit der bisherigen Wendung „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“. Aus Gründen der Vereinheitlichung soll hier eine Anpassung an den auch im Folgenden (vgl. Nummer 5, zu § 329 Absatz 1 StPO-E, und Nummer 12, auch Nummer 9) verwandten Begriff erfolgen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 329 StPO-E)**

Nummer 5 ist der zentrale Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

#### **Zu § 329 Absatz 1 StPO-E**

Nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E soll eine Berufung des Angeklagten künftig nicht mehr verworfen werden können, wenn zu Beginn der Berufungshauptverhandlung ein vom Angeklagten mit schriftlicher Vertretungsvollmacht versehener Verteidiger für diesen erscheint. Die Vorschrift setzt damit die maßgebliche Forderung des EGMR aus dessen Urteil vom 8. November 2012 um (siehe oben A I.). In § 329 Absatz 1 StPO soll ferner ein neuer Satz 2 eingefügt werden, der sich mit dem Folgen mangelnder Anwesenheit oder Vertretung während einer laufenden Hauptverhandlung befassen wird und neue Verwerfungstatbestände schafft.

#### **Zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E**

Erscheint weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht, ist das Gericht nach Satz 1 auch künftig verpflichtet, eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist. Eine nicht oder ungenügend entschuldigte Abwesenheit des Angeklagten, der wesentlich einer negativen Entscheidung über sein Rechtsmittel auch nicht durch Veranlassung einer wirksamen Vertretung im Berufungstermin entgegenwirkt, liefert eine hinreichende und äußerlich feststellbare Tatsache, an die das Gesetz die unwiderlegbare Vermutung knüpft, dass der Angeklagte an der Durchführung seiner Berufung und einer sachlichen Änderung des angefochtenen Urteils kein Interesse mehr hat.

Um der Verwerfungsfolge zu entgehen, muss sich ein ausgebliebener Angeklagter, der nicht persönlich erscheinen will, gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E durch einen Verteidiger vertreten lassen. Vertreter des ausgebliebenen Angeklagten kann nicht jeder Dritte sein, auch nicht ein als Beistand in der Berufungshauptverhandlung nach § 149 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 StPO zugelassener Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzliche Vertreter eines Angeklagten oder ein nach § 69 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) durch das Gericht bestellter Beistand für einen jugendlichen Angeklagten (siehe zu Letzterem auch noch die Klarstellung in Artikel 7). Vertreter kann nach § 329 StPO-E nur eine Person sein, die der Angeklagte nach § 138 Absatz 1 und 2 StPO auch als Verteidiger wählen kann. Andererseits ist ein Verteidiger zunächst „nur“ unabhängiger Beistand des Angeklagten mit eigenen Rechten und Pflichten, grundsätzlich aber nicht dessen Vertreter. Die Einräumung von Vertretungsmacht bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung des Angeklagten, dass der Verteidiger über die allgemeine Verteidigervollmacht (§ 137 StPO) hinaus rechtswirksam Verfahrensbefugnisse für ihn wahrnehmen (Becker, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 234 Rdnr. 1), diesen also „in der Erklärung und im Willen“ (Pfeiffer, StPO, 5. Auflage 2005, § 234 Rdnr. 1) im Hauptverhandlungstermin vertreten dürfe (zum Inhalt der Befugnis noch genauer unten zu § 329 Absatz 2 StPO-E). Deshalb reicht auch das Erscheinen eines nach § 140 StPO bestellten Pflichtverteidigers nicht aus (OLG Hamm, Urteil vom 29. Januar 1970 - 5 Ss 1177/69 -, NJW 1970, 1245). Erscheint umgekehrt der Angeklagte, nicht aber der Pflichtverteidiger, gilt § 145 Absatz 1 StPO, wonach der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen hat oder das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen kann. Ein Verteidiger ohne eine Vertretungsvollmacht könnte zwar auch an der Berufungshauptverhandlung mitwirken, in der der Angeklagte nicht anwesend ist. Auf sein Erscheinen abzustellen, wäre jedoch nicht sinnvoll, weil er weder zum Verfahren gehörende Erklärungen mit bindender Wirkung für den Angeklagten abgeben noch entgegen nehmen könnte. Er wird lediglich nach § 234a StPO zur Wahrnehmung der Informations- und Zustimmungsbefugnisse des Angeklagten ermächtigt: In einer Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten genügt es, wenn dem Verteidiger

gegenüber die nach § 265 Absatz 1 und 2 StPO erforderlichen Hinweise abgegeben werden; hinsichtlich des Absehens von der Erhebung einzelner Beweise nach § 245 Absatz 1 Satz 2 StPO sowie hinsichtlich der Verlesung der Vernehmungsprotokolle von Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten nach § 251 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 StPO kommt es zudem nicht auf ein Einverständnis des Angeklagten an, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt. Es erscheint daher sachgerecht, dass in diesem Fall als Rechtsfolge – wie im bisher geltenden Recht – die Verwerfung nach § 329 Absatz 1 StPO-E vorgesehen ist.

Die Vollmacht bedarf nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E im Interesse der Rechtssicherheit eines Nachweises gegenüber dem Gericht. Hierbei ist wie in den entsprechenden Vorschriften der § 234 Absatz 2, § 314 Absatz 2, § 350 Absatz 2, § 387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 Satz 1 und § 434 Absatz 1 Satz 1 StPO die Schriftform vorgesehen. Der neu gewählte Begriff des „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ist dabei inhaltlich gleichbedeutend mit der bisherigen Wendung „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ in den vorgenannten Vorschriften, ist jedoch sprachlich prägnanter und besser geeignet, zu verdeutlichen, dass eine Verteidigervollmacht für eine wirksame Vertretung nicht ausreicht, sondern eine Vertretungsvollmacht erforderlich ist. Mit einer gesetzlich verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll später einheitlich auf den technikoffenen Begriff des „Verteidigers mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht“ umgestellt werden können. Die schriftliche Vollmacht kann in derselben Urkunde wie die Verteidigungsvollmacht enthalten sein. Sie kann durch den Angeklagten auch zu Protokoll erklärt oder sich aus einer schriftlichen Erklärungen des Angeklagten gegenüber dem Gericht ergeben (Pfeiffer, StPO, 5. Auflage 2005, § 234 Rdnr. 2). Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn die Vollmacht aufgrund einer mündlichen Ermächtigung durch den Angeklagten von dem zu bevollmächtigten Verteidiger selbst unterzeichnet wird (anders bisher zu § 234 StPO: BayObLG, Beschluss vom 7. November 2001 – 5 St RR 285/2001 –, NStZ 2002, 277, 278).

Anders als bisher soll der für das Erscheinen des Verteidigers und das Vorliegen der schriftlichen Vertretungsvollmacht entscheidende Zeitpunkt nicht mehr der „Beginn der Hauptverhandlung“, sondern der „Beginn eines“, also jedes „Hauptverhandlungstermins“ darstellen. Danach braucht es sich wie bisher nicht um die erste Berufungsverhandlung in der anhängigen Sache zu handeln (Rieß, JR 1986, 441, 443; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 3), jedoch soll eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig auch dann erfolgen, wenn eine unterbrochene Berufungshauptverhandlung in einem oder mehreren weiteren Terminen fortgesetzt wird (§ 229 StPO), in denen der Angeklagte oder sein Verteidiger im Falle der Vertretung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint (anders zur bisherigen Rechtslage: BayObLG, Beschluss vom 27. April 1981 – 1 St 136/81 –, VRS 61, 131; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 1989 – (1) 2 Ss 178/89 –, NStZ 1990, 297, 297). Auch bei dieser Sachlage ist mithin die Vermutung gerechtfertigt, dass der Angeklagte selbst oder in entsprechender Zurechnung des Vertreterwillens zu erkennen gegeben hat, dass das Interesse an der weiteren Durchführung der Berufung, etwa angesichts eines nicht erwartungsgemäßen Verlaufs der bisherigen Beweisaufnahme, erloschen ist.

Beginn eines Hauptverhandlungstermins ist in dem Fall, dass mit diesem zugleich die Hauptverhandlung als solche beginnt, nach § 324 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 243 Absatz 1 Satz 1 StPO der Aufruf der Sache, nicht die angesetzte Terminstunde (so aber bisher OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 2 b Ss 370/00 - 99/00 I –, NStZ-RR 2001, 303; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 13). In einem Fortsetzungstermin erfolgt zwar kein Aufruf der Sache im engeren Sinne des § 243 Absatz 1 Satz 1 StPO mehr. Jedoch ist auch hier entscheidend, dass das Gericht durch einen „Aufruf“ nach außen zu erkennen gegeben hat, dass es nunmehr mit der Verhandlung zu beginnen gedenkt. Ein Nichterscheinen liegt allerdings nicht vor, wenn die auf der Ladung bezeichnete Terminstunde noch nicht angebrochen ist. Die Verfahrensbeteiligten sind nicht zu einem vorzeitigen Erscheinen, aber zu einem Warten bei verzögertem Beginn verpflichtet. Das Gericht hat bei Nichterscheinen bei Aufruf zudem die Pflicht, eine nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Frist zu warten; wohnt der Angeklagte oder der vertretende Verteidiger, der dem Gericht seine Vertretungsbefugnis bereits außerhalb der Hauptverhandlung nachgewiesen hat, am Gerichtsort oder hat die Kanzlei des Verteidiger dort ihren Sitz, so reichen 15 Minuten des Zuwartens auch weiterhin regelmäßig aus (bisher so OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 2b Ss 370/00 - 99/00 I –, NStZ-RR 2001, 303; KG, Beschluss vom 19. Dezember 2001 – [3] 1 Ss 149/01 [92/01] –, NStZ-RR 2002, 218, 218). Bestehen aber Anhaltspunkte für ein alsbaldiges Erscheinen des Angeklagten oder eines Verteidigers als Vertreter, kann es unter Umständen geboten sein, auch länger als die üblichen 15 Minuten zu warten (so bisher OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 1998 – 3 Ws 297/97 –, NStZ-RR 1998, 211; OLG München, Beschluss vom 5. Juli 2007 – 4St RR 122/07 –, wistra 2007, 440). Eine Pflicht, mehr als 15 Minuten zuzuwarten, ist aber grundsätzlich nur gegeben,

wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger als Vertreter innerhalb der regelmäßigen Wartezeit mitgeteilt haben, dass sie oder er sich verspäten, aber noch innerhalb angemessener Zeit erscheinen werden (vgl hierzu KG, Beschluss vom 19. Dezember 2001, [3] 1 Ss 149/01 [92/01] –, NStZ-RR 2002, 218, 218). Eine Verwerfung der Berufung ist – wie bisher (statt aller OLG Hamm, Beschluss vom 16. Mai 1997 – 2 Ws 165/97 –, NStZ-RR 1997, 368, 368) – auch nicht zulässig, wenn der Angeklagte oder der Vertreter mit Vertretungsvollmacht oder beide verspätet, aber noch vor Erlass des Verwerfungsurteils erscheinen.

„Erscheinen“ im Sinne des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E meint dabei die körperliche Anwesenheit im Sitzungssaal sowie ein Sicherkennengeben gegenüber dem Gericht. Erschienen ist ferner nur, wer verhandlungsfähig ist oder sich jedenfalls nicht vorsätzlich und schuldhaft in einen Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt hat, etwa durch einen entsprechenden Alkohol- oder Drogenkonsum vor Verhandlungsbeginn. Steht ein Nichterscheinen wegen Verhandlungsunfähigkeit im Raum, hat das Gericht vor einer Entscheidung über eine Verwerfung im Freibeweisverfahren zur dieser Frage nach § 329 Absatz 1 Satz 3 StPO-E einen Arzt als Sachverständigen anzuhören (näher hierzu unten). Im Hinblick auf den Verteidiger setzt ein „Erscheinen“ im Rechtsinne weiterhin voraus, dass der *mit Vertretungsvollmacht ausgestattete Verteidiger* auch zur Vertretung bereit ist, mit anderen Worten also nicht von vornherein erklärt oder zu erkennen gibt, den Angeklagten nicht vertreten zu wollen. Eine sachliche Änderung in Hinblick auf den Begriff des „Erscheinens“ soll die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 nach alledem nicht bewirken (zum geltenden Recht siehe BGH, Beschluss vom 6. Oktober 1970 – 5 StR 199/70, BGHSt 23, 331, 334; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 1989 – (1) 2 Ss 178/89 –, NStZ 1990, 297, 297; Graf, in: Beck'scher Online-Kommentar, StPO, Edition 16, 2013, § 329 Rdnr. 10; Dölling, in: Alternativ-Kommentar, StPO, § 329 Rdnr. 8; Rautenberg, in: Heidelberger Kommentar zur StPO, 5. Auflage 2012, § 329 Rdnr. 13; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 4 ff.).

Ein Nichterscheinen führt jedoch nur dann zu einer Verwerfung der Berufung, wenn es nicht genügend entschuldigt ist. Bei einer Beauftragung eines Verteidigers mit der Vertretung müssen sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger nicht genügend entschuldigt sein. Zur Anerkennung von Entschuldigungsgründen im Rahmen des § 329 Absatz 1 StPO hat sich eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet (vgl. hierzu im Einzelnen Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 329 Rdnr. 36 ff.), die im Hinblick auf das Nichterscheinen des Angeklagten und des vertretungsberechtigten Verteidigers weiterhin Bestand haben kann.

Ein Ausbleiben ist dabei auch dann genügend entschuldigt, wenn es an einer ordnungsgemäßen Ladung mangelte (OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. April 2003 – 3 Ws 391/03, NStZ-RR 2003, 174, 175; im Ergebnis ebenso: BGH, Beschluss vom 18. Mai 1971 – 3 StR 10/71 –, BGHSt 24, 143, 149; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 12; andere Ansicht bisher: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. Mai 1980 – 3 Ws 67/80 –, NJW 1981, 471, 472). Nicht ordnungsgemäß geladen ist ein Angeklagter, wenn er in der Ladung über die Folgen seines Ausbleibens (§ 323 Absatz 1 Satz 2 StPO) nach § 329 StPO-E unzutreffend belehrt worden war. Die Belehrung muss dabei den Hinweis enthalten, dass sein Rechtsmittel bei seinem ungenügend entschuldigtem Ausbleiben verworfen wird, wenn er keinen Verteidiger schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat oder der ihn vertretende Verteidiger ohne genügende Entschuldigung nicht zu Beginn eines jeden Termins erscheint. Die in der Ladung enthaltene Belehrung muss ferner darauf hinweisen, dass das Rechtsmittel unter den noch zu § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO darzustellenden Voraussetzungen (hierzu unten) verworfen werden kann und dass unter genauer Bezeichnung der entsprechenden Voraussetzungen in seiner Abwesenheit mit dem von ihm dazu ermächtigter Vertreter über seine Berufung verhandelt wird beziehungsweise über eine Berufung der Staatsanwaltschaft ohne ihn und einen Verteidiger als seinen Vertreter verhandelt wird oder andernfalls seine Verhaftung oder Vorführung angeordnet werden kann.

Ein unentschuldigtes nicht erschienenen Angeklagter muss sich auch ein unentschuldigtes Nichterscheinen des ihn vertretenden Verteidigers wie eigenes zurechnen lassen. Der ausgebliebene Angeklagte ist nicht allein dadurch genügend entschuldigt, dass er vortragen kann, einen pflichtbewussten und sorgfältigen Verteidiger mit der Vertretung beauftragt und sich auf dessen Erscheinen als Vertreter im Termin verlassen zu haben.

Unanwendbar ist Satz 1 dagegen auf alle Umstände, die erst nach Beginn des Hauptverhandlungstermins und nach Feststellung des Erscheinens eintreten, etwa dass sich der Angeklagte oder der Verteidiger später aus dem Hauptverhandlungstermin ohne genügende Entschuldigung entfernt (so bisher auch KG, Urteil vom 18. April 1985 – [4] 1 Ss 329/84 [5/85], 1 Ss 329/84, 4 Ss 5/85 –, JR 1985, 343, 343; BayObLG, Beschluss vom 21. August 1980 – 4 St 93/80 –, NStZ 1981, 112, 112). Derartige erst nach Beginn eintretende Umstände können nur

unter den Voraussetzungen des § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E (siehe hierzu sogleich unten) zu einer Verwerfung führen.

Eine Berufung kann künftig auch dann nicht mehr nach Satz 1 verworfen werden, wenn das Berufungsgericht gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 236 StPO das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet hat und statt seiner „nur“ ein zur Vertretung bevollmächtigter und bereiter Verteidiger erschienen ist (vgl. zur bisher herrschenden Gegenauffassung die Nachweise oben unter I.). Jedoch wird in diesem Fall im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung eines Zwangsmittels nach § 329 Absatz 3 StPO-E (siehe unten), namentlich bei der Frage, ob er zu einem neu anberaumten Berufungstermin freiwillig erscheinen werde, in Rechnung zu stellen sein, dass der Angeklagte nunmehr bereits einmal trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erschienen ist.

Ist der Angeklagte durch das Berufungsgericht andererseits gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 233 StPO von seiner Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden, dann kann im Fall seines Ausbleibens auch dann, wenn keine Vertretung stattfindet, wie nach bisher geltendem Recht weder eine Berufungsverwerfung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E erfolgen noch sein Erscheinen nach § 329 Absatz 3 StPO-E mit Zwangsmitteln herbeigeführt werden.

Haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Berufung des Angeklagten verworfen und sodann über die Berufung der Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zweite Alternative (siehe unten) in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt oder dessen zwangsweise Vorführung angeordnet (§ 329 Absatz 3 StPO-E).

#### **Zu § 329 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO-E**

Sinn und Zweck des § 329 StPO ist es, eine Verzögerung oder Vereitelung der Sachentscheidung über eine Berufung durch den Angeklagten zu verhindern (BGH, Urteil vom 3. April 1962 – 5 StR 580/61 –, BGHSt 17, 188, 188; Beschluss vom 6. Oktober 1970 – 5 StR 199/70 –, BGHSt 23, 334; Beschluss vom 10. August 1977 – 3 StR 240/77 –, BGHSt 27, 236; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 1). Mit § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E soll gewährleistet werden, dass der Angeklagte und ein ihn vertretender Verteidiger eine durch § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E geänderte Rechtsfolge auch nicht nach Beginn des Termins zur Berufungshauptverhandlung zu einer Verzögerung oder Vereitelung der weiteren Verhandlung zu nutzen suchen. Die Regelung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das persönliche Erscheinen oder die persönliche Anwesenheit des Verteidigers als Vertreter sowie dessen Verteidigungs- und Vertretungsbereitschaft vor dem Hintergrund des Artikels 2 Absatz 1 GG sowie des Absatzes 2 Absatz 2 GG nicht mit Zwangsmitteln sichergestellt werden kann. Auch kann die dem Verteidiger erteilte Verteidigungsvollmacht nicht gesetzlich für unwiderruflich erklärt werden. § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E enthält daher eine Ausweitung der Fälle, in denen künftig eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E statt einer unter bestimmten Umständen zulässigen Verhandlung ohne den Angeklagten nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 231 ff. StPO zu erfolgen hat.

Eine Verwerfung darf nach Satz 2 nur erfolgen, „wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin“ durch einen der in den nachfolgenden Nummern 1 bis 3 aufgeführten Fallgestaltungen „verhindert wird“. Eine solche Verhinderung der Fortsetzung liegt in den der Nummern 1 bis 3 zugrundeliegenden Fallgestaltungen immer nur dann vor, wenn der Termin weder mit einem verhandlungsfähigen Angeklagten noch mit einem vertretungsbereiten und entsprechend bevollmächtigten Verteidiger als Vertreter fortgeführt werden kann. Ist nur der Angeklagte oder nur der Verteidiger als Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend, scheidet eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten stets aus. § 329 StPO-E setzt auch nicht voraus, dass während der gesamten Hauptverhandlung ein und derselbe Verteidiger als Vertreter anwesend ist. Ein Verteidigeraustausch führt daher nicht zu einer Verwerfung nach Satz 2. Als Verhinderung der „Fortführung“ des Termins stellt sich eine Prozesssituation des Weiteren auch dann nicht dar, wenn das Gericht sogleich zu dem Schluss gelangt, dass besondere Gründe nach § 329 Absatz 2 Halbsatz 1 StPO-E (siehe unten) die persönliche Anwesenheit des Angeklagten erfordern. Denn eine solche Überzeugung kann sich das Gericht denknotwendig nur bilden, wenn es den Termin bereits mindestens eine logische Sekunde lang fortgeführt hat.

Nummer 1 erfasst dabei alle Fälle eines Nichtweitervertretens des Verteidigers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Die erste Alternative betrifft den Fall, dass der Verteidiger sich ohne genügende Entschuldigung entfernt. Hierbei werden in der Praxis vor allem die Fälle zu erfassen sein, in denen bei Wiederaufruf der Sache

auf Seiten des Angeklagten niemand mehr erscheint. Zur Pflicht des Gerichts, eine nach dem Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit zu warten, wenn nach einer Verhandlungspause bei Aufruf der Sache niemand erscheint, gelten dabei die oben zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E gemachten Ausführungen entsprechend. Das Sichentfernen des Verteidigers als Vertreter kann der Gesetzgeber schon aus grundrechtlicher Sicht nicht durch Normierung von gerichtlichen Zwangsmaßnahmen verhindern. Die Bestimmung regelt in ihrer zweiten Alternative etwa den Fall des Widerrufs der Vertretungsvollmacht durch den unentschuldig ausgebliebenen oder sich entfernenden Angeklagten während eines laufenden Hauptverhandlungstermins sowie den Fall eines tatsächlichen Nichtweitervertretens des Verteidigers. Führt ein solches ohne Weiteres verfahrensrechtlich zulässiges Prozessverhalten nicht zu einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten, wäre diesem und den ihn vertretenden Verteidiger durch die Einräumung der Vertretungsmöglichkeit ein Werkzeug in die Hand gegeben, um die Durchführung einer begonnenen Berufungshauptverhandlung zu verschleppen und eine Entscheidung über die Berufung, mithin eine rechtskräftige Entscheidung in der Strafsache überhaupt, zu verhindern. Ein Widerruf der Vertretungsvollmacht durch den Angeklagten von einem anderen als den Verhandlungsort ist bei Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zwar nicht nur theoretisch denkbar, dürfte angesichts des drohenden Rechtsmittelverlustes aber äußerst selten auftreten. Anders als die Erteilung der Vollmacht unterliegt die Erklärung eines solchen Widerrufs dabei keiner Form, lässt sich daher auch fernmündlich gegenüber dem (nicht notwendig erkennenden) Gericht oder dem Verteidiger erklären. Die Gründe des Widerrufs sind unerheblich, auch wenn der Angeklagte seine Rechte durch den Verteidiger – sei es, dass er sich durch eine Unterrichtung unter Nutzung von Fernkommunikationsmittel über den Verlauf eines noch nicht beendeten Hauptverhandlungstermins dazu veranlasst sieht – nicht hinreichend oder in seinen Interesse gemäß wahrgenommen sieht oder sonst sein Vertrauen in diesen erschüttert ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verteidiger von sich aus erklärt, den Angeklagten nicht weiter vertreten zu wollen oder zu können oder das Mandat niederzulegen. Auch hier sind die Gründe des Verteidigers, etwa ein aus seiner Sicht nachhaltig gestörtes Vertrauens- oder Mandatsverhältnis, grundsätzlich unbeachtlich. Ein Nichtweitervertreten muss dabei nicht ausdrücklich erklärt werden. Es genügt, dass der Verteidiger untätig bleibt, obwohl ein Tätigwerden gemessen am Leitbild eines sorgfältigen und gewissenhaften sowie der Wahrung der Interessen des Angeklagten verpflichteten Verteidigers nach den Umständen erforderlich wäre. Die Verwerfung rechtfertigt sich in beiden Fällen allein durch den Umstand, dass der Angeklagte seiner trotz Vertretungsmöglichkeit grundsätzlich fortbestehenden Pflicht zum Erscheinen ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist. Dem Angeklagten ist es jedoch unbenommen, nunmehr selbst zu erscheinen, um der Verwerfungsfolge zuvor zu kommen. Er kann zunächst auch sein kurzfristiges Erscheinen ankündigen, um das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer Unterbrechung der Hauptverhandlung für einen für sein Erscheinen angemessenen Zeitraum zu veranlassen. Das Gericht ist indes nicht verpflichtet, den Angeklagten über den Wegfall der Vertretungsbereitschaft des Verteidigers vor einer Verwerfungsentscheidung zu informieren.

Nach der Nummer 2 des § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E soll eine Berufung des Angeklagten zu verwerfen sein, wenn sich der zunächst erschienene Angeklagte selbst ohne genügende Entschuldigung entfernt und kein Verteidiger als Vertreter des nicht mehr anwesenden Angeklagten zur Fortführung der Verhandlung zur Verfügung steht. Auch im Hinblick auf den Angeklagten ist es in der Berufungsinstanz nicht mehr gerechtfertigt, diesen über den andernfalls gemäß § 332 StPO grundsätzlich anwendbaren § 231 Absatz 1 Satz 2 StPO am Entfernen zu hindern, ihn etwa während einer kurzzeitigen Unterbrechung der Hauptverhandlung in Gewahrsam zu halten oder diesen mit Zwangsmitteln zu einem Fortsetzungstermin vorzuführen oder zuvor zu verhaften. Wenn der Angeklagte seine Berufung zulässigerweise zurücknehmen kann, muss es ihm auch unbenommen bleiben, durch sein Sichentfernen in tatsächlicher Hinsicht zu bekunden, dass er an der Fortführung seines Rechtsmittels kein Interesse mehr hat. Entfernt sich der zunächst erschienene Angeklagte nachträglich eigenmächtig, so stellt dies künftig bei einer von ihm eingelegten Berufung auch keinen Anwendungsfall von § 231 Absatz 2 StPO mehr dar, nach dem eine Verurteilung in der Sache selbst in Abwesenheit des Angeklagten ergehen darf, wenn dieser „über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet“ oder andernfalls ein Fortsetzungstermin anberaumt werden muss, bei dem die Teilnahme eines unter Umständen nicht mehr rechtsmittelinteressierten Angeklagten mit Zwangsmitteln herbeigeführt werden müsste. Hier ist künftig zu verwerfen.

In Nummer 3 wird eine dem § 231a Absatz 1 Satz 1 StPO nachgebildete Fallkonstellation geregelt. Die Berufung ist auch zu verwerfen, wenn sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und kein vertretungsberechtigter Verteidiger anwesend ist. Anders als bei § 231a StPO soll es jedoch auf ein Wissen des Angeklagten über eine dadurch erfolgende Verhinderung

der ordnungsmäßigen Fortsetzung der Hauptverhandlung nicht ankommen, da er über die entsprechende rechtliche Folgen des § 329 StPO bereits in der Rechtsmittelbelehrung nach § 35a Satz 2 StPO zu einem Zeitpunkt hingewiesen worden sein muss, in dem er noch verhandlungsfähig war. Ist eine solche Belehrung des Angeklagten unterblieben, fehlt es unter Umständen an einer Schuldhafteit, wodurch eine Verwerfung ausscheidet. Anders als bei einer Fortsetzung der Verhandlung nach § 231a Absatz 1 StPO erfolgt in der Berufungsinstanz nach Nummer 3 auch dann eine Entscheidung, wenn der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung noch keine Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern, da ihm diese Möglichkeit bereits im erstinstanzlichen Verfahren offen gestanden haben muss. Nach dem in Übereinstimmung mit der Regelung in § 231a Absatz 3 Satz 1 neu einzufügenden Satz 3 hat das Gericht vor einer Entscheidung über eine Verwerfung zur Frage der Verhandlungsfähigkeit einen Arzt als Sachverständigen anzuhören. Die Anhörung eines Arztes setzt regelmäßig voraus, dass dieser den Angeklagten zuvor untersucht hat. Die Pflicht des Angeklagten zur Duldung einer solchen Untersuchung ergibt sich dabei nicht aus § 329 Absatz 1 Satz 3 StPO-E selbst, sondern vielmehr aus § 81a StPO. Dieser rechtfertigt unter den dort genannten Voraussetzungen und in dem dort bezeichneten Umfang Untersuchungen und körperliche Eingriffe auch dann, wenn diese zur Feststellung der Verhandlungs(un)fähigkeit des Angeklagten erfolgen, da diese Feststellung für das Verfahren nach Satz 2 von Bedeutung ist (Krause, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2008, § 81a Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 48). Entsprechende Maßnahmen werden dem Angeklagten nur dann nicht abverlangt werden können, wenn die ärztliche Untersuchung oder der körperliche Eingriff unzumutbar, risikobehaftet oder gar lebensgefährlich ist (zur Verfassungsmäßigkeit von § 231a Absatz 3 Satz 1 StPO insofern: BVerfG, Beschluss vom 22. September 1993, BVerfGE 89, 120 ff., insbesondere Seite 130). Ein gesonderter Beschluss über die Anordnung der Untersuchung oder über deren Ergebnis, der gegebenenfalls mit der einfachen oder – wie nach § 231a Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 StPO – sofortigen Beschwerde angefochten werden könnte, ergeht in dieser Frage indes nicht. Gegen das Verwerfungsurteil ist die Revision gegeben.

#### **Zu § 329 Absatz 1 Satz 4 StPO-E**

In § 329 Absatz 1 Satz 4 StPO-E findet sich die bisher in § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO enthaltene Regelung. Daher und infolge der Erweiterung des Normbereichs des Absatzes 1 durch den vorgeschlagenen Satz 2 war am Beginn des Satzes eine neue Anschlussformulierung zu wählen, die sich auf den gesamten Absatz 1 bezieht. Denn auch in den Fällen des neuen Absatzes 1 Satz 2 soll durch Verwerfung der Berufung kein Urteil in Rechtskraft erwachsen, dessen Unrichtigkeit zuvor durch die Revisionsinstanz festgestellt worden war. Auch in diesen Fällen wird aber künftig eine Berufungsverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten möglich sein, wenn er durch einen Verteidiger vertreten ist (§ 329 Absatz 2 Halbsatz 3 erste Alternative StPO-E).

#### **Zu § 329 Absatz 2 StPO-E**

Ohne einen unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten kann in der Berufungsinstanz nach dem geltenden § 329 Absatz 2 StPO nur auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft ohne weitere Voraussetzungen verhandelt werden, wobei sich der Angeklagte schon jetzt nach § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO immer durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen kann. Diese Möglichkeit wird auch nach § 329 Absatz 2 StPO-E weiter bestehen. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft soll aber weitergehend nicht nur im Falle des ungenügend entschuldigtes Ausbleibens, sondern auch dann ohne den Angeklagten verhandelt werden, wenn dieser sich während der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung entfernt oder sich vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, also mithin alle Fälle in denen „seine Abwesenheit ... nicht genügend entschuldigt ist.“ Insbesondere aber will § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E als Folge der durch die Entscheidung des EGMR erforderlich gewordenen Neuregelung die Möglichkeit für Abwesenheitsverhandlung unabhängig von den allgemeinen Regelungen nach §§ 231 ff. StPO auch bei einer Berufung des Angeklagten schaffen, wenn dieser durch einen Verteidiger mit entsprechender Vollmacht im Termin vertreten wird.

Die Befugnis zu einer „Vertretung“ des Angeklagten geht über diejenige zur Verteidigung, die der Verteidiger im Allgemeinen wahrzunehmen hat, hinaus und ist hiervon zu unterscheiden. Der Verteidiger mit Vertretungsvollmacht ist berechtigt, alle Erklärungen rechtswirksam für den Angeklagten abzugeben und alle Verfahrensbefugnisse für den Angeklagten wahrzunehmen (siehe auch schon oben zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Die Vertretung ermächtigt den Verteidiger im Unterschied zur Verteidigung auch zur Abgabe von Einlassungen für den Angeklagten zur Sache. Das Gericht hat den Verteidiger daher gemäß § 243 Absatz 4 StPO über seine diesbezügliche Absicht zu befragen. Ergeben sich für das Gericht sodann allerdings Zweifel, ob sich die Sachdar-



stellung des Verteidigers mit dem Willen und dem Inhalt einer Einlassung des Angeklagten deckt, kann das Gericht bei der Befragung des Verteidigers nicht stehen bleiben (vgl. hierzu Becker, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2010, § 234 Rdnr. 14 mit weiteren Nachweisen). Dem Verteidiger gebührt als Vertreter auch das letzte Wort nach § 258 Absatz 2 Halbsatz 2 StPO.

Eine Abwesenheitsverhandlung soll im Übrigen auch künftig nur zulässig sein, soweit dem nicht die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO; siehe dazu ausführlich oben unter A I. 1.) oder sonstige besondere Gründe entgegenstehen. Hinsichtlich der Grenzen einer Abwesenheitsverhandlung greift der Entwurf hierbei terminologisch weder auf § 231 Absatz 2 StPO („das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet“) noch auf § 231a Absatz 1 Satz 1 StPO und § 231b Absatz 1 Satz 1 StPO („soweit das Gericht dessen Anwesenheit nicht für unerlässlich hält“) zurück, sondern verwendet mit „soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erfordern“ bewusst eine abweichende Formulierung. Denn anders als in den §§ 231a f. StPO steht bei § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E im Falle einer Vertretung nicht der Rechtsgedanke der Verwirkung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs im Vordergrund, sondern vielmehr die Verwirklichung des Rechts des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Die gewählte Formulierung verdeutlicht jedoch ebenso wie die bereits im Gesetz vorhandenen Wendungen, dass das Berufungsgericht häufig – insbesondere bei Bagatellstraftaten – verpflichtet sein wird, ohne den Angeklagten zu verhandeln, der nach dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ohnehin das Recht hat, jede Einlassung zur Sache zu verweigern, so dass die Wahrheitsfindung im engeren Sinne häufig nicht eingeschränkt sein wird.

Die Bedeutung des persönlichen Eindrucks, einer eventuellen Einlassung sowie des Frage- und Antragsrechts des Angeklagten einerseits und der sonstigen Beweise andererseits sind abzuwägen, um zu prüfen, ob die Anwesenheit des Angeklagten für Zwecke der Sachaufklärung der Option einer rascher durchzuführenden Verhandlung in seiner Abwesenheit vorzuziehen ist.

„Besondere Gründe“, die die Anwesenheit des Angeklagten auch künftig „erfordern“ werden, sind etwa bei konkreten Anhaltspunkten dafür gegeben, dass die Aufklärung bestimmter Umstände oder die Erhebung bestimmter Beweise – etwa eine Gegenüberstellung mit Zeugen oder Mitangeklagten – ohne den Angeklagten nicht möglich sein werden (vgl. zu § 231a StPO entsprechend Schlüchter, in: SK, StPO, 4. Auflage 2012, § 231a Rdnr. 13). Je mehr externe Beweise, insbesondere Sachbeweise, vorhanden sind, desto weniger bedeutsam mag die Anwesenheit des Angeklagten erscheinen. Kann von dem Erscheinen des Angeklagten eine weitere, dem Verfahren dienende Sachaufklärung nicht erwartet werden, ist das Gericht verpflichtet, nach § 329 Absatz 2 StPO-E zu verfahren (so auch schon zum bisherigen Absatz 2: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 28. Juni 1973 – Ws 184/73 –, NJW 1973, 2120; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. März 1987 – 3 Ws 66/87 –, NSTz 1987, 377; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. November 2002 – 2 Ss 64/02 –, NSTz-RR 2004, 21, 21), da die mit der Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten in der Regel verbundene Verfahrensaussetzung dem Zweck der auf Verfahrensbeschleunigung ausgerichteten Vorschrift zuwiderlaufen würde (vgl. Paul, in: Karlsruher Kommentar, 6. Auflage 2008, StPO, § 329 Rdnr. 16).

Ein besonderer Grund, der die Anwesenheit des Angeklagten erfordert, kann des Weiteren vorliegen, wenn es auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Gerichts von der Person des Angeklagten ankommt (vgl. hierzu schon oben A I. 1.). Bei der Frage der Gewährung einer Strafaussetzung zur Bewährung wird diesem persönlichen Eindruck besondere Bedeutung beigemessen (OLG Hamm, Beschluss vom 17. August 1995 – 2 Ss 810/95 –, StV 1997, 346; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. November 2002 – 2 Ss 64/02 –, NSTz-RR 2004, 21, 22). Auch in diesem Fall kann aber eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten erfolgen, wenn das Berufungsgericht seine Anwesenheit nicht für Zwecke einer besseren Beurteilung der für die Entscheidung über eine Strafaussetzung maßgeblichen Tatsachen für erforderlich hält. In Jugendstrafsachen wird es in aller Regel auf den persönlichen Eindruck des Gerichtes vom Angeklagten ankommen. Bei Berufungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind zudem die erzieherische Orientierung der Hauptverhandlung und die besondere Bedeutung zu berücksichtigen, die der persönlichen Kommunikation zwischen Gericht und Angeklagtem für die Rechtsfolgenauswahl, -bemessung und -akzeptanz zukommen. Dem trägt § 50 Absatz 1 JGG, der auch für die Berufungshauptverhandlung gilt, Rechnung, indem er für eine Verhandlung in Abwesenheit eines jugendlichen Angeklagten neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen des allgemeinen Strafverfahrensrechts verlangt, dass besondere Gründe dafür vorliegen und der Jugendstaatsanwalt zustimmt. Als solche „besonderen Gründe“ für eine Verhandlung gerade in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten werden etwa erhebliche zusätzliche Belastungen für eine Ausbildung oder enge familiäre Beziehungen genannt (Eisenberg, JGG, 15. Auflage 2012, § 50 Rdnr. 18). § 50 Absatz 1 JGG beinhaltet damit eine jugendstrafrechtliche Modifikation (vgl.

§ 2 Absatz 2 JGG) des § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E: Es sind keine besonderen Gründe erforderlich, um eine Verhandlung ohne den jugendlichen Angeklagten auszuschließen; vielmehr müssen besondere Gründe dafür vorliegen, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann – auch wenn ein Verteidiger als Vertreter anwesend sein sollte. Bei Heranwachsenden gilt § 50 Absatz 1 JGG zwar nicht (vgl. § 109 JGG). Dennoch ist letztlich auch bei Ihnen aus den aufgezeigten Gründen jedenfalls eine äußerst restriktive Handhabung des § 329 Absatz 2 StPO-E geboten.

Anders als in den übrigen Vorschriften zu einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten enthält § 329 Absatz 2 StPO im bisher geltenden Recht wie auch der vorgeschlagene § 329 Absatz 2 StPO-E keine Beschränkung auf eine bestimmte Strafhöhe. Denkbar wäre damit insoweit die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren in Abwesenheit des Angeklagten. Je gewichtiger allerdings die in Betracht gezogene Strafhöhe, desto mehr kann dafür sprechen, zunächst den Versuch zuzulassen, sich des Erscheinens des Angeklagten unter Einsatz der Mittel des § 329 Absatz 3 StPO-E zu versichern, während die Erwartung einer geringfügigen Bestrafung umso eher die Anwesenheit des Angeklagten als entbehrlich erscheinen lässt (vgl. auch § 231a Absatz 1 Satz 1 StPO und § 231b Absatz 1 Satz 1 StPO). Eine erhebliche Straferwartung kann daher auch geeignet sein, einen besonderen Grund darzustellen, der die Anwesenheit des Angeklagten erfordert.

§ 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E setzt künftig bereits dem Wortlaut nach auch Abwesenheitsverhandlungen bei Berufungen der Staatsanwaltschaft Grenzen. Allerdings hatte die Rechtsprechung auch schon bisher die Möglichkeit, in den vorgenannten Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln und zu entscheiden, eingeschränkt, wenn die Aufklärungspflicht zu einer persönlichen Anwesenheit des Angeklagten dränge, etwa damit sich das Berufungsgericht einen persönlichen Eindruck verschaffen kann (BGH, Beschluss vom 1. August 1962 – 4 StR 122/62 –, BGHSt 17, 391, 398). Der geltende § 329 Absatz 2 StPO belegt aber, dass die Anwesenheit des Angeklagten in der Berufungsverhandlung schon bisher keineswegs als unverzichtbar angesehen wurde. Bei Anwesenheit eines mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht versehenen Verteidigers kommt es bei einem Ausbleiben des Angeklagten künftig nach § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E jedoch für die Frage der Durchführung einer Abwesenheitsverhandlung nicht mehr darauf an, ob es sich um eine Berufung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft handelt.

Das Wort „soweit“ in § 329 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO-E weist darauf hin, dass das Gericht stets zu prüfen hat, ob auch eine zeitweilige Anwesenheit des Angeklagten ausreichend sein kann.

§ 329 Absatz 2 Satz 2 StPO-E stellt klar, dass eine Fortführung der Verhandlung bei einer Abwesenheit des Angeklagten, die dadurch begründet ist, dass dieser wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes) worden ist, die allgemeine Vorschrift des § 231b StPO über § 332 StPO zur Anwendung gelangt, weil § 329 StPO-E diesen Fall nicht als *lex specialis* erfasst, sondern lediglich die Anwendung der § 231 StPO und § 231a StPO ausschließt. Im Fall des Entfernen oder Abführens des Angeklagten kann daher solange ohne den Angeklagten weiterverhandelt werden, solange zu befürchten ist, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde, wobei dem Angeklagten in jedem Fall Gelegenheit zu geben ist, sich zur Anklage zu äußern. Jedoch gilt dies nur, wenn der Angeklagte nicht entsprechend Satz 1 Halbsatz 3, erste Alternative durch einen Verteidiger vertreten ist.

### **Zu § 329 Absatz 3 StPO-E**

Die Voraussetzungen für das Ergreifen von Zwangsmitteln gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten finden sich künftig in Absatz 3 statt in Absatz 4. Wie bisher bezeichnet der Halbsatz 1 die Fälle, in denen eine Prüfung von Zwangsmitteln zur Sicherstellung einer Anwesenheit des Angeklagten in einem Fortsetzungstermin oder einem neuen Hauptverhandlungstermin in Betracht kommt. Stärker als bisher macht die gewählte Formulierung deutlich, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verwerfung der Berufung, aber auch derjenigen für eine Verhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten, die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten ausschließen und die Entscheidung über das weitere Verfahren insoweit nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt ist.

Zwangsmittel dürfen aber auch in den Fällen des Halbsatzes 1 nur angewendet werden, wenn das Erscheinen des Angeklagten nicht mit milderer Mitteln erreicht werden kann (OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. März 2004 – 1 Ws 19/04 –, StV 2005, 432, 432; OLG Celle, Beschluss vom 16. Januar 2009 – 2 Ws 12/09 –, NStZ-RR 2009, 157). Es gilt insoweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe hierzu bereits oben zu Num-

mer 2). Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen setzt hiernach auch voraus, dass sich ein Erscheinen des Angeklagten dadurch tatsächlich überhaupt erreicht lässt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Oktober 1989 – 3 Ws 704/89 –, NStZ 1990, 295, 296) und der Angeklagte zu einem neuen Termin ohne Zwangsmittel nicht erscheinen wird. Auf die Übernahme des bisherigen Satz 2 kann verzichtet werden, ohne dass hiermit eine sachliche Änderung verbunden wäre. Es versteht sich unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsprinzips von selbst, dass von einer Anordnung von Zwangsmittel gegen den Angeklagten mangels Erforderlichkeit „abzusehen ist, wenn zu erwarten ist, dass er in der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung ohne Zwangsmaßnahmen erscheinen wird“. Auch in § 230 Absatz 2 StPO hatte der Gesetzgeber keine Notwendigkeit gesehen, einen solchen Hinweis in das Gesetz aufzunehmen. Zudem enthält der derzeitige Satz 2 nur einen Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Stattdessen soll in einen neugefassten Absatz 3 wie bei § 230 Absatz 2 StPO-E nunmehr ein ausdrücklicher textlicher Hinweis auf die Geltung dieses Prinzips in seinem gesamten Umfang aufgenommen werden.

#### **Zu § 329 Absatz 4 StPO-E**

Wurde auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 verfahren, ohne dass ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend war, soll der Vorsitzende einem im Verlaufe der bisher ohne ihn durchgeführten Verhandlung erscheinenden Angeklagten oder Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht gemäß dem Grundsatz eines fairen Verfahrens von dem wesentlichen Inhalt des zuvor Verhandelten unterrichten. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Gericht zwischenzeitlich nach § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E „besondere Gründe“ erkannt hat, die die „Anwesenheit des Angeklagten erfordern“. Satz 1 nimmt insoweit einen bereits in § 231a Absatz 2 StPO enthaltenen Regelungsgedanken auf, beschränkt die Unterrichtung allerdings nicht wie dort nur auf die Fälle einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten. Erforderlich ist eine Unterrichtung durch den Vorsitzenden aber nur dann, wenn kein Vertreter des Angeklagten anwesend war, der die Unterrichtung übernehmen kann.

§ 329 Absatz 4 Satz 2 StPO-E enthält eine bisher in § 329 Absatz 2 Satz 2 StPO befindliche Sonderregelung zur Zustimmungsbedürftigkeit der Rücknahme von Rechtsmitteln. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Berufung gemäß § 303 StPO grundsätzlich nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen, was ohne eine entsprechende abweichende Vorschrift stets ausgeschlossen wäre, wenn weder der Angeklagte noch der vertretungsbefugte Verteidiger im Termin zur Berufungshauptverhandlung erscheint. Der vorgeschlagene Satz 2 erweitert den bisherigen Anwendungsbereich allerdings auch auf die Fälle, in denen nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E eine Abwesenheit des Angeklagten während eines laufenden Termins eintritt. Schon nach dem bisherigen § 329 Absatz 2 Satz 2 StPO ist eine Zustimmung allerdings weiterhin erforderlich, wenn die Sache nicht nach einer Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht als Revisionsgericht erneut verhandelt werden soll. § 329 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO-E enthält insoweit eine Folgeänderung.

#### **Zu § 329 Absatz 5 StPO-E**

§ 329 Absatz 5 StPO-E wiederholt den geltenden § 329 Absatz 1 Satz 3 StPO. Er soll künftig einen eigenständigen Absatz bilden, da durch die neue systematische Stellung klarer als bisher hervorgeht, dass die Vorschrift über den Tenor bei Wegfall der Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten die Verwerfung nicht allein die in Absatz 1 geregelte Berufung des Angeklagten, sondern auch die Verwerfung einer Berufung der Staatsanwaltschaft betreffen kann.

#### **Zu § 329 Absatz 6 StPO-E**

§ 329 Absatz 6 StPO-E ist mit dem bisherigen Absatz 3 inhaltsgleich und lediglich an einer systematisch stimmigeren Stellung innerhalb des § 329 StPO platziert worden. Gemäß § 329 Absatz 6 StPO-E in Verbindung mit den §§ 44 f. StPO kann der Angeklagte wie bisher binnen einer Woche nach der Zustellung des Berufungsurteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, insbesondere dann, wenn er ohne Verschulden gehindert war, zu einem Termin zur Berufungshauptverhandlung zu erscheinen (§ 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E) und auch kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht für ihn erschienen ist. Für eine Wiedereinsetzung ist allerdings kein Raum, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung wirksam vertreten worden ist.

Als Wiedereinsetzungsgrund kommt dabei jeder Umstand in Betracht, aus dem sich ein mangelndes Verschulden des Angeklagten diesbezüglich herleiten lässt. Ein Wiedereinsetzungsgrund für den Angeklagten liegt auch

vor, wenn der mit der Vertretung beauftragte Verteidiger für sein Nichterscheinen oder sein Entfernen eine genügende Entschuldigung vorweisen kann.

### **Zu Nummer 6 (§ 330 StPO)**

Die Änderungsvorschläge zu § 330 StPO, der sich mit den Folgen des Ausbleibens bei einer durch den gesetzlichen Vertreter eingelegten Berufung befasst, enthalten im Wesentlichen ebenfalls nur redaktionelle Anpassungen an die durch Nummer 5 veranlassten Änderungen.

### **Zu Buchstabe a**

Grund für die in Buchstabe a vorgesehene Streichung der Möglichkeit einer zwangsweisen Vorführung des ausgebliebenen Angeklagten ist, dass die Möglichkeit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen künftig in § 330 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 StPO-E durch einen (umfassenden) Verweis auf § 329 Absatz 5 StPO-E (oben Nummer 5) vorgesehen werden soll. Eine zwangsweise Vorführung des ausgebliebenen Angeklagten wird insoweit auch weiterhin wie bisher möglich sein. Der anlässlich dessen vorgenommene Austausch des Wortes „vorzuladen“ durch das Wort „zu laden“ ist des Weiteren rein redaktionell bedingt. Mit Ausnahme von § 245 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StPO („vorgeladenen“) sowie § 325 StPO („Vorladung“) spricht das Gesetz inzwischen hinsichtlich aller Verfahrensbeteiligter von „laden“ (vgl. etwa §§ 38, 40 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 49 Satz 2, § 50 Absatz 4 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1, § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2; § 168d Absatz 2 Satz 1, § 216 Absatz 2 Satz 1, § 218 Satz 1, § 220 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 222 Absatz 1 und 2, § 232 Absatz 1 Satz 1, § 243 Absatz 1 Satz 2, § 246 Absatz 3, § 323 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, § 418 Absatz 2 StPO) beziehungsweise „Ladung“ (vgl. etwa § 163 Absatz 3 Satz 1, § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, § 215 Satz 1, § 216 Absatz 1 Satz 1, § 217 Absatz 1, § 219 Absatz 1, § 220 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 232 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2, § 235 Satz 1 Halbsatz 2, § 244 Absatz 5 Satz 2, § 251 Absatz 3, § 323 Absatz 1 Satz 2, § 323 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 408a Absatz 2 Satz 3; § 418 Absatz 2 Satz 2 StPO) und „ladungsfähigen Anschrift“ (vgl. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 StPO).

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b enthält lediglich eine Angleichung des Wortlauts („Hauptverhandlungstermin“) und der Stellung der auch schon bisher zitierten Regelung in § 329 Absatz 1 StPO. Über die erforderliche Anpassung der Absatzzählung hinaus stellt Buchstabe b auch eine inhaltliche Erweiterung dar, indem § 330 Absatz 2 Halbsatz 2 StPO-E in Verbindung mit § 329 Absatz 5 StPO-E nunmehr bei einer Berufung des gesetzlichen Vertreters die gleichen Zwangsmaßnahmen gegen einen unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten vorsieht wie in dem Fall, dass eine Verwerfung oder eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten aus gesetzlichen Gründen ausscheidet. Die Auswahl zwischen Vorführung und Verhaftung hat das Gericht – wie im Rahmen des § 230 StPO und § 329 Absatz 5 StPO – unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Für eine Beschränkung auf das Zwangsmittel der „Vorführung“ ist im Fall der Berufung des gesetzlichen Vertreters keine sachliche Rechtfertigung gegeben.

### **Zu Nummer 7 (§ 340 StPO-E)**

Nach § 340 StPO-E soll der Angeklagte, der in einer auf seine Berufung hin anberaumten Hauptverhandlung oder einem Hauptverhandlungstermin nicht erscheint und sich wirksam durch einen Verteidiger vertreten lässt, bei einer Revision gegen ein Berufungsurteil nicht rügen können, dass besondere Gründe seine Anwesenheit erfordert hätten. Eine solche Rüge würde sich im Wesentlichen als selbstwidersprüchliches Handeln („venire contra factum proprium“) darstellen und soll daher explizit ausgeschlossen werden. § 340 StPO-E schließt insbesondere eine Berufung auf den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nummer 5 StPO aus.

### **Zu Nummer 8 (§ 341 Absatz 2 StPO)**

Nach dem ersten Halbsatz des § 341 Absatz 2 StPO beginnt die Frist für die Einlegung einer Revision bei einer Urteilsverkündung in Abwesenheit des Angeklagten grundsätzlich erst mit Zustellung des Urteils an den Angeklagten. Wird der abwesende Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung nach § 329 Absatz 2 StPO-E wirksam durch einen Verteidiger vertreten, muss – von § 329 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO-E abgesehen – auch die Verkündung des Berufungsurteils in Anwesenheit des Verteidigers erfolgen. Wie in den Fällen der §§ 234,

387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1 Satz 1 auch, soll die Frist dann mit der Verkündung zu laufen beginnen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 378 Satz 1 StPO)**

Es wird auf die Ausführungen oben zu Nummer 3 und 5, § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E, sowie zur nachfolgenden Nummer 12 verwiesen. In § 378 Satz 1 StPO, der die Vertretung des Privatklägers regelt, soll es künftig entsprechend „Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ heißen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 412 Satz 1 StPO)**

Die Neufassung des § 412 Satz 1 StPO stellt einerseits eine Folgeänderung zu Nummer 5 und der Neuordnung der Absätze des § 329 StPO-E dar. Andererseits werden dadurch die Gründe für eine Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl um diejenigen des § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E erweitert (siehe nochmals vorstehend Nummer 5).

#### **Zu Nummer 11 (§ 459i StPO)**

Grund für die Aufhebung des § 459i StPO ist – wie für die Aufhebung der §§ 111o und 111p StPO – eine Entscheidung des BVerfG. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 12 (§§ 234, 350 Absatz 2 Satz 1 und § 411 Absatz 2 Satz 1 StPO)**

Der Begriff des „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit der bisherigen Wendung „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ in den §§ 234 Absatz 2, 314 Absatz 2, 387 Absatz 1, 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1 Satz 1 StPO. Es soll hierfür nunmehr einheitlich der im Entwurf des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E (siehe unten Nummer 5, zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E) enthaltene Begriff Verwendung finden, der den künftig wohl wichtigsten Fall einer zulässigen Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung regeln wird. Der Begriff macht klarer als bisher deutlich, dass eine Verteidigervollmacht für eine wirksame Vertretung nicht ausreicht (siehe bereits oben, zu Nummer 5, § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E).

#### **Zu Nummer 13 (Inhaltsübersicht, Paragraphenüberschriften)**

Gesetze enthalten heute regelmäßig eine amtliche Inhaltsübersicht. Eine solche Inhaltsübersicht erleichtert die Rechtsanwendung gerade in umfangreicheren Gesetzeswerken erheblich. Sie setzt voraus, dass auch Paragraphen als kleinste Gliederungseinheiten Überschriften haben. Die Strafprozessordnung hat – entsprechend der bei ihrem Erlass im Jahr 1877 üblichen Regelungstechnik – weder eine amtliche Inhaltsübersicht noch Paragraphenüberschriften erhalten. Entsprechende Textausgaben und Kommentare haben sich in der Vergangenheit stets mit selbsterstellten Übersichten und Paragraphenbezeichnungen beholfen. Die verwandten Bezeichnungen sind teilweise unterschiedlich und geben nicht in allen Fällen Regelungsgehalt und gesetzgeberische Intention vollständig zutreffend wieder. Trotz regelmäßig entsprechender Kennzeichnung besteht die Gefahr, dass Übersichten und Überschriften bisweilen als amtlich angesehen werden.

Das Gesetzesvorhaben bietet die Gelegenheit, die Strafprozessordnung zu modernisieren und nachzuholen, was in anderen Verfahrensordnungen – etwa durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1887) – bereits erfolgt ist.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird durch die Einfügung eines neuen § 98a in das IRG ergänzt und an die geltenden rechtsförmlichen Vorgaben angepasst.

##### **Zu Nummer 2 (§ 81 IRG)**

Durch die Änderung wird das gesetzliche Zitat des Rb EuHb angepasst, der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geändert worden ist: Artikel 2 des Rb Abwesenheitsentscheidungen fügt einen neuen Artikel 4a in den Rb EuHb ein und streicht Artikel 5 Absatz 1 des Rb EuHb. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

### **Zu Nummer 3 (§ 83 IRG)**

Die Neufassung des bisher nicht untergliederten § 83 IRG, der nunmehr in vier Absätze untergliedert ist, wird durch den Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen veranlasst. Die neu angefügten Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 87b Absatz 4 und 5 sowie § 88a Absatz 3 und 4 IRG-E. § 83 Absatz 4 IRG-E regelt eine Besonderheit des Rb EuHb.

Nach § 83 Nummer 3 IRG (bisherige Fassung) ist die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung grundsätzlich unzulässig, wenn das dem Haftbefehl zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit der verurteilten Person ergangen ist. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Rb EuHb werden davon allerdings bestimmte Ausnahmen gemacht. Demnach kann ein Abwesenheitsurteil auch dann Grundlage eines Europäischen Haftbefehls sein, wenn die betroffene Person persönlich geladen oder auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet war oder ihr nach ihrer Überstellung ein Recht auf ein neues Gerichtsverfahren eingeräumt wird. Darüber hinaus wurde auf Forderung des Bundesrats festgelegt, dass eine Auslieferung zur Strafvollstreckung auf Grundlage eines Abwesenheitsurteils auch dann zulässig ist, wenn die betroffene Person eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat.

Der umzusetzende Rb Abwesenheitsentscheidungen ersetzt Artikel 5 Absatz 1 Rb EuHb durch einen neuen Artikel 4a Rb EuHb. Nach diesem können die Mitgliedstaaten grundsätzlich ebenfalls die Anerkennung des Urteils versagen, wenn es in Abwesenheit der betroffenen Person ergangen ist. Unter bestimmten Bedingungen ist jedoch die Anerkennung eines Abwesenheitsurteils verpflichtend. Der Wertung des deutschen Rechts in den §§ 285 und 230 ff. StPO folgend, dass grundsätzlich gegen eine abwesende oder ausgebliebene Person keine Hauptverhandlung stattfindet, soll die Anerkennung einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung nur so weit zulässig sein, wie der Rb Abwesenheitsentscheidungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf Rechtshilfeleistungen bei ausländischen Abwesenheitsurteilen die Anwesenheit der angeklagten Person als entbehrlich ansehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Richtet sich der Europäische Haftbefehl auf die Vollstreckung einer Sanktion und erging das Urteil in Abwesenheit der angeklagten Person, ist die Auslieferung nur in den Fällen zulässig, die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannt sind:

#### **Zu Absatz 1**

§ 83 IRG war bisher nicht untergliedert. Durch die Anfügung der Absätze 2, 3 und 4 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Dabei handelt es sich um eine rechtstechnische Änderung. In dem neuen Absatz 1 Nummer 3 wird die Regel normiert, dass die Auslieferung zur Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung unzulässig ist. Die angefügten Absätze 2, 3 und 4 enthalten abschließend aufgezählte Ausnahmeregelungen von diesem Grundsatz. Von einer Umsetzung des durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen neu eingefügten Artikels 4a Rb EuHb ausschließlich in § 83 Nummer 3 IRG wurde zur Vermeidung der Unübersichtlichkeit der ohnehin langen Vorschrift abgesehen. Die Einführung neuer Absätze erschien vorteilhafter.

#### **Zu Absatz 2**

1. Die Auslieferung ist nach § 83 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E zulässig, wenn die verurteilte Person über die anberaumte Verhandlung und die Möglichkeit einer Entscheidung in ihrer Abwesenheit in einer ihr verständlichen Sprache unterrichtet wurde. Hierzu muss sie nach Artikel 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen (Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a Rb EuHb [neu]) entweder persönlich geladen oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt worden sein.

Beide Alternativen, die persönliche Ladung sowie die von öffentlicher Seite tatsächliche Inkenntnissetzung von dem Termin und Ort der Verhandlung implizieren, dass die betroffene Person nicht nur über das Verfahren informiert wird, sondern ihr die Möglichkeit eröffnet wird, sich in dem Termin zu dem Vorwurf zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen sowie deren umfassende und erschöpfende Nachprüfung und gegebenenfalls auch Berücksichtigung zu erreichen und so ihre Verteidigungsrechte zu wahren. Insofern wird mit dieser Regelung als elementare Anforderung des Rechtsstaats dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs vor Gericht (Artikel 103 Absatz 1 GG) Genüge getan.

Die Art und Weise der Unterrichtung richtet sich grundsätzlich nach der Verfahrensordnung des ersuchenden Staates, deren Einhaltung nicht durch den ersuchten Staat bzw. durch die deutschen Gerichte zu überprüfen ist (vgl. grundlegend oben BVerfGE 63, 332, 337 f). Der im Rahmenbeschluss zum Ausdruck kommende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung setzt das Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung der Mitgliedstaaten und die prinzipielle Vereinbarkeit von Entscheidungen mit elementaren Grundsätzen voraus. Insbesondere kann daher eine zu vollstreckende Entscheidung nicht mit dem Argument angegriffen werden, sie sei mit dem deutschen Verfahrensrecht nicht vereinbar. Maßgeblich ist auch hier das Recht des anordnenden Staates, gegen dessen Entscheidung die betroffene Person sich nach dessen innerstaatlichem Recht wenden kann.

Die Vorschriften über die Art der Unterrichtung müssen aber eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Person konkrete Kenntnis von der Verhandlung hat. Es bedarf daher des Belegs, dass entweder die erfolgte Ladung die betroffene Person persönlich erreicht hat (zum Beispiel durch persönliche Zustellung oder durch mündliche Bekanntgabe eines Fortsetzungstermins nach Unterbrechung der Hauptverhandlung) oder die betroffene Person die geforderte offizielle, d. h. amtliche Mitteilung auf andere Weise tatsächlich erhalten hat. Für die betroffene Person darf daher nicht nur die bloße theoretische Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden haben. Demgemäß ist nunmehr für die Inkennissetzung auf andere Weise auch zusätzlich ausdrücklich festgeschrieben, dass zweifelsfrei nachgewiesen worden sein muss, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Nur so wird ihr vor Augen geführt, dass das Verfahren auf eine Verurteilung zu steuert und sie die Wahrung ihrer Rechte sicherstellen muss. Der Nachweis obliegt dem ersuchenden Staat. Auf welche Weise die betroffene Person in diesem Fall Kenntnis von der amtlichen Mitteilung konkret erhalten hat, ist dagegen ohne Belang, sei es durch einen Verteidiger oder einen sonstigen Ersatzzustellungsempfänger. Gegebenenfalls werden dadurch allerdings Nachweisprobleme für den ersuchenden Staat aufgeworfen. Ein Nachweis wäre in solchen Fällen beispielsweise gegeben, wenn der Verteidiger oder der konkrete Ersatzzustellungsempfänger bestätigt, dass er die amtliche Mitteilung der betroffenen Person hat zukommen lassen. Eine Zustellung der Ladung an einen Pflichtverteidiger, der keinen Kontakt zu der angeklagten Person hat, eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung durch Niederlegung genügen dagegen mangels nachweisbarer Kenntniserlangung ebenso wenig wie das von einer Privatperson oder durch öffentliche Berichterstattung erlangte Wissen. Aufgrund der oftmals gegebenen inhaltlichen Ungenauigkeit eines so erlangten Wissens kann es die Kenntniserlangung durch amtliche Mitteilung nicht ersetzen.

Die Ladung bzw. Information der Person über die Verhandlung ist „rechtzeitig“, wenn sie früh genug erfolgt, damit die angeklagte Person daran teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben kann (vgl. Erwägungsgrund 7 des Rb Abwesenheitsentscheidungen). Dies entspricht dem in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK garantierten Mindestrecht als Ausdruck der allgemeinen Garantie des fairen Verfahrens, dass jede angeklagte Person das Recht hat, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben. Der jeweilige Zeitfaktor ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Als vorgesehener Termin können aus praktischen Gründen zunächst mehrere mögliche Daten innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens angegeben werden (Erwägungsgrund 9).

Die neu eingeführte Pflicht, die betroffene Person darüber zu informieren, dass bei ihrem Ausbleiben eine Abwesenheitsentscheidung ergehen kann, stellt sicher, dass sie die Konsequenzen eines möglichen Verzichts auf ihr Anwesenheitsrecht überschauen kann. Dadurch wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Genüge getan, der festgestellt hat, dass, bevor davon ausgegangen werden darf, dass eine angeklagte Person implizit auf ihr nach Artikel 6 EMRK bestehendes Anwesenheitsrecht verzichtet hat, dargelegt werden muss, dass sie vernünftigerweise die Konsequenzen ihres Handelns vorhersehen konnte (vgl. EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic v. Italien, Ziffer 82).

Eine tatsächliche Kenntnis über den anberaumten Termin sowie über die Konsequenzen eines Anwesenheitsrechtsverzichts ist allerdings nur dann zweifelsfrei sichergestellt, wenn die betroffene Person darüber in einer ihr verständlichen Sprache informiert wird. Nur dann kann die betroffene Person von ihrem sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren herleitenden Anspruch auf persönliche Teilnahme an der gegen sie geführten Hauptverhandlung Gebrauch machen und ihre Verteidigungsrechte im vollen Umfang wahrnehmen. Das Recht auf Dolmetschung und Übersetzung für Personen, die die Verfahrenssprache des ersuchenden Mitgliedstaats nicht sprechen oder verstehen, ergibt sich daher ebenfalls aus dem in Artikel 6 EMRK verankerten Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren, auf den Erwägungsgrund 8 des Rb Abwesenheitsentscheidungen ausdrücklich hinweist. Seine nähere Ausgestaltung findet dieses Recht in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK, der als weitere

Mindestgarantie des rechtsstaatlichen Verfahrens der betroffenen Person den Anspruch einräumt, unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht. Auch wenn Buchstabe e schriftliche Übersetzungen nicht ausdrücklich vorschreibt, zwingt die Beachtung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens jedoch dazu, die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass ein Recht auf Übersetzung aller Schriftstücke besteht, auf deren Verständnis die betroffene Person angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu erhalten. Diesem Rechtsgedanken folgend, legt die bis zum 27. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (im Folgenden: RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen) in ihrem Artikel 3 Absatz 1 fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des gegen sie gerichteten Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Neben konkret bezeichneten Verfahrensdokumenten können die Mitgliedstaaten von Amts wegen oder auf Antrag entscheiden, welche weiteren Dokumente für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind und deshalb auch übersetzt werden sollten. Zu diesen wesentlichen Dokumenten muss auch die Ladung einer angeklagten Person zur Verhandlung gerechnet werden. Ohne eine solche wäre es der betroffenen Person nicht möglich, ihre Verteidigungsrechte durch persönliche Teilnahme an der Verhandlung wahrzunehmen. Erwägungsgrund 22 der RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen präzisiert die Sprache, in die wesentliche Dokumente zu übersetzen sind. Danach muss es sich um die Muttersprache der betroffenen Person oder eine andere Sprache, die sie spricht oder versteht, handeln. Der Umfang der zu erstellenden Übersetzung wird allerdings auf den wesentlichen Inhalt bzw. die maßgeblichen Passagen der Urkunden eingeschränkt (Artikel 3 Absatz 4 in Verbindung mit Erwägungsgrund 30 RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen). Der vorgesehene Ort und Termin der Verhandlung sowie die Belehrung über die Konsequenzen eines möglichen Ausbleibens dürften aber immer zu den wesentlichen Elementen einer Ladung gehören.

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und des damit verbundenen Vertrauens in die rechtsstaatliche Ordnung der Mitgliedstaaten wird jedoch davon abgesehen, das Erfordernis des Gebrauchs einer für die betroffene Person verständlichen Sprache als allgemeines Kriterium in den Gesetzestext aufzunehmen. Eine eingehende Prüfung jedes Einzelfalls auf Rechtsverstöße gegen dieses grundlegende Recht der Person liefe diesem Prinzip zuwider. Es ist daher eine Einzelfallprüfung immer nur dann vorzunehmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entscheidung in einer solchen Art und Weise zustande gekommen ist, dass sie das Recht der betroffenen Person auf Dolmetschung und Übersetzung verletzt hat.

Eine ausdrückliche Aufnahme des Erfordernisses des Gebrauchs einer für die betroffene Person verständlichen Sprache würde auch der sonstigen Systematik des IRG widersprechen.

Das IRG enthält zum einen auch an anderer Stelle keine ausdrücklichen Regelungen darüber, dass eine ausländische Entscheidung nur dann anerkannt und vollstreckt werden kann, wenn der betroffenen Person im ausländischen Verfahren der Anspruch eingeräumt wurde, unentgeltlich Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten oder alle wesentlichen Schriftstücke übersetzt zu bekommen. Trotzdem ist eine in einem solchen Verfahren zustande gekommene Entscheidung wegen Verstoßes gegen den in § 73 Satz 2 IRG festgeschriebenen sogenannten europäischen Ordre public Vorbehalt zurückzuweisen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass gegen diese in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK verankerte Mindestgarantie des Rechts auf ein faires Verfahren verstoßen wurde.

Zum anderen ist das Recht auf Unterstützung durch einen Dolmetscher oder auf Übersetzung nur eine unter mehreren Mindestgarantien auf ein faires Verfahren, deren Missachtung zur Zurückweisung der Anerkennung einer Entscheidung führt. Der in § 73 Satz 2 IRG verankerte Vorbehalt des europäischen Ordre public greift immer dann, wenn die Leistung von Rechtshilfe im Widerspruch zu den in Artikel 6 EUV enthaltenen Grundsätzen steht. Dazu zählen die gemeinsamen europäischen Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 (im Folgenden: Grundrechtecharta) niedergelegt sind, die durch die EMRK gewährleisteten Garantien und die Grundsätze, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Daher führen auch Verletzungen gegen die weiteren in Artikel 6 Absatz 3 EMRK aufgeführten Mindestgarantien eines fairen Verfahrens oder auch Verstöße gegen andere elementare europarechtliche Gebote, wie zum Beispiel das in Artikel 3 EMRK niedergelegte Verbot der Folter oder un-



menschlicher oder erniedrigender Behandlung, zwingend zu einer Zurückweisung der in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung, ohne dass dies über die europäische Ordre public Klausel des § 73 Satz 2 IRG hinaus ausdrücklich Eingang ins IRG gefunden hat. Die ausdrückliche Einführung des Erfordernisses der Unterrichtung der betroffenen Person in einer verständlichen Sprache in § 83 IRG könnte daher zu ungewollten Rückschlüssen im Hinblick auf andere Regelungen im IRG führen, in denen es an einer solchen Hervorhebung dieser Mindestgarantie bzw. überhaupt der Hervorhebung von elementaren europäischen Geboten fehlt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, eine allgemeine europäischen Ordre public Klausel zu schaffen, anstatt für jede einzelne Rechtshilfehandlung eine detaillierte Spezialregelung festzulegen, war und ist der Umstand, dass die kaum zu übersehende Vielfalt der in Betracht kommenden Rechtshilfeleistungen und die Unterschiedlichkeit der europäischen Rechtssysteme es nicht zulassen, jeden Eventualfall vorherzusehen. Auch wenn ein ausländisches Strafverfahren in materiellrechtlicher oder prozessualer Hinsicht Eigenarten aufweist, kann es nämlich rechtlich so ausgestaltet sein oder in der Praxis so gehandhabt werden, dass ihm nicht schlechthin die Rechtsstaatlichkeit abgesprochen werden kann. Andererseits kann auch ein dem deutschen Recht formal vergleichbares Verfahren in seiner tatsächlichen Handhabung zu einer Behandlung der betroffenen Person im Einzelfall führen, die den europäischen rechtsstaatlichen Vorstellungen eklatant widerspricht. Eine Bindung an einen allgemeinen europäischen Ordre public Vorbehalt, der für alle Bereiche der Rechtshilfe im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten gilt, schien und erscheint daher weitaus vorzugswürdiger, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden zu können.

Entsprechend müssen die im Hinblick auf Abwesenheitsentscheidungen ebenfalls leicht vorstellbaren Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zwar ordnungsgemäß geladen, aber entschuldigt gefehlt hat, auch maßgeblich an dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates gemessen werden und nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Strafverfahrensrecht geprüft werden. Eine in einem solchen Fall getroffene Abwesenheitsentscheidung hat die betroffene Person grundsätzlich mit einem Rechtsbehelf nach dem innerstaatlichen Recht des anordnenden Staates anzufechten. Sollten sich jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren mangels ausreichender Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen das elementare Recht der betroffenen Person auf ein faires Verfahren verletzt wurde, so greift auch hier der Vorbehalt des europäischen Ordre public. Eine Einzelfallprüfung könnte zum Beispiel dann angezeigt sein, wenn die betroffene Person sich nachweislich in Haft befunden hat und zur Verhandlung nicht vorgeführt wurde.

2. Absatz 2 Nummer 2 enthält entsprechend der bisherigen Fassung des § 83 Nummer 3 IRG die auf Forderung des Bundesrates eingeführte Ausnahme, dass eine Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung auch dann zulässig ist, wenn die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat. Diese Ausnahme entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Auslieferung unabhängig davon, in welches Land sie erfolgen soll, zulässig ist, wenn die betroffene Person von dem gegen sie anhängigen Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, sich ihm aber durch Flucht entzogen hat und sie im Strafverfahren von einem ordnungsgemäß bestellten Pflichtverteidiger unter Beachtung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen verteidigt werden konnte (vgl. oben BVerfG NJW 1987, 830). Um eine sachlich nicht zu rechtfertigende Erschwerung von Auslieferungen an EU-Mitgliedstaaten zu verhindern, wird diese weitere rahmenbeschlusskonforme Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Nichtauslieferung beibehalten, auch wenn sie nicht durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen bedingt ist.

3. Alternativ ist die ausländische Entscheidung anzuerkennen, wenn ein Verteidiger die angeklagte Person auf deren Anweisung in der Verhandlung allein vertreten hat. Absatz 2 Nummer 3 setzt Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b Rb EuHb (neu) um. Gleichgültig ist, ob der Rechtsbeistand von der angeklagten Person oder vom Staat bestellt und bezahlt wurde. Entscheidend ist aber, dass der Rechtsbeistand mit dem Wissen und dem Willen der angeklagten Person den Verhandlungstermin wahrgenommen und sie verteidigt hat. Durch die Einführung des Erfordernisses, dass die angeklagte Person dem Rechtsbeistand in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat erteilt bzw. ihn bevollmächtigt hat, wird sichergestellt, dass die betroffene Person sich bewusst dazu entschieden haben muss, in der konkreten Verhandlungssituation vor Gericht von einem Rechtsbeistand vertreten zu werden, statt persönlich zu der konkreten Verhandlung zu erscheinen. Das Erfordernis folgt der Rechtsprechung des EGMR, wonach der Person trotz ihrer Abwesenheit das Recht auf Beistand eines Verteidigers zusteht (vgl. EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 35; EGMR, No. 29731/96, Urteil vom 13. Februar 2001, Krombach gegen Frankreich, Ziffer 84, NJW 2001, 2387)

und sie selbst bei Vertretung durch einen Rechtsbeistand Ort und Termin der Verhandlung kennen muss (vgl. EGMR, No. 12151/86, Urteil vom 28. August 1991, F.C.B. gegen Italien, Ziffer 29, 33 und 35). Der durch die vorgeschriebene Erteilung eines Mandats notwendige Kontakt und dadurch ermöglichte Informationsaustausch zwischen der betroffenen Person und dem Rechtsbeistand gewährleistet eine wirksame Verteidigung der betroffenen Person (vgl. EGMR, No. 6694/72, Urteil vom 13. Mai 1980, Antico gegen Italien, Ziffer 33). Die Wirksamkeit der Bestellung des Rechtsbeistandes richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates (Erwägungsgrund 10).

### **Zu Absatz 3**

Nach § 83 Absatz 3 IRG-E ist ein Abwesenheitsurteil auch dann anzuerkennen und eine Auslieferung zu dessen Vollstreckung zulässig, wenn die verurteilte Person die ihr – in der überwiegenden Zahl der Fälle vor dem Erlass des europäischen Haftbefehls – zugestellte Entscheidung nicht anfechtet, sei es, dass ausdrücklich ein (Rechtsmittel-)Verzicht erklärt wird, oder sei es, dass die nach dem Recht des ersuchenden Staates geltenden Fristen für Rechtsbehelfe fruchtlos verstrichen sind. In Umsetzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe c Rb EuHb (neu) ist vorausgesetzt, dass die betroffene Person über ihr Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren belehrt wurde. Diese Belehrung muss in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen. Einer Person, die die Gerichtssprache(n) des ersuchenden Mitgliedstaates nicht versteht, würde sonst ein erheblicher Nachteil entstehen, der die Ausübung ihres in Artikel 6 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren wesentlich einschränkt. Insbesondere könnte im Falle einer Belehrung in einer der betroffenen Person nicht verständlichen Sprache durch das Verstreichenlassen geltender Fristen nicht auf einen durch Artikel 6 EMRK geforderten unzweideutigen konkludenten Rechtsbehelfsverzicht geschlossen werden (vgl. EGMR, No. 10964/84, Urteil vom 19. Dezember 1989, Brozicek gegen Italien, Ziffer 41, 45 und 46).

Das Urteil oder zumindest seine maßgeblichen Passagen sind der betroffenen Person in einer ihr verständlichen Sprache zuzustellen. Die RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die die praktische Anwendung des sich aus Artikel 6 EMRK ergebenden Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen erleichtert, legt demgemäß in Artikel 3 Absatz 2 fest, dass es sich bei dem Urteil um eine der wesentlichen Unterlagen handelt, von denen die betroffene Person eine schriftliche Übersetzung zumindest der maßgeblichen Passagen erhalten muss. Die durch Artikel 3 Absatz 7 der RL eröffnete Ausnahme einer mündlichen Übersetzung oder einer mündlichen Zusammenfassung scheidet im Fall einer Zustellung aus. Nur so ist gewährleistet, dass die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK in den Stand versetzt wird zu erkennen, welche einzelnen Vorwürfe gegen sie erhoben und als nachgewiesen erachtet wurden, welche Vorwürfe und Beweismittel sie also zu entkräften haben würde. Allein auf Grundlage dieser Erkenntnis können die betroffene Person und gegebenenfalls ihr Rechtsbeistand beurteilen, ob sie von dem möglichen Rechtsbehelf Gebrauch machen wollen.

Es obliegt dem ersuchenden Staat sicherzustellen, dass die vorzunehmende Belehrung über das Recht auf ein erneutes Verfahren sowie das Urteil in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache gefasst sind. Allein wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Entscheidung nicht unter Beachtung dieses rechtstaatlichen Grundsatzes zustande gekommen ist, ist eine Einzelfallprüfung durch die deutschen Gerichte vorzunehmen.

Neben der Belehrung über das Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren stellt § 83 Absatz 3 Satz 2 IRG-E ferner verschiedene Anforderungen an das erneute Gerichtsverfahren. Er legt fest, dass die betroffene Person in dem erneuten Gerichtsverfahren ein Recht auf Anwesenheit hat. Ferner muss der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, in dem erneuten Gerichtsverfahren (erneut) geprüft werden können und das Verfahren geeignet sein, zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung zu führen.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung von § 83 Nummer 3 wird in § 83 Absatz 3 Satz 2 IRG-E der Wortlaut des Rb Abwesenheitsentscheidungen beibehalten. Die zuvor bei Umsetzung des Rb EuHb gesehene Gefahr, dass die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ im Sinne der hiermit nicht gemeinten Vorschriften der §§ 359 ff. StPO ausgelegt werden könnte (vgl. Bundestagsdrucksache. 15/2677, Seite 6), besteht aufgrund der vorgenommenen Konkretisierung der an das erneute Gerichtsverfahren gestellten Anforderungen nicht mehr. Durch die alternative Aufzählung von Wiederaufnahme des Verfahrens und Berufungsverfahren soll klargestellt werden, dass die Bezeichnung des jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfs nicht entscheidend ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass das erneute Gerichtsverfahren die festgelegten, konkreten Anforderungen erfüllt. Des Weiteren wird verdeutlicht, dass es sich bei diesem erneuten Verfahren entspre-

chend der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6 EMRK um keine Neuverhandlung im Sinne eines neuen erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens mit einem vollständig neu zur Verfügung stehenden Instanzenzug handeln muss. Ausreichend ist, dass die betroffene Person das Recht hat, die ergangene Entscheidung gegebenenfalls erneut unter Zugrundelegung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte gerichtlich überprüfen zu lassen (vgl. EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 31, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 17314/90, Urteil vom 26. März 1996, Leutscher gegen Niederlande, Ziffer 30).

Der jeweilige konkrete Prüfungsumfang des Anklagevorwurfs im erneuten Gerichtsverfahren richtet sich nach der Situation, die vor der Abwesenheit der betroffenen Person bestand. War sie bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend, so hat sie ein Recht auf eine umfassende Prüfung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. War die Tatsacheninstanz in Anwesenheit der betroffenen Person dagegen bereits abgeschlossen und beschränkte sich deren Abwesenheit allein auf eine Rechtsmittelverhandlung, in der das Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren allein auf Rechtsfehler geprüft werden, so ist im erneuten Verfahren nur eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht geboten.

Die geltenden Fristen für den jeweiligen Rechtsbehelf richten sich grundsätzlich nach dem Recht des ersuchenden Staates. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR und der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen die Rechtsbehelfsfristen allerdings ausreichend bemessen sein, damit eine wirksame Verteidigung im Regelfall möglich ist (vgl. oben BGHSt 47, 120, 126 f.; BVerfGE 63, 332, 338; BVerfG NJW 1991, 1411). Diese Auslegung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii Rb Abwesenheitsentscheidungen ist nach Artikel 6 Absatz 3 EUV geboten, wonach der Unionsgesetzgeber an die nach der EMRK gewährleisteten Grundrechte gebunden ist. Die vom Rat erlassenen Rechtsakte sind daher so auszulegen, dass sie mit diesen durch die Rechtsprechung des EGMR näher ausgestalteten Grundrechten vereinbar sind. Entsprechend sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 Absatz 1 der Grundrechtecharta bei der Durchführung des Rechts der Union ebenfalls an die Grundrechte in der Auslegung durch den EGMR gebunden. Sie haben bei der Umsetzung, hier von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii Rb Abwesenheitsentscheidungen, diejenigen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zu treffen, durch die das Recht der betroffenen Person auf eine effektive Verteidigung gemäß der Auslegung des EGMR gewährleistet wird. Mit Wahl der Formulierung „innerhalb geltender Fristen“ eröffnet § 83 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 IRG-E für die deutschen Gerichte daher die Möglichkeit, bei konkret vorliegenden Anhaltspunkten zu überprüfen, ob die Fristen im Einzelfall ausreichend bemessen waren.

#### **Zu Absatz 4**

Schließlich ist ein Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit der verurteilten Person ergangenen Urteils nach § 83 Absatz 4 auch dann zulässig, wenn die Entscheidung der verurteilten Person erst nach deren Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat persönlich zugestellt und die verurteilte Person über ihr Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren sowie über die geltenden Rechtsbehelfsfristen belehrt werden wird. Die Belehrung muss zwecks Vermeidung von erheblichen Einschränkungen des Rechts auf ein faires Verfahren in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen. Ebenso muss die betroffene Person in Anwendung des in der RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen niedergelegten Rechtsgedankens eine schriftliche Übersetzung zumindest der wesentlichen Passagen des Urteil nachträglich zugestellt bekommen. Beides kann durch das deutsche Gericht im Einzelfall überprüft werden, sofern konkrete gegenteilige Erkenntnisse vorliegen.

Nach der geltenden Rechtslage kann der ersuchte Mitgliedstaat bisher eine von ihm als ausreichend erachtete Zusicherung einfordern, dass die Person nach erfolgter Auslieferung die Möglichkeit haben wird, im ersuchenden Mitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein. Diese Zusicherung eines erneuten Gerichtsverfahrens wird nunmehr durch den ersuchenden Mitgliedstaat bereits im Europäischen Haftbefehl abgegeben. In Umsetzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d Rb EuHb (neu) ist durch Hinweis auf § 83 Absatz 3 Satz 2 sichergestellt, dass auch bei diesem erneuten Verfahren die betroffene Person in der Gerichtsverhandlung ein Recht auf Anwesenheit hat und dass der Sachverhalt, falls die betroffene Person bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend war, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft werden muss. Das Verfahren muss zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen können und die betroffene Person muss über die Frist informiert werden, innerhalb der sie das erneute Verfahren beantragen kann.

Ferner muss nach der Sondervorschrift des Artikels 4a Absatz 3 Rb EuHb (neu) für den Fall, dass die betroffene Person einen Rechtsbehelf einlegt, im Einklang mit dem Recht des ersuchenden Staates gewährleistet sein, dass die Haft regelmäßig oder auf Antrag der betroffenen Person darauf überprüft wird, ob sie aufgehoben oder ausgesetzt werden kann (Haftprüfung). Das erneute Verfahren muss ohne unnötige Verzögerung nach der Übergabe beginnen. Diese Zusatzanforderungen haben keinen Eingang in § 83 Absatz 4 IRG-E gefunden, da dies zum einen einer Regelung des Verfahrensrechts anderer Mitgliedstaaten gleichkäme. Zum anderen stellt die unverzügliche Durchführung des Berufungs- bzw. Wiederaufnahmeverfahrens einschließlich Haftprüfung keinen Bestandteil des in Absatz 4 geregelten Ablehnungsgrundes des Art. 4a Abs. 1 d) Rb EuHb (neu) dar, sondern ist eine eigenständige, auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierende Pflicht der Mitgliedstaaten. Diese wird durch Art. 4a Abs. 2 und 3 Rb EuHb (neu) begründet und bedarf keiner Wiederholung im deutschen Recht. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die betroffene Person, die von ihrem Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren Gebrauch macht, nicht auf unbestimmte Zeit bereits zur Vollstreckung des Abwesenheitsurteils in Strafhaft sitzen muss, bevor das von ihr beantragte erneute Verfahren eröffnet wird.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob ein Ablehnungsgrund nach § 83 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 4 IRG-E vorliegt, sind grundsätzlich die Angaben, die durch den ersuchenden Mitgliedstaat in dem Europäischen Haftbefehl entsprechend dem im Anhang zum RB EuHb in der durch Artikel 2 Nummer 3 des Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung gemacht werden, es sei denn, ein substantiiertes Vortrag der betroffenen Person lässt eine Überprüfung der Angaben durch das Oberlandesgericht erforderlich erscheinen.

Auf die in Artikel 4a Absatz 2 Rb EuHb (neu) enthaltenen Mitwirkungspflichten der zuständigen deutschen Behörde bei eingehenden Ersuchen wird in der RiVAST hingewiesen werden. Sofern der inhaftierten Person vor der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nicht bekannt war, dass gegen sie ein Strafverfahren geführt worden ist, wird die deutsche Behörde als ersuchte Behörde dazu verpflichtet, einen Antrag der betroffenen Person an die ersuchende Ausstellungsbehörde umgehend weiterzuleiten und die daraufhin durch diese übersandte Abschrift des Urteils schnellstmöglich der betroffenen Person zu übergeben. Die deutsche Behörde soll dadurch entscheidend dazu beitragen, dass die inhaftierte Person das Urteil tatsächlich zügig und noch vor der Entscheidung über die Auslieferung erhält. Die inhaftierte Person erhält dadurch die Möglichkeit, noch vor ihrer Überstellung zu erfahren, was ihr zum Vorwurf gemacht wird und Grundlage des gegen sie ergangenen Abwesenheitsurteils ist, aufgrund dessen sie ausgeliefert werden soll. Nur so kann sich die betroffene Person rechtzeitig auf ihre Verteidigung vorbereiten. Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 13 des Rb Abwesenheitsentscheidungen wird die zuständige deutsche Behörde darüber hinaus verpflichtet werden, im Einvernehmen mit der ersuchenden Ausstellungsbehörde gegebenenfalls die notwendige Übersetzung zumindest der wesentlichen Teile des Abwesenheitsurteils vorzunehmen. Dadurch wird dem in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK enthaltenen Mindestrecht der betroffenen Person Genüge getan, innerhalb möglichst kurzer Zeit in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.

## **Zu Nummer 4 (§ 83a IRG)**

### **Zu Absatz 1**

Zwar ist die Übersendung eines Europäischen Haftbefehls keine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 83a IRG. § 83a Absatz 1 Nummer 1 verweist jedoch auf den Anhang des Rb EuHb in der Fassung vom 13. Juni 2002. Der Anhang des Rb EuHb bzw. der dortige Buchstabe d wurde den Änderungen angepasst, die in Artikel 4a Rb EuHb vorgesehen sind, der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen neu eingeführt worden ist. Entsprechend ist sicherzustellen, dass nach dem innerstaatlichen Recht nicht mehr der bisherige, sondern nunmehr der angegliche Europäische Haftbefehl gegebenenfalls als Unterlage bei einem Ersuchen auf Auslieferung an einen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat des EuHb und damit auf die jeweils aktuelle Fassung des zu verwendenden Europäischen Haftbefehls fordert von dem Gesetzgeber, soweit Änderungen des Rb EuHb vorgenommen werden, jeweils erneut eine Einzelfallüberprüfung im Hinblick auf die notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehender Ersuchen und schließt demgemäß eine statische Prüfung aus.

**Zu Absatz 2**

Im Rahmen der mit dem Gesetz zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (im Folgenden: SIS-II-Gesetz) vom 09.06.2009 (BGBl. I S. 1226) erfolgten nationalen Umsetzung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) wurde versäumt, das IRG in § 83a Absatz 2 anzupassen. Mit Einführung des SIS II am 09.04.2013 traten auch die maßgeblichen Artikel des SIS-II-Gesetzes in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt erfüllt § 83a Absatz 2 IRG in seiner derzeitigen Ausgestaltung seinen Zweck nicht mehr, nämlich dass eine Ausschreibung im SIS zur Festnahme zwecks Überstellung oder Auslieferung einem Europäischen Haftbefehl gleichgestellt ist, sofern die geforderten Angaben enthalten sind. Derzeit wird über den Auffangtatbestand des § 16 Absatz 1 Nummer 2 IRG eine Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 19 IRG hergeleitet. Mit der hiesigen Änderung des § 83a Absatz 2 IRG erfolgt die Anpassung an die derzeitige Rechtslage.

**Zu Nummer 5 (§ 83b IRG)****Zu Absatz 1**

Der Gesetzentwurf korrigiert ein Redaktionsversehen. Die Änderung der Gliederungseinheit von Buchstaben in Nummern ist aus rechtsförmlichen Gründen geboten.

Die neue Nummer 4 (Buchstabe d alter Fassung) ermächtigt deutsche Behörden, die Bewilligung einer Auslieferung abzulehnen, wenn nicht aufgrund einer nach dem Rb EuHb bestehenden Auslieferungspflicht, aufgrund einer vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherung oder aus sonstigem Grund verbürgt ist, dass der ersuchende Staat ein vergleichbares deutsches Ersuchen bewilligen würde. Durch Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb EuHb wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung über die Ablehnung der Bewilligung nunmehr auch die Pflichten zu prüfen sind, die sich aus den Änderungen aufgrund der Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen ergeben.

**Zu Absatz 2**

Mit der Untergliederung von Satz 1 in Nummern anstatt Buchstaben behebt der Entwurf wie in Absatz 1 ein Redaktionsversehen.

**Zu Nummer 6 (§ 83f IRG)****Zu Absatz 1**

Der Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb EuHb entspricht § 83a Absatz 1 Nummer 1 IRG. Auf die zu Nummer 4 gegebene Begründung wird verwiesen.

**Zu Absatz 3**

In Absatz 3 korrigiert der Entwurf ein Redaktionsversehen. Der Entwurf für das Erste Europäische Haftbefehls-gesetz enthielt in § 83f Absatz 3 IRG den korrekten Verweis auf § 80 Absatz 2 IRG alter Fassung, der in Übereinstimmung mit dem heutigen § 80 Absatz 3 IRG bestimmte, dass die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung nur zulässig ist, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1718, Seite 7). Der Verweis in § 83f. Absatz 3 IRG ist daher zu aktualisieren.

**Zu Nummer 7 (§ 83i IRG)**

§ 83i macht u. a. die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten bei Fristüberschreitungen an den Rat der Europäischen Union davon abhängig, ob dies zur Beurteilung der Umsetzung des Rb EuHb erforderlich ist. Er bezieht sich dabei auf die Fassung des Rb EuHb vom 13. Juni 2002. Durch Einfügung des gesetzlichen Zitats des Rb EuHb wird klargestellt, dass die Erforderlichkeit nunmehr sowohl an der Umsetzung des Rb EuHb als auch an der des Rb Abwesenheitsentscheidungen zu messen ist, sofern Letzterer den Rb EuHb geändert hat.

**Zu Nummer 8 (§ 87 IRG)**

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 finden die Regelungen des Abschnitts 2 des neunten Teils nur auf die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen Anwendung. § 87 Absatz 1 Satz 1 verweist dabei allerdings auf den Rb Geldsanktionen in seiner Fassung vom 24. Februar 2005. Durch die Änderung wird das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen angepasst, dessen Artikel 7 durch Artikel 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen verschiedene Änderungen erfahren hat. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des Abschnitts 2 des neunten Teils nunmehr bei der EU-weiten Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen abgeänderten Fassung anwendbar sind.

**Zu Nummer 9 (§ 87a IRG)**

Die Vorlage einer Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rb Geldsanktionen abgedruckt ist, ist nach § 87a Nummer 2 eine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung einer Geldsanktion. In § 87a Nummer 2 wird allerdings auf den Anhang des Rb Geldsanktionen in der Fassung vom 24. Februar 2005 verwiesen. Der Anhang des Rb Geldsanktionen bzw. Nummer 3 des dortigen Buchstabens h wurde jedoch entsprechend den durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen in Artikel 7 Rb Geldsanktionen eingeführten Änderungen angepasst. Durch Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen ist daher klarzustellen, dass Zulässigkeitsvoraussetzung für eine EU-weite Vollstreckung einer Geldsanktion nach dem innerstaatlichen Recht nicht mehr die Verwendung einer Bescheinigung ist, die dem bisherigen, sondern nunmehr dem angeglichenen Formblatt entspricht. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen und damit auf die jeweils aktuelle Fassung der zu verwendenden Bescheinigung fordert von dem Gesetzgeber, soweit Änderungen des Rb Geldsanktionen vorgenommen werden, jeweils erneut eine Überprüfung. Eine statische Prüfung ist damit ausgeschlossen.

**Zu Nummer 10 (§ 87b IRG)****Zu Absatz 1**

Mit der Änderung von Absatz 1 wird das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen den übrigen Regelungen des Abschnitts 2 des neunten Teils über die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen überarbeiteten Fassung angepasst.

**Zu Absatz 3**

In § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG wurden bisher die Ausnahmen von dem obligatorischen Zulässigkeitshindernis einer Abwesenheitsentscheidung auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen geregelt. Die Neufassung von § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG wird durch den Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen veranlasst. Entsprechend den Änderungen in § 83 IRG enthält § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG-E den Grundsatz, dass die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung nicht zulässig ist. Die von diesem Grundsatz zugelassenen Ausnahmeregelungen werden in den neu angefügten Absätzen 4, 5 und 6 abschließend aufgeführt. Die Umsetzung des durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen neu angefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe i Rb Geldsanktionen in § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG hätte dazu geführt, dass eine weitere Gliederungsebene in die ohnehin lange Vorschrift des § 87b IRG hätte eingefügt werden müssen. Die Anfügung neuer Absätze erschien im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Vorschrift vorteilhafter.

**Zu den Absätzen 4 und 5**

An § 87b IRG wurden die Absätze 4 und 5 neu angefügt. Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Geldsanktionen weiterhin nicht vollstreckt werden, wenn sie in Abwesenheit der betroffenen Person verhängt worden sind, entsprechen § 83 Absatz 2 und 3 IRG-E. Auf die zu Nummer 3 gegebene Begründung wird verwiesen.

Die Regelung in Absatz 4 Nummer 2 entspricht § 83 Absatz 2 Nummer 2 IRG-E. Auch für den Rb Geldsanktionen soll die vom Bundesrat hinsichtlich des Rb EuHB geforderte Ausnahmeregelung aufgenommen werden, wonach eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen trotz Vorliegens einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung in Betracht kommen kann, wenn die betroffene Person in Kenntnis eines gegen sie

gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat. Einheitliche Regelungen erleichtern insgesamt die Handhabung des Rb Abwesenheitsentscheidungen. Zudem sieht das nationale Recht einiger Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, für eine Tat neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe zu verhängen. Insoweit sollen einheitliche Vollstreckungsvoraussetzungen sichergestellt werden. Die Ausnahmeregelung entspricht der im Hinblick auf Auslieferungen auf der Grundlage ausländischer Abwesenheitsentscheidungen entwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. oben BVerfG, NJW 1987, 830). Die Regelung ist durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen nicht bedingt, denn eine entsprechende europarechtliche Vorgabe existiert dort nicht. Sie ist aber rahmenbeschlusskonform, da die Mitgliedstaaten durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen nicht verpflichtet werden, die grenzüberschreitende Vollstreckung von ausländischen Abwesenheitsentscheidungen abzulehnen. Vielmehr legt der Rb Abwesenheitsentscheidungen die Bedingungen fest, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht verweigert werden darf, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betroffene Person nicht persönlich erschienen ist (Erwägungsgrund Nummer 6). Ein Verzicht auf Versaumungsmöglichkeiten bleibt dem ersuchten Mitgliedstaat also möglich.

Die Praxisrelevanz der Ausnahmeregelung wird für den Rb Geldsanktionen allerdings gering sein, wenn sie auch nicht generell ausgeschlossen werden kann. Ein deutlicher Mehraufwand im Vollstreckungsverfahren ergibt sich bei der Prüfung der Ausnahmevorschrift für das in Deutschland zuständige BfJ erwartungsgemäß nicht. Der Anwendungsbereich des Rb Geldsanktionen umfasst vom Grundsatz her jeden Sachverhalt, für den eine Geldstrafe oder Geldbuße ausgesprochen wurde. Anders als bei ausgehenden Ersuchen betreffen die eingehenden Ersuchen jedoch bislang vielfach Straßenverkehrsdelikte, die von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen im europäischen Ausland begangen wurden. Fälle, in denen sich die betroffene Person mit Blick auf eine drohende Geldsanktion im europäischen Ausland durch Flucht einer Ladung zu entziehen versucht, der Mitgliedstaat daraufhin eine Abwesenheitsentscheidung erlässt und diesbezüglich ein Vollstreckungshilfeersuchen stellt, dürften insoweit die Ausnahme bilden.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten kennt zwar schriftliche Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und macht hiervon Gebrauch. Die Entscheidung ergeht in solchen Fällen ohne mündliche Verhandlung, sodass der Rb Abwesenheitsentscheidungen in diesem Verfahrensstadium nicht zur Anwendung gelangt. Beraumt aber der Mitgliedstaat aufgrund eines Rechtsmittels der betroffenen Person dann eine mündliche Verhandlung an, befindet sich diese oftmals bereits wieder in ihrem Heimatstaat. Eine Verhinderung der persönlichen Ladung durch Flucht kann hier regelmäßig nicht angenommen werden.

In der praktischen Anwendung der Ausnahmeregelung nach Absatz 4 Nummer 2 ist zu berücksichtigen, dass die nach § 87a Nummer 2 IRG-E erforderliche Bescheinigung entsprechend dem Formblatt des Rb Geldsanktionen in Segment h) nicht die Voraussetzungen dieses Ausnahmefalls abfragt. Der Mitgliedstaat, der die Bundesrepublik Deutschland um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht, hat jedoch die Möglichkeit, solche Angaben in Segment j) der Bescheinigung einzutragen, das Platz vorhält für „sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben)“. Liegen dem BfJ als zuständiger Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte für das Vorliegen der Ausnahmevorschrift vor, sind jedoch nicht alle erforderlichen Informationen in der Bescheinigung mitgeteilt, ist es gehalten, den ersuchenden Mitgliedstaat mit der Bitte um Vervollständigung der Angaben zu konsultieren.

### **Zu Absatz 6**

Im Hinblick auf die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen veranlasste Umsetzung des neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen wurde ein weiterer Absatz an § 87b IRG angefügt.

Dieser neue Absatz 6 führt für eine in anderen Mitgliedstaaten vorgesehene bestimmte Art von Erkenntnisverfahren eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtanerkennung und -vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen ein. Erfasst werden solche Verfahrensarten, in denen eine mündliche Anhörung im Gegensatz zu den von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i Rb Geldsanktionen (neu) erfassten Fällen nicht stattfand, weil die betroffene Person darauf verzichtet hat. Um zu verhindern, dass die für die betroffene Person durch Artikel 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten positiven Regelungen, insbesondere des neuen Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer iii Rb Geldsanktionen, umgangen werden, soll die Vollstreckung einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung nach Absatz 6 nur so weit zulässig sein, wie der Rahmenbeschluss die Anwesenheit der betroffenen Person für diese ganz besondere Art von Verfahren als entbehrlich ansieht. Durch den präzisen

Zuschnitt dieser zusätzlichen Ausnahme auf eine ganz bestimmte in anderen Mitgliedstaaten bekannte Verfahrensart wird vermieden, dass Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen (neu) eine Möglichkeit für die Einbeziehung von weiteren Verfahrensarten in anderen Mitgliedstaaten eröffnet.

Voraussetzung ist daher, dass die betroffene Person ausdrücklich über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, unterrichtet worden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffene Person die Möglichkeit hatte, auf das Verfahren einzuwirken, sich in dem Termin zu dem Vorwurf zu äußern und gegebenenfalls entlastende Umstände vorzutragen. Entsprechend der in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK als Mindestgarantie des rechtsstaatlichen fairen Strafverfahrens aufgestellten Verpflichtung, dass die betroffene Person in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet wird, muss auch diese Unterrichtung in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen. Nur so ist auch hier gewährleistet, dass die betroffene Person, die die Gerichtssprache(n) des ersuchenden Mitgliedstaates nicht spricht, die Möglichkeit hat, zu erkennen, welche einzelnen Vorwürfe gegen sie als nachgewiesen erachtet wurden, welche Vorwürfe und Beweismittel sie also zu entkräften haben würde. Allein auf der Grundlage dieser Kenntnisse kann die betroffene Person entscheiden, ob sie auf eine mündliche Verhandlung verzichten möchte, eine weitere Voraussetzung von § 87b Absatz 6 IRG-E. Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte, dass die betroffene Person nicht in einer ihr verständlichen Sprache unterrichtet worden ist, ist das Ersuchen abzulehnen.

Neben dem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung muss die betroffene Person darüber hinaus auch ausdrücklich einen Rechtsbehelfsverzicht erklärt haben. Nur wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Vollstreckung einer Geldsanktion in dieser bestimmten Art von Verfahren als zulässig zu erachten.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob ein Ablehnungsgrund nach § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG-E vorliegt und ob die Voraussetzungen der Absätze 4, 5 und 6 gegeben sind, sind die in der Bescheinigung entsprechend dem Formblatt nach § 87a Nummer 2 IRG-E gemachten Angaben.

#### **Zu Nummer 11 (§ 87o IRG)**

§ 87o Satz 1 IRG bestimmt, dass in den folgenden Paragrafen ausschließlich Bestimmungen zu ausgehenden Ersuchen nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen getroffen werden. In Satz 1 wird dabei jedoch auf den Rb Geldsanktionen in seiner Fassung vom 24. Februar 2005 verwiesen. Mit der Einfügung des gesetzlichen Zitats des Rb Geldsanktionen wird klargestellt, dass die Regelungen des neunten Teils Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 bei ausgehenden Ersuchen nunmehr nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen abgeänderten Fassung anwendbar sind.

#### **Zu Nummer 12 (§ 88 IRG)**

In § 88 Satz 1 IRG wird ein Vorrang der §§ 88a bis 88f IRG für eingehende Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach Maßgabe des Rb Einziehung vorgesehen. Satz 1 verweist dabei jedoch auf den Rb Einziehung in seiner Fassung vom 6. Oktober 2006. Durch Klarstellung, dass dieser zuletzt durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geändert wurde, wird sichergestellt, dass die Regelungen der §§ 88a bis 88f nunmehr bei der EU-weiten Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Einziehung in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung anwendbar sind. Die darüber hinaus vorgenommene Änderung des gesetzlichen Zitats des Rb Einziehung dient der Vereinheitlichung der Zitierweise der EU-Rahmenbeschlüsse im IRG. Durch die veränderte Zitierweise wird sichergestellt, dass bei Verwendung des (neuen) gesetzlichen Zitats stets auf den Rb Einziehung in seiner aktuell abgeänderten Fassung Bezug genommen wird.

#### **Zu Nummer 13 (§ 88a IRG)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt die Zulässigkeitsvoraussetzung der EU-weiten Vollstreckung der nach Maßgabe des Rb Einziehung übersandten gerichtlichen Anordnungen des Verfalls und der Einziehung, die modifizierend an die Stelle der Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 IRG treten. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat im Chapeau verdeutlicht, dass bei der Prüfung, ob es sich um die Vollstreckung einer nach Maßgabe des Rb Einziehung übersandten Einziehungsentscheidungen handelt, die Änderungen, die der Rb Einziehung durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen erfahren hat, zu beachten sind.



Mit der in Nummer 2 Buchstabe a vorgenommenen Änderung wird die Zitierweise des Rb Einziehung den übrigen Regelungen des Abschnitts 3 des neunten Teils über die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Einziehung in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen überarbeiteten Fassung angepasst.

#### **Zu den Absätzen 2 bis 4**

Durch Neufassung von § 88a Absatz 2 Nummer 2 IRG sowie durch Anfügung von Absatz 3 und 4 IRG-E wird Artikel 4 Rb Abwesenheitsentscheidungen umgesetzt. Die Änderungen entsprechen § 83 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 3 IRG-E. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen. In § 88a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 IRG-E wird allerdings für die Person, gegen die sich die ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung richtet, nicht die bisherige Bezeichnung „die verurteilte Person“ übernommen. Sie wird durch die Bezeichnung „die betroffene Person“ ersetzt.

Die Umsetzung des Rb Einziehung erfolgte durch eine Einbettung des neuen Europäischen Rechtshilfelinstruments in das bewährte System der Vollstreckungshilfe. In Anlehnung an die §§ 49 ff. IRG, in denen die Vollstreckungshilfe im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten geregelt ist, wurde zum damaligen Zeitpunkt die Bezeichnung „die verurteilte Person“ gewählt. In der Zwischenzeit wurde jedoch auch der Rb Geldsanktionen ins deutsche Recht umgesetzt. Die §§ 87 ff. IRG, nach denen sich nunmehr die Vollstreckungshilfe für andere EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen richtet, verwenden entgegen der bisherigen Terminologie im IRG die Bezeichnung „der Betroffene“. Hintergrund ist, dass es sich bei der Entscheidung, auf der die zu vollstreckende Geldsanktion beruht, gemäß § 87 Absatz 2 IRG nicht um ein Urteil handeln muss. Vielmehr kann der rechtskräftig verhängten Geldsanktion auch ein Beschluss eines Gerichts oder eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat zugrunde liegen. Mit der geschlechtsneutral formulierten Anpassung der Bezeichnung der betroffenen Person an die Regelungen der §§ 87 ff. IRG wird klargestellt, dass auch Einziehungsentscheidungen nach Maßgabe des Rb Einziehung nicht zwingend ein Urteil zur Grundlage haben müssen. Während ein Ersuchen nach Maßgabe des Rb Einziehung nur vorliegt, wenn ein ausländisches Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens eine Anordnung trifft, kann es sich bei der Anordnung selbst sowohl um ein Urteil als auch um eine andere Entscheidung, wie zum Beispiel einen Beschluss, handeln (vgl. Artikel 2 des Rb Einziehung). Darüber hinaus wird durch die Verwendung der Bezeichnung „die betroffene Person“ verdeutlicht, dass auch Anordnungen, die nicht gegen den Täter oder Teilnehmer der zugrunde liegenden Straftat, sondern gegen einen anderen Einziehungsbeteiligten ergangen sind, nach den §§ 88 ff. IRG vollstreckt werden können.

Mit der neuen Bezeichnung der Person als „die betroffene Person“ sind keine inhaltlichen Änderungen in den §§ 88 ff. IRG verbunden. Durch die Verwendung der Begriffe „Verfall“ und „Einziehung“ fallen bereits all die Maßnahmen in den Anwendungsbereich der geltenden §§ 88 ff. IRG, die unter der Überschrift „Verfall und Einziehung“ im Siebenten Titel des Dritten Abschnitts im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (§§ 73 bis 76a StGB) aufgeführt sind. Daher sind nach den §§ 88 ff. IRG auch solche Ersuchen zu behandeln, in denen der Verfall oder die Einziehung selbständig durch Beschluss angeordnet wurde (§ 76a StGB in Verbindung mit den §§ 440 und 441 StPO) oder in denen sich der Verfall oder die Einziehung auf einen fremden Gegenstand bezieht, der nicht der verurteilten Person gehört (§ 73 Absatz 4, § 74 Absatz 2 Nummer 2 und § 74a StGB). Bei der Prüfung der Frage, ob gemäß § 88a Absatz 1 Nummer 2 IRG die ausländische Anordnung mit den Vorgaben des deutschen Rechts vereinbar ist, sind demgemäß auch die §§ 73 Absatz 4, 74 Absatz 2 Nummer 2, 74a und 76a StGB einzubeziehen. Die Geltendmachung der Versagungsgründe „ne bis in idem“ und der Vollstreckungsverjährung werden darüber hinaus in § 88a Absatz 2 Nummer 3 und 4 IRG ebenfalls ausdrücklich eingeschränkt, sofern der Verfall oder die Einziehung entsprechend § 76a StGB selbständig angeordnet werden könnte. Soweit solche Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht möglich sind, soll Vollstreckungshilfe bereits nach den §§ 88 ff. IRG in ihrer geltenden Fassung geleistet werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12320, Seite 29 bis 34).

Der Begriff des „Verteidigers“ in § 88a Absatz 3 Nummer 2 und 3 IRG-E umfasst sowohl den Verteidiger des Täters oder Teilnehmers als auch den Wahl- oder beigeordneten Vertreter eines anderen Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten nach § 434 StPO.

**Zu Nummer 14 (§ 88b IRG)**

§ 88b Absatz 1 IRG schreibt die Verwendung einer Bescheinigung nach Artikel 4 des Rb Einziehung vor, für die ein Formblatt im Anhang des Rahmenbeschlusses in seiner Fassung vom 6. Oktober 2006 vorgegeben ist. Das Formblatt der Bescheinigung bzw. der dortige Buchstabe j wurde jedoch den Änderungen angepasst, die in der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Neufassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rb Einziehung vorgesehen sind. Entsprechend ist im Satzteil vor Nummer 1 durch Verweisung auf das gesetzliche Zitat des Rb Einziehung klarzustellen, dass nach dem innerstaatlichen Recht nunmehr die Verwendung der angeglichenen Bescheinigung Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat und damit auf die jeweils aktuelle Fassung der zu verwendenden Bescheinigung fordert von dem Gesetzgeber, soweit Änderungen des Rb Einziehung vorgenommen werden, jeweils erneut eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen und schließt demgemäß eine statische Prüfung aus.

Die Änderung der Bezeichnung der Person, gegen die sich die ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung richtet, als „die betroffene Person“ in Absatz 1 Nummer 8 entspricht der neuen Wortwahl in § 88a Absatz 2 Nummer 2 und 3 IRG. Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

**Zu Nummer 15 (§ 88c IRG)**

Der Katalog des § 88c IRG sieht neben dem Vorliegen eines nach anderen Vorschriften, insbesondere § 88a IRG und § 73 Satz 2 IRG, unzulässigen Ersuchens weitere Gründe vor, aus denen die zuständige Behörde die Bewilligung eines Ersuchens um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach ihrem Ermessen ablehnen kann, aber nicht ablehnen muss. So stellt § 88c Nummer 1 IRG es in das Ermessen der zuständigen Behörde, Ersuchen wegen Fehlens anderer als in § 88b IRG genannten Angaben zu bewilligen oder abzulehnen. § 88c Nummer 1 IRG verweist dabei aber auf die Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Rb Einziehung, für die ein Formblatt im Anhang des Rahmenbeschlusses vom 6. Oktober 2006 vorgegeben ist. Die eingeführte Verweisung auf das gesetzliche Zitat des Rb Einziehung und die darin enthaltene Klarstellung, dass es sich bei dieser Bescheinigung nunmehr um die aufgrund der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Änderungen angepassten Bescheinigung handeln muss, entspricht § 88b Absatz 1 IRG. Aufgrund der Neufassung des Buchstaben j des Formblatts kann nur diese und nicht mehr die bisherige Bescheinigung Grundlage für eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsentscheidung nach § 88c Nummer 1 IRG sein.

**Zu Nummer 16 (§ 88d IRG)**

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung der Person, gegen die sich die ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung richtet, an die Wortwahl in den anderen Paragraphen angepasst, nach denen sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rb Einziehung richtet. Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

**Zu Nummer 17 (§ 90 IRG)**

In § 90 Absatz 1 IRG wird die durch den Rb Einziehung vorgegebene Beschränkung gesetzlich verankert, dass die zuständigen Justizbehörden Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung grundsätzlich nur an einen anderen Mitgliedstaat stellen können. Durch Verweisung auf das gesetzliche Zitat des Rb Einziehung wird klargestellt, dass die Ersuchen nunmehr den Maßgaben des Rb Einziehung in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung entsprechen müssen.

**Zu Nummer 18 (§ 94 IRG)**

Die Änderungen des gesetzlichen Zitats des Rb Sicherstellung dienen der Vereinheitlichung der Zitierweise der EU-Rahmenbeschlüsse im IRG. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

**Zu Nummer 19 (§ 95 IRG)**

Mit der Änderung in Absatz 1 wird das gesetzliche Zitat des Rb Sicherstellung an die neu eingeführte Zitierweise von EU-Rahmenbeschlüssen angepasst. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

**Zu Nummer 20 (§ 97 IRG)**

Bei der Anpassung des gesetzlichen Zitats des Rb Sicherstellung an die neu eingeführte Zitierweise von EU-Rahmenbeschlüssen im IRG handelt es sich um eine rechtstechnische Änderung.

**Zu Nummer 21 (§ 98 IRG)**

§ 98 IRG enthält eine Stichtagsregelung, die die Vollstreckbarkeit von Geldsanktionen nach dem Rb Geldsanktionen vom Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung bzw. des Eintritts der Rechtskraft abhängig macht. § 98 IRG verweist dabei allerdings auf den Rb Geldsanktionen in seiner Fassung vom 24. Februar 2005. Durch Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen wird klargestellt, dass die Stichtagsregelung für alle Entscheidungen gilt, die nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung vollstreckt werden können.

**Zu Nummer 22 (§ 98a IRG)**

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen wurde bisher nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. In den Mitgliedstaaten, in denen bisher keine Umsetzung erfolgt ist, werden eingehende und ausgehende Ersuchen nach Maßgabe der Rb EuHb, Rb Geldsanktionen und Rb Einziehung nach der vor dem 28. März 2011 geltenden Rechtslage behandelt. Es ist daher eine Übergangsvorschrift notwendig, um sicherzustellen, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nicht dadurch erschwert wird, dass in Deutschland der Rb Abwesenheitsentscheidungen in nationales Recht umgesetzt ist und als Folge davon Ersuchen als unzulässig abgelehnt werden müssen bzw. nicht gebilligt werden können, nur weil den Ersuchen nicht die zwingend vorgeschriebene angepasste, sondern die ursprüngliche Fassung der durch die §§ 88b Absatz 1 und 88c Nummer 1 IRG-E geforderten Bescheinigung beigelegt wird.

Im Gegensatz zu den §§ 88b Absatz 1 und 88c Nummer 1 IRG-E enthalten die §§ 83a Absatz 1, 83f Absatz 1 und 87a Nummer 2 IRG-E einen gewissen Auslegungsspielraum im Hinblick auf das vorzulegende Formular. So ist nach dem Wortlaut des § 87a Nummer 2 IRG-E (nur) die Vorlage einer Bescheinigung, die dem nach Maßgabe des Rb Abwesenheitsentscheidungen angeglichenen Formblatt „entspricht“, eine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung einer Geldsanktion. Die §§ 83a Absatz 1 und 83f Absatz 1 IRG-E verweisen nur auf den Europäischen Haftbefehl im Allgemeinen bzw. in ihrer jeweiligen Nummer 1 auf die Identität, „wie sie“ im Anhang zum Rb EuHb näher beschrieben wird. Hinzu kommt, dass nach den §§ 83a Absatz 1 und 83f Absatz 1 IRG-E nach wie vor die Übersendung eines Europäischen Haftbefehls keine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung ist. Entscheidend ist allein, dass die vorgelegten Unterlagen, wie z. B. ein nationaler Haftbefehl, die in Absatz 1 genannten Mindestangaben enthalten. Zum Zwecke der Rechtsklarheit werden § 83a Absatz 1, § 83f Absatz 1 und § 87a Nummer 2 IRG-E jedoch in die Übergangsvorschrift miteinbezogen.

Für eine Übergangszeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Rb Abwesenheitsentscheidungen von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, wird daher ausdrücklich festgelegt, dass sowohl der nach Maßgabe des Rb EuHb vorzulegende Europäische Haftbefehl als auch die nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen und des Rb Einziehung vorgesehenen Bescheinigungen auch noch in ihrer ursprünglichen und nicht nur in der gemäß dem Rb Abwesenheitsentscheidungen angepassten Fassung die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 83a Absatz 1, 83f Absatz 1, 87a Nummer 2 und 88b Absatz 1 IRG-E erfüllen bzw. in § 88c Nummer 1 IRG-E als Grundlage für eine Bewilligungsentscheidung dienen. Voraussetzung hierfür ist jedoch für den Fall, dass die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist, dass die Mitgliedstaaten neben den gegebenenfalls in ursprünglicher Fassung verwendeten Dokumenten die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten ergänzenden Angaben in Bezug auf das Nichterscheinen der betroffenen Person auf andere Art und Weise übermitteln. Anbieten würde es sich, wenn die zusätzlich zu übermittelnden Angaben in dem bereits nach alter Fassung jeweils vorgesehenen Textfeld in Buchstabe f des Europäischen Haftbefehls bzw. in Buchstabe j der nach dem Rb Geldsanktionen oder in Buchstabe m der nach dem Rb Einziehung zu verwendenden Bescheinigung (Sonstige für den Fall relevante Umstände [fakultative Angaben]) eingetragen würden. Bei diesen Angaben handelt es sich für alle Rahmenbeschlüsse gleichermaßen um die alternativ zu erteilende Auskunft,

- wann (Tag/Monat/Jahr) die betroffene Person persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
- dass die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Ort und Termin der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
- dass die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einem Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, ein Mandat erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und sie bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist oder
- wann (Tag/Monat/Jahr) der betroffenen Person die Entscheidung zugestellt wurde und dass sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, in Kenntnis gesetzt wurde und dass die betroffene Person entweder ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht oder sie innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Zusätzlich dazu müssen den Ersuchen Auskünfte beigefügt werden, wie die entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Alternativen erfüllt wurden.

Im Hinblick auf den Rb EuHb sind alternative Angaben für den Fall erforderlich, dass der betroffenen Person die Entscheidung erst nach deren Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat persönlich zugestellt werden wird. Die Angaben müssen dann die notwendige Auskunft enthalten, dass die persönliche Zustellung der Entscheidung unverzüglich erfolgen wird und dass die betroffene Person dabei ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, sowie von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, innerhalb derer sie ein erneutes Verfahren beantragen kann.

Die nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen vorzulegende Bescheinigung muss alternativ gegebenenfalls Angaben darüber enthalten, dass die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt hat, dass sie auf das Recht auf mündliche Verhandlung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht. Auch bei dieser Alternative sind darüber hinaus noch Angaben beizufügen, wie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden.

Nach Artikel 8 Absatz 6 Rb Abwesenheitsentscheidungen sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in ihr nationales Recht zu unterrichten. Sobald die Bundesregierung von der Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat Kenntnis erlangt, benachrichtigt sie die Landesjustizverwaltungen der Länder. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Webseite des European Judicial Network zu überarbeiten und in die E-Justice Webseite einzufügen. Über diese Webseite soll es allen Praktikern möglich sein, wichtige Informationen, einschließlich des jeweiligen Umsetzungsstandes, zu den auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußenden Rechtsinstrumenten in Strafsachen (vgl. in der Begründung Allgemeiner Teil zu I.) abzurufen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)**

Ist bei einer Berufung des Rechtsanwalts gegen das Urteil des Anwaltsgerichts in der Berufungshauptverhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof der Berufungsführer abwesend, ordnet § 143 Absatz 4 Satz 2 BRAO bislang eine entsprechende Anwendung von § 329 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 StPO an. Artikel 3 will insoweit lediglich eine Anpassung dieser Verweisungen an die durch Artikel 1 Nummer 5 (siehe oben) vorgeschlagenen Änderungen in der Absatz- und Satznummerierung herbeiführen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – StrEG)**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG)****Zu Nummer 1 (§ 53 Absatz 2 RVG)**

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Der geltende Wortlaut der Vorschrift entspricht der ursprünglichen Fassung des RVG vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788). Nach der Begründung des Entwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Bundestagsdrucksache 15/1971 Seite 202) sollte die Regelung dem Regelungsinhalt von § 102 Absatz 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) entsprechen. Danach konnte der Rechtsanwalt von dem Verurteilten grundsätzlich die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen. Der Anspruch aus einem Wahlmandat gegenüber dem Verletzten wurde dadurch nicht berührt. § 102 Absatz 2 Satz 1 BRAGO hat insbesondere nicht auf § 100 verwiesen, der den Anspruch des Pflichtverteidigers gegenüber dem Beschuldigten einschränkt. Im Übrigen ermöglicht Absatz 3 dem Verletztenvertreter sogar die Geltendmachung eines über die Wahlrechtsanwaltsvergütung hinausgehenden Anspruchs aus einer Vergütungsvereinbarung, wenn das Gericht festgestellt hat, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe vorgelegen haben.

**Zu Nummer 2 (Nummern 5101, 5103, 5107 und 5109 VV RVG)**

Mit Änderung des § 28 Absatz 3 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 1 des Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) ist die Grenze für Eintragungen in das Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) von 40 Euro auf 60 Euro erhöht worden. Die Eintragungsgrenze war der Anlass für die niedrigere Gebührenhöhe, wenn die Höhe des Bußgeldes 40 Euro nicht übersteigt. Die Gebührentatbestände sollen nunmehr entsprechend angepasst werden.

**Zu Artikel 6 (Änderung der Patentanwaltsordnung – PAO)**

In Bezug auf die entworfenen Änderungen in § 125 Absatz 4 Satz 3 PAO gelten die Ausführungen zu Artikel 3 entsprechend. Die Verwerfung einer Berufung des nicht erschienen Patentanwalts durch den Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht und Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleiben unverändert möglich.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – JGG)**

Nach § 69 Absatz 1 JGG kann einem beschuldigten Jugendlichen in jeder Lage des Verfahrens ein Beistand bestellt werden, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Der Beistand nach dem Jugendgerichtsgesetz hat eine verfahrensrechtliche Unterstützungsfunktion, die auch eine persönliche Betreuung des jugendlichen Beschuldigten umfasst. Wie sich als Umkehrschluss aus § 69 Absatz 2 JGG ergibt, kann formal zum Beistand prinzipiell jede Person bestellt werden, mit Ausnahme des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters, wenn für die Erziehung ein Nachteil zu erwarten ist und damit ein Interessenkonflikt vorliegt. Nach § 69 Absatz 3 Satz 2 JGG hat der Beistand in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers. Zwar ist ein Beistand grundsätzlich nicht berechtigt, den Angeklagten zu vertreten (siehe oben zu Artikel 1 Nummer 5, zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Durch die Anfügung eines Satzes 3 an § 69 Absatz 3 JGG soll jedoch klargestellt werden, dass der Beistand auch nicht im Hinblick auf die ihm zustehenden Verteidigerrechte dazu bevollmächtigt werden kann, in einem der seltenen Ausnahmefälle, in denen die engen Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 JGG (vgl. hierzu oben zu Artikel 1 Nummer 5, zu § 329 Absatz 2 StPO-E) vorliegen, den Angeklagten in der Hauptverhandlung zu vertreten, auch nicht in der Berufungshauptverhandlung nach § 329 Absatz 2 StPO-E. Sein Erscheinen zu Beginn eines Termins zur Berufungshauptverhandlung schließt daher nicht aus, dass eine Berufung des ausgebliebenen jugendlichen Angeklagten nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E verworfen werden kann, sondern nur das Erscheinen eines vertretungsbereiten Verteidigers mit entsprechender Vollmacht.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Steuerberatergesetzes – StBerG)**

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 verwiesen. § 127 Absatz 4 Satz 2 StBerG, der Folgen einer Abwesenheit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bei einer von diesen eingelegten Berufung

gegen ein Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen beim Landgericht regelt, war entsprechend anzupassen.

**Zu Artikel 9 (Einschränkung von Grundrechten)**

Vorführung und Verhaftung stellen einen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG dar. Für Eingriffe in Grundrechte, die auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen, gilt das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Danach muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen, damit sichergestellt ist, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Dem Zitiergebot wird mit Artikel 9 entsprochen.

**Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**

Nach Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG soll jedes Gesetz den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Die Vorschrift sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (NKR-Nr. 3088)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Durch die Verordnung entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für Bund und Länder, der derzeit nicht methodengerecht abgeschätzt werden kann. Für den Bund rechnet das Ressort insgesamt jedoch aufgrund von bisherigen Erfahrungen nicht mit nennenswerten Mehrkosten.  Ggf. zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
Sonstige Kosten	Keine Auswirkungen
1:1- Umsetzung von EU-Recht	Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen wurde.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat schlüssig dargelegt, dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, die vorrangig bei den Ländern/Gerichten eintreten werden, nicht methodengerecht abgeschätzt werden können. Es hat ersatzweise eine detaillierte Beschreibung der Folgen in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Der NKR regt angesichts der nach heutigem Stand kaum abschätzbaren Entwicklung eingehender Anerkennungsersuchen an, den Erfüllungsaufwand mittelfristig zu überprüfen.	

## II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf basiert auf der Zusammenführung zweier ursprünglich getrennt vorgelegter Regelungsvorhaben, zu denen der NKR bereits Stellungnahmen abgegeben hat:

- a) Artikel 1, 3, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfes entsprechen dem ursprünglichen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung (NKR-Nr. 2769)“

b) Artikel 2 des Gesetzentwurfes entspricht dem ursprünglichen „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Hilfe in Strafsachen (NKR-Nr. 2896)“

Bei der Zusammenführung der Regelungsvorhaben haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben. Zusätzlich aufgenommen wurden die Artikel 4 und 5, die kleinere redaktionelle Änderungen enthalten. Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand und den sonstigen Kosten haben weiterhin Bestand.

Zu a) ehemals „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung“

#### Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben soll das Urteil Nummer 30804/07 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 8. November 2012 nachvollzogen werden.

§ 329 StPO soll dahingehend geändert werden, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

#### Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht nicht. Vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs finden weder Berufungsverfahren statt noch unterliegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammern der Landgerichte einer Revision vor dem Bundesgerichtshof.

Das Ressort geht jedoch davon aus, dass möglicherweise den Ländern gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben entstehen könnten, da es infolge der Regelung möglicherweise zu einem Anstieg der Berufungsverfahren vor den Landgerichten und der Verhandlungstage pro Berufung sowie damit auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Revisionen vor den Oberlandesgerichten kommen könnte. Das Ressort geht auf der anderen Seite jedoch auch davon aus, dass dieser Mehraufwand durch die nunmehr vorgesehenen Möglichkeiten einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Beginn der Hauptverhandlung ausgeglichen werden könnte.

Zu b) ehemals Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Hilfe in Strafsachen

#### Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz sollen europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist.\* Ziel ist u.a. die Stärkung der Verfahrensrechte dieser Personen.

---

\* Mit dem Gesetz soll der Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI umgesetzt werden, sofern die geänderten Rahmenbeschlüsse bereits umgesetzt worden sind. Dies sind die Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI und 2006/783/JI. Regelungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, die sich auf die Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI beziehen, werden zusammen mit diesen Rahmenbeschlüssen umgesetzt.



### Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Die geänderten Regelungen für die Vollstreckung von im Ausland erwirkten Titeln in Deutschland führen zu einem Anstieg des Erfüllungsaufwands auf Bundes- und Landesebene. Dieser Aufwand ist – insbesondere für die Länder – nicht belastbar abschätzbar, da es keine Anhaltspunkte über die Fallzahlen gibt. Vor diesem Hintergrund hat das Ressort in die Begründung eine ausführliche qualitative Beschreibung der Gesetzesfolgen aufgenommen. Aufgrund von Erfahrungswerten geht das BMJV für den Bund nicht von nennenswerten Mehrkosten beim Generalbundesanwalt und beim Bundesamt für Justiz aus.

### 3. Bewertung durch den NKR

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der NKR regt angesichts der nach heutigem Stand kaum abschätzbaren Entwicklung eingehender Anerkennungsersuchen an, den Erfüllungsaufwand mittelfristig zu überprüfen.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Hahlen  
Berichterstatte

### Anlage 3

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 928. Sitzung am 28. November 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 329 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 StPO),  
Nummer 6 Buchstabe b (§ 330 Absatz 2 Satz 2 StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind in § 329 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 StPO jeweils nach den Wörtern „mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ die Wörter „für den konkreten Termin“ einzufügen.
- b) In Nummer 6 Buchstabe b sind die Wörter „noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ durch die Wörter „noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht für den konkreten Termin“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Durch die qualifizierte Anforderung an die schriftliche Vertretungsvollmacht des Verteidigers wird sichergestellt, dass die Vertretung des Angeklagten im jeweiligen Berufungshauptverhandlungstermin und die (weitere) Durchführung der Berufung, die für den Angeklagten eine negative Kostenfolge und die in § 329 Absatz 2 StPO-E genannten Zwangsmaßnahmen auslösen kann, auch seinem aktuellen Willen entspricht. Ebenso wird hierdurch dem Missbrauch der Verwendung einer vom Angeklagten bereits im Ermittlungsverfahren ausgestellten pauschalen Vollmacht, die formularmäßig eine Vertretungsvollmacht für eine etwaige Berufungsverhandlung enthält, vorgebeugt. Zudem trägt die Qualifizierung der Vertretungsvollmacht dem Umstand Rechnung, dass der Abwesenheitsverhandlung in der Strafprozessordnung Ausnahmecharakter innewohnt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 329 Absatz 6 StPO)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 329 Absatz 6 der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern er nicht durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten wurde.“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, dass für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein Raum ist, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung wirksam vertreten worden ist. Hiervon geht auch die Begründung des Gesetzentwurfs aus. Der Wortlaut der Regelung lässt hingegen Interpretationsmöglichkeiten zu. Dies zeigt insbesondere der Umstand, dass der Referentenentwurf bei gleichlautendem Wortlaut in seiner Begründung noch ausdrücklich davon ausgegangen war, dass eine Wiedereinsetzung auch in Betracht komme, wenn gemäß § 329 Absatz 2 StPO-E in Anwesenheit des den Angeklagten vertretenden Verteidigers verhandelt worden ist. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Wiedereinsetzung sollte daher ausdrücklich auf die Fälle der Berufungsverwerfung beschränkt bleiben, in denen weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen ist. In den Fällen, in denen ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen ist, ist zur Wahrung der Rechte des Angeklagten das Rechtsmittel der Revision ausreichend.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 – § 329 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 StPO, Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b – § 330 Absatz 2 Satz 2 StPO)**

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, die darauf abzielt, die Anforderungen an die schriftliche Vertretungsvollmacht dahingehend zu qualifizieren, dass diese für einen konkreten Termin erteilt werden müsse, nicht für erforderlich.

Die Empfehlung des Bundesrates würde nach Auffassung der Bundesregierung keine Stärkung, sondern eine partielle Beschränkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung bewirken. Erscheint in den Fällen, in denen bereits nach geltendem Recht eine Vertretung zulässig ist, der Verteidiger mit einer nicht auf einen bestimmten Termin konkretisierten Vertretungsvollmacht, kann die Berufung des Angeklagten nach § 329 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) derzeit nicht verworfen werden. Den formalen Anforderungen des § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO genügt dabei de lege lata gerade auch eine formularmäßige und pauschale Vertretungsvollmacht, die vom Angeklagten bereits in einem Verfahrensstadium unterzeichnet worden sein kann, in dem dieser nicht einmal absehen konnte, ob es überhaupt zu einer Hauptverhandlung oder gar einer Berufungshauptverhandlung kommen wird.

Durch eine qualifizierte Vertretungsvollmacht muss auch nicht sichergestellt werden, dass die Durchführung der Berufung noch dem aktuellen Willen des Angeklagten entspricht. Den Angeklagten trifft nach Einlegung der Berufung keine Obliegenheit, durch weitere Prozesshandlungen sein aktuelles Interesse an der Durchführung des Rechtsmittels zu dokumentieren. Das Fortbestehen seines Interesses ist vielmehr anzunehmen, solange der Angeklagte das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht zurücknimmt oder einer Einlegung durch den Verteidiger nicht nachträglich widerspricht.

Der Angeklagte bedarf auch keines Schutzes vor einem Missbrauch der Vertretungsvollmacht durch seinen Verteidiger. Dem Angeklagten steht es nicht nur frei, die Vertretungsvollmacht von vornherein oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beschränken. Er erhält durch die Ladung Kenntnis vom Verhandlungstermin und wird auch über die Verfahrensweise im Falle seines Nichterscheinens belehrt (§§ 35a Satz 2, 323 Absatz 1 Satz 2 StPO). Der Angeklagte kann vor Beginn der Hauptverhandlung jederzeit die Zurücknahme der Berufung oder den Widerruf der Vertretungsvollmacht gegenüber dem Gericht erklären, wenn er das Rechtsmittel nicht mehr durchführen oder sich nicht mehr vertreten lassen möchte. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen kann er zudem durch Erscheinen bei einem Termin abwenden, zu dem sein persönliches Erscheinen angeordnet worden ist.

Die Empfehlung des Bundesrates führt ferner dazu, dass für die Fälle, in denen eine Vertretung auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zulässig ist (§§ 231 ff. StPO) und für die Berufungshauptverhandlung jeweils unterschiedliche Vertretungsvollmachten erforderlich wären.

Eine Regelung, nach der eine Vertretungsvollmacht nur für konkrete Termine wirksam erteilt werden könnte, erwiese sich schließlich auch als wenig praxistauglich. Insbesondere bei kurzfristiger Verlegung eines Termins oder erforderlich werdenden Fortsetzungsterminen müsste der Angeklagte dem Verteidiger dann jeweils kurzfristig eine neue schriftliche Vertretungsvollmacht ausstellen. Praktisch könnte dies nicht nur zu einer Vereitelung seines Rechtes auf Vertretung in der Berufungshauptverhandlung führen, sondern wegen § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E gar den Verlust seines Rechtsmittels nach sich ziehen.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 – § 329 Absatz 6 StPO)**

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass auch der Empfehlung des Bundesrates zu Nummer 2 nicht gefolgt werden sollte.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat zunächst darin überein, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugunsten des Angeklagten grundsätzlich ausgeschlossen sein muss, wenn der nicht erschienene Angeklagte sich in der Berufungshauptverhandlung durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht wirksam hat vertreten lassen.

Soweit der Bundesrat aber eine Klarstellung im Wortlaut des § 329 Absatz 6 StPO-E herbeiführen möchte, erscheint eine solche nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich. § 329 Absatz 6 StPO-E ist mit dem bisherigen § 329 Absatz 3 StPO wortgleich, für den bislang kein entsprechendes Klarstellungserfordernis gesehen wurde, obwohl schon bisher in begrenztem Umfang eine Vertretung des Angeklagten und eine Verhandlung in dessen Abwesenheit möglich waren.

Die vom Bundesrat empfohlene Ergänzung ginge zudem über eine reine Klarstellung hinaus. Nach der vorgeschlagenen Ergänzung wäre eine Wiedereinsetzung des Angeklagten in den vorigen Stand auch dann ausgeschlossen, wenn der nicht erschienene, aber wirksam vertretene Angeklagte nicht ordnungsgemäß geladen oder nicht zutreffend über die Folgen seines Ausbleibens belehrt worden ist, er deshalb also sein Recht auf persönliche Anwesenheit in der Berufungshauptverhandlung und auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes) nicht wahrnehmen konnte. In entsprechender Anwendung des § 329 Absatz 6 StPO-E soll dem aufgrund einer mangelnden oder fehlerhaften Ladung nicht erschienenen Angeklagten hier auch im Falle seiner Vertretung die Wahl zwischen Wiedereinsetzung und Revision verbleiben, wenn ohne ihn verhandelt und in der Sache entschieden worden ist. Sofern es in diesem Fall einer gesetzgeberischen Entscheidung zwischen beiden Rechtsbehelfen bedürfte, gebührte dem Wiedereinsetzungsantrag aus Gründen der Prozessökonomie und der Effektivität des Rechtsschutzes eher der Vorzug, weil bei dessen Erfolg ein bereits ergangenes Urteil ohne besonderen Ausspruch gegenstandslos und das Verfahren sogleich vor dem Tatrichter fortgeführt wird. Zudem ist es gerade Sinn und Zweck des Instituts der Wiedereinsetzung, das Grundrecht auf rechtliches Gehör zu sichern. Auch kann wegen des vorgeschlagenen § 341 Absatz 2 StPO-E, der vorsieht, dass die Frist für die Einlegung einer Revision bereits mit der Urteilsverkündung in Anwesenheit des Verteidigers als Vertreter zu laufen beginnt, das Urteil bereits rechtskräftig und vollstreckbar sein, wenn es dem nicht ordnungsgemäß geladenen Angeklagten zur Kenntnis gelangt. In diesen Fällen käme nur ein Wiedereinsetzungsantrag in Betracht.